

Ausgabe Nr. 6/7/2018
– Schule –

Kiel, den 25. Juli 2018

ISSN 2365-1466

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 2365 1466**

Ausgabe Nr. 6/7/2018 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Brunswiker Straße 16-22
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

19,00 Euro zuzüglich Versandkosten
Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum
Preis von 25 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulverwaltung

- 183 Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher
Verordnungen
Vom 11. Juni 2018**
- 187 Landesverordnung über die Verarbeitung personen-
bezogener Daten an öffentlichen Schulen (Schul-
Datenschutzverordnung - SchulDSVO)
Vom 18. Juni 2018**
- 195 Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben
Vom 11. Juni 2018**
- 197 Landesverordnung über sonderpädagogische
Förderung (SoFVO)
Vom 8. Juni 2018**
- 200 Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnis-
sen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in
Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO)
Vom 18. Juni 2018**
- 203 Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb
des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses
und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorf-
schulen (EMSVO-W)
Vom 29. Juni 2018**
- 210 Landesverordnung über die Gestaltung der Ober-
stufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und
Gemeinschaftsschulen (OAPVO)
Vom 2. Juli 2018**
- 234 Landesverordnung über die Gestaltung der Abend-
gymnasien (AGVO)
Vom 4. Juli 2018**
- 257 Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des
Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und
des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne
Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht
staatlich anerkannter Ersatzschulen (ExternenPVO)
Vom 6. Juli 2018**
- 263 Landesverordnung über die Abiturprüfung für Ex-
terne sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht
staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorf-
schulen (APVO-EW)
Vom 6. Juli 2018**
- 277 Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I**
- 279 Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangs-
empfehlung**
- 287 Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Mathematik,
Musik und Englisch Primarstufe, Textillehre und Technik
Sekundarstufe I sowie Italienisch Sekundarstufe I und II
und Ergänzung zu den Fachanforderungen Sekundarstu-
fen I und II Medienkompetenz - Lernen mit digitalen Medien**
- 287 Lehrpläne für die Fächer Biologie, Chemie, Physik,
Griechisch, Dänisch, Russisch, Evangelische Religion,
Katholische Religion, Philosophie, Geschichte, Wirt-
schaft/Politik Sekundarstufen I und II**
- 287 Fachanforderungen Sport Sekundarstufen I und II**
- 287 Erlass zur Änderung von Verwaltungsvorschriften für
das Fach Naturwissenschaften**
- 288 Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung
„Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhoch-
schulreife in den Schularten Abend-/Gymnasium,
Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe,
Berufliches Gymnasium und Waldorfschule“**
- 288 Erlass zur Anpassung schulrechtlicher Erlasse an die
Verordnung (EU) 2016/679**

Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten

- 294 Stellenausschreibungen NBI.MBWK.Schl.-H. 2018**

**Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen
Vom 11. Juni 2018**

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Satz 4, des § 16 Absatz 1 Satz 2, des § 30 Absatz 11, des § 126 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Artikel 1
Änderung der Landesverordnung
über Grundschulen**

Die Landesverordnung über Grundschulen vom 10. Mai 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 152) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Schule erhebt die weiteren, für die Begründung des Schulverhältnisses erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes und der Eltern gemäß § 30 Absatz 1 SchulG in Verbindung mit § 5 der Schul-Datenschutzverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 187).“
2. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Grundschule organisiert für die tägliche Schulzeit einen festen zeitlichen Rahmen von vier Zeitstunden für die Eingangsphase und von mindestens fünf Zeitstunden für die Jahrgangsstufe 3 und 4 für alle Schülerinnen und Schüler. In dieser Zeit sind wöchentliche Unterrichtszeiten von 20 Unterrichtsstunden und einer Differenzierungsstunde für die Eingangsphase und 26 Unterrichtsstunden für die Jahrgangsstufen 3 und 4 sowie Pausen enthalten. Die Differenzierungsstunde in der Eingangsphase kann wahlweise auch als Unterrichtsstunde erteilt werden.“
3. § 6 Absatz 2 bis 5 erhält folgende Fassung:
„(2) Abweichend von § 1 Absatz 1 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) kann die Schulkonferenz beschließen, dass in der Jahrgangsstufe 1 auf ein Zeugnis für das 1. Halbjahr verzichtet wird. In diesem Fall führen die Lehrkräfte auf der Grundlage der nach Absatz 1 vorzunehmenden Beurteilung spätestens zu Beginn des 2. Halbjahres ein Elterngespräch. In allen weiteren in der Eingangsphase zu erteilenden Zeugnissen ist über den Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler zusammenfassend zu berichten. Dies kann auch in tabellarischer Form erfolgen.
(3) In den Jahrgangsstufen 3 und 4 werden Notenzeugnisse erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch ein fachbezogenes Kompetenzraster verbal ergänzt werden. Sie kann ferner beschließen, dass abweichend von Satz 1 in den Jahrgangsstufen 3 und 4 Berichtszeugnisse gemäß Absatz 2 Satz 3 und 4 erteilt werden.
(4) Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 3 Satz 2 und 3 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte zustimmt.
(5) Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 3 und 4, deren Eltern in ein anderes Land umziehen, wird im Fall von Absatz 3 Satz 3 zusätzlich ein Notenzeugnis ausgestellt.“

4. Folgender neuer § 7 wird eingefügt:

**„§ 7
Schulübergangsempfehlung**

- (1) Mit dem Zeugnis zum 1. Halbjahr der Jahrgangsstufe 4 erhält die Schülerin oder der Schüler eine schriftliche Schulübergangsempfehlung zum Besuch der Schulart Gemeinschaftsschule oder zum Besuch der Schularten Gemeinschaftsschule und Gymnasium.
 - (2) Die Schulübergangsempfehlung stützt sich auf die Prognose zur weiteren Schullaufbahn im Anschluss an die Grundschule. Sie beruht auf der Beobachtung und Förderung der Schülerin oder des Schülers und berücksichtigt die Entwicklung sowie den aktuellen Stand in den fachlichen Leistungen und im allgemeinen Lern- und Sozialverhalten.“
5. Die bisherigen §§ 7 bis 9 werden die §§ 8 bis 10.
 6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „ersten Schulhalbjahres“ durch die Worte „1. Halbjahres“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In einem individuellen Gespräch beraten die Lehrkräfte die Eltern über die weitere schulische Laufbahn ihres Kindes. Wesentliche Grundlage des Beratungsgesprächs ist die gemäß § 7 Absatz 1 erteilte Schulübergangsempfehlung. Das verpflichtende Beratungsgespräch soll zu Beginn des 2. Halbjahres der Jahrgangsstufe 4 stattfinden. Dabei werden die Eltern auch umfassend über die Angebote und Bildungsaufträge der weiterführenden Schulen und deren An- und Abschlussmöglichkeiten einschließlich des beruflichen Schulwesens informiert.“
 - c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Stimmen Schulübergangsempfehlung und gewählte Schulart nicht überein, soll das angeählte Gymnasium mit den Eltern ergänzend zu Absatz 2 Satz 2 und 4 ein verpflichtendes Beratungsgespräch führen.“
 - d) Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Schulübergangsempfehlung und schulische Beratungen sind dabei rechtlich nicht bindend.“

Artikel 2

Änderung der Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines

Die Anlage zur Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines vom 23. Februar 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 143), erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

Anl.

Artikel 3
Änderung der Landesverordnung
über Gemeinschaftsschulen

Die Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 151) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen erteilten Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 und gegebenenfalls des Lernplans bei einer Gemeinschaftsschule an.“
2. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) In den Jahrgangsstufen 5 bis 7 werden Notenzeugnisse erteilt. Die Schulkonferenz kann beschließen, dass Notenzeugnisse durch ein fachbezogenes Kompetenzraster verbal ergänzt werden. Sie kann ferner beschließen, dass abweichend von Satz 1 in den Jahrgangsstufen 5 bis 7 Berichtszeugnisse erteilt werden. Beschlüsse der Schulkonferenz gemäß Satz 2 und 3 kommen nur zustande, wenn ihnen die Mehrzahl der gewählten Vertreterinnen

und Vertreter der Lehrkräfte zustimmt. Ab der Jahrgangsstufe 8 erhält die Schülerin oder der Schüler ein Notenzeugnis mit einem schriftlichen Hinweis auf den zu erwartenden Abschluss in der Sekundarstufe I oder den möglichen Übergang in die Oberstufe auf der Grundlage ihres oder seines Leistungsstandes.“

Artikel 4
Änderung der Schulartverordnung Gymnasien

Die Schulartverordnung Gymnasien vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 158) wird wie folgt geändert:

- § 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Eltern melden ihr Kind in dem vorgeschriebenen Zeitraum unter Vorlage der gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen erteilten Schulübergangsempfehlung, des Halbjahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4 und gegebenenfalls des Lernplans bei einem Gymnasium an.“

Artikel 5
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nummer 1 und Artikel 2 mit Wirkung vom 26. Mai 2018 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juni 2018

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage (zu Artikel 2)

„Anlage (zu § 1 Absatz 1):

Anmeldeschein

zur Anmeldung an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule der Sekundarstufe I

der/ des

Vor- und Nachname

Geburtsdatum:..... Geschlecht:.....

Anschrift:.....

Vor- und Nachnamen der Eltern (§ 2 Absatz 5 SchulG):

1.....

2.....

Anschrift der Eltern (§ 2 Absatz 5 SchulG) (falls abweichend zur Anschrift des Kindes):

.....

Die Schulübergangsempfehlung gemäß § 7 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen lautet:

- Übergang in die Gemeinschaftsschule
- Übergang in das Gymnasium und in die Gemeinschaftsschule
- Für das Kind wurde ein sonderpädagogischer Förderbedarf mit dem
Förderschwerpunktfestgestellt.
Eine Übergangsempfehlung wurde nicht erteilt. (bitte streichen, wenn nicht zutreffend)

Datum (Unterschrift Schulleiter/in) Schulsiegel

Achtung: Fortsetzung auf der folgenden Seite

Von den Eltern (§ 2 Absatz 5 SchulG) auszufüllen:

Sie haben zwei Möglichkeiten:

Unter (A) können Sie die Aufnahme Ihres Kindes an einer Schule Ihrer Wahl beantragen. Wenn das Kind an dieser Schule nicht aufgenommen wird, erhalten Sie die Anmeldeunterlagen mit einem schriftlichen Bescheid zurück und können sich an eine andere Schule Ihrer Wahl wenden.

oder

Sie geben unter (B) bis zu drei Schulen als Erst-, Zweit- oder Drittwahl an. In diesem Fall sind die von Ihnen benannten Schulen berechtigt, die Anmeldeunterlagen in der von Ihnen gewünschten Reihenfolge zu übermitteln. Kann keine der benannten Schulen Ihr Kind aufnehmen, ist die zuletzt genannte Schule berechtigt, die Anmeldeunterlagen an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Diese teilt Ihnen mit, welche Schule für Ihr Kind gemäß § 24 Absatz 1 Satz 2 SchulG zuständig ist. Einen schriftlichen Bescheid über die nicht erfolgte Aufnahme erteilen Ihnen die Schulen jeweils aufgrund eines gesonderten Antrages.

Sie haben das Recht, diese Einwilligung in die Übermittlung der Anmeldeunterlagen zwischen den von Ihnen benannten Schulen sowie zur zuständigen Schulaufsichtsbehörde jederzeit mit Wirkung für die Zukunft ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Widerruf muss gegenüber allen von Ihnen benannten Schulen erfolgen. In diesem Fall verfährt die Schule, bei der die Anmeldeunterlagen zu diesem Zeitpunkt vorhanden sind, nach dem Anmeldeverfahren zu (A).

(A)

Ich/wir beantrage/n die Aufnahme meines/unseres Kindes an folgender Schule (bitte Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben):

.....

oder

(B)

Ich/wir benenne/n als Erst-, Zweit- oder Drittwahl folgende Schulen (bitte jeweils Bezeichnung/Name und Ort der Schule angeben)

Erstwunsch:.....

Zweitwunsch:.....

Drittwunsch:.....

Ort / Datum (Unterschrift Eltern)

Achtung: Hinweise auf der folgenden Seite

Ergänzende Hinweise:

1. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt.
2. Verantwortliche für die Ausstellung des Anmeldeescheines ist [Bezeichnung, Name und Kontaktdaten der Grundschule]
3. Eine Durchschrift des Anmeldeescheines wird bei der Grundschule in der Schülerakte gespeichert. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach dem Ablauf des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis zur Grundschule beendet worden ist.
4. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für die Grundschule ist [Name und Kontaktdaten]
5. Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Durchführung des dargestellten Aufnahmeverfahrens sind die von den Eltern unter (B) angegebenen und damit ausgewählten weiterführenden Schulen sowie gegebenenfalls die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Bei Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe ist das Schulamt als untere Landesbehörde bei der Verwaltung des Wohnsitzkreises oder der kreisfreien Stadt zuständig [Bezeichnung und Kontaktdaten des Schulamtes]. Bei Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe oder Gymnasien ist das für Bildung zuständige Ministerium zuständig [Bezeichnung und Kontaktdaten des Bildungsministeriums]
6. Die für die Anmeldung an einer weiterführenden Schule erforderlichen Daten mitsamt Anmeldeeschein werden bei der aufnehmenden Schule in der Schülerakte gespeichert. Die Löschung erfolgt 2 Jahre nach dem Ablauf des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist.
7. Über die Datenschutzbeauftragte oder den Datenschutzbeauftragten für die von den Eltern unter (B) ausgewählten Schulen wird dort Auskunft erteilt.
8. Zu der Verarbeitung der personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.
9. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für das [Bezeichnung des Schulamtes] ist [Name und Kontaktdaten]
10. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte des für Bildung zuständigen Ministeriums ist [Name und Bezeichnung]
11. Soweit es die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel. 0431 988-1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Achtung:

Wird der Anmeldeeschein gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 vom zuständigen Schulamt ausgestellt, lauten die Hinweise zu den Nummern 2. bis 4. wie folgt:

2. Verantwortlicher für die Ausstellung des Anmeldeescheines ist [Bezeichnung und Kontaktdaten des Schulamtes]
3. Eine Durchschrift des Anmeldeescheines wird bei dem Schulamt in der zugehörigen Verwaltungssakte gespeichert. Die Löschung erfolgt, sobald die Datenverarbeitung für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Dies ist vor dem Hintergrund der Sicherstellung eines Schulbesuchs spätestens mit Ablauf des zweiten Schuljahres nach Aufnahme in die weiterführende Schule der Fall.
4. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte für das Schulamt ist [Name und Kontaktdaten].“

**Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen
(Schul-Datenschutzverordnung - SchulDSVO)**

Vom 18. Juni 2018

Aufgrund des § 30 Absatz 2 Satz 2, § 30 Absatz 11 und § 132 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**Teil 1
Allgemeines**

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern durch öffentliche Schulen, Elternvertretungen, den schulpсихologischen Dienst sowie durch die Meldebehörde. Sie gilt auch, wenn Lehrkräfte dienstlich unter Zuhilfenahme dienstlicher oder privater informationstechnischer Geräte bei der Datenverarbeitung tätig werden.

(2) Andere Rechtsvorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

**Teil 2
Schulen**

**§ 2
Verantwortung für den Datenschutz**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt mit Ausnahme der Datenverarbeitung durch Elternvertretungen die Verantwortung für die Beachtung des Datenschutzes. Sie oder er hat die Abläufe in der Schule entsprechend zu organisieren und die Einhaltung der Bestimmungen zu überwachen. Zugleich hat die Person, die bei der Datenverarbeitung tätig wird, die datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten. Gleiches gilt für die Kräfte der Schulsozialarbeit.

**§ 3
Belehrung**

(1) Nimmt eine Lehrkraft oder eine Person im Sinne des § 34 Absatz 6 oder Absatz 7 Satz 1 SchulG ihre oder seine Tätigkeit auf, belehrt die Schulleiterin oder der Schulleiter sie oder ihn über die Pflicht zur Beachtung des Datenschutzes. Hierfür soll das Musterformular verwendet werden, das als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Gleiches gilt entsprechend für schulische Assistenzkräfte und für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter.

(2) Hat eine solche Belehrung bei Aufnahme der Tätigkeit nicht stattgefunden, ist sie unverzüglich nachzuholen.

§ 4

Verwaltungs- und pädagogisch-didaktische Tätigkeit
Schulen können die Daten der betroffenen Personen nach dieser Verordnung für die Verwaltungs- und im Rahmen ihrer pädagogisch-didaktischen Tätigkeit verarbeiten. Dient die Verarbeitung eines Datums nicht ausschließlich einer pädagogisch-didaktischen Tätigkeit, handelt es sich um ein Datum der Schulverwaltung.

**§ 5
Datenbestand**

Der Umfang der personenbezogenen Daten, die nach § 30 Absatz 1 SchulG verarbeitet werden dürfen,

ergibt sich aus der Anlage 2. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 6
Zugriffsberechtigungen**

(1) Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, Lehramtsstudentinnen und -studenten im Praktikum, Verwaltungskräfte im Sinne des § 33 Absatz 3 Satz 1 SchulG sowie die zur Schulsozialarbeit eingesetzten Personen können auf den Datenbestand der Schule zugreifen, soweit dies zur Erfüllung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist erforderlich; diese kann im Einzelfall oder generell in Form einer Dienstanweisung erfolgen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestimmt auch, wie Personen im Sinne des § 34 Absatz 6 SchulG und schulische Assistenzkräfte die zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlichen personenbezogenen Daten erhalten.

(2) Lehrkräfte, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst sowie Lehramtsstudentinnen und -studenten im Praktikum an Förderzentren können auch auf den Datenbestand an der Schule zugreifen, an der die jeweils betreuten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv beschult werden, soweit die dortige Schulleiterin oder der dortige Schulleiter nach Maßgabe des Absatzes 1 zustimmt.

(3) Das Recht auf Einsichtnahme in den Datenbestand der Schule nach Absatz 1 durch Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte im Rahmen ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

**§ 7
Aktenführung**

(1) Die Schule führt über jede Schülerinnen und jeden Schüler eine Schülerakte. Informationen über die betroffenen Personen, welche in der Schule über einen längeren Zeitraum für die pädagogisch-didaktische Arbeit oder für die notwendigen Verwaltungsarbeiten benötigt werden, sollen in der Schülerakte festgehalten werden, sofern diese Verordnung nichts anderes bestimmt. Hierzu zählen insbesondere

1. der Schüleraufnahmebogen,
2. Korrespondenz mit der Schülerin oder dem Schüler sowie mit deren oder dessen Eltern,
3. Vermerke und Gesprächsprotokolle,
4. Aufzeichnungen über pädagogische Maßnahmen,
5. Verwaltungsakte und der vollständige jeweils zugehörige Verwaltungsvorgang, insbesondere
 - a) der Aufnahmebescheid,
 - b) Beurlaubungen,
 - c) Ordnungsmaßnahmen,
 - d) Beschlüsse zu Versetzungsentscheidungen,
 - e) die Festsetzung einer Attestpflicht,
 - f) die Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche und die Gewährung von Nachteils-

Anl.

Anl.

ausgleich, Notenschutz oder einer zurückhalten-
den Gewichtung der Rechtschreibleistung.

Gesondert zu führen sind

1. Akten über Abschlussprüfungen (einschließlich der Dokumentation von mündlichen Prüfungsteilen sowie die schriftlichen Prüfungsteile),
2. Zweit- und Durchschriften von Zeugnissen,
3. Klassenarbeiten und andere Leistungsnachweise,
4. Krankmeldungen sowie
5. sonderpädagogische Akten nach Absatz 2.

(2) Für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf wird eine Schülerakte geführt, die neben den durch das zuständige Förderzentrum erhobenen Daten die zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlichen Daten enthält (sonderpädagogische Akte). Die sonderpädagogische Akte ist stets Datenbestand des zuständigen Förderzentrums. Wird eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf inklusiv an einer anderen Schule beschult, ist die getrennt von der sonderpädagogischen Akte zu führende Schülerakte Datenbestand der besuchten Schule. Daten, die für die individuelle Förderung der Schülerin oder des Schülers erforderlich sind, insbesondere der Förderplan, können durch die besuchte Schule und das zuständige Förderzentrum gemeinsam verarbeitet werden.

Anl.

(3) Die Schule darf die Daten der Schülerinnen und Schüler einer jeden Jahrgangsstufe gemäß Nummern 1.1, 1.5, 1.6, 3.2 und 3.7 der Anlage 2 in einem Schülerhauptbuch oder einer Schülerkartei speichern.

§ 8 Erhebung

(1) Die Erhebung personenbezogener Daten nach § 5 erfolgt durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und das ihr oder ihm gegenüber weisungsgebundene Personal des Schulsekretariats.

(2) Gestattet die Schule im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht nach § 17 Absatz 2 SchulG einem Dritten, zu dessen eigenen Zwecken bei einer schulischen Veranstaltung personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler zu verarbeiten, liegt die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit allein bei dem Dritten. Die Gestattung ist nur zulässig, wenn

1. die Angabe der personenbezogenen Daten freiwillig, jederzeit für die Zukunft widerruflich und nicht Voraussetzung für eine Teilnahme an der schulischen Veranstaltung ist und
2. die Schülerinnen und Schüler hierauf vorab mündlich und schriftlich hingewiesen werden.

Die Schule hat frühzeitig

1. den Dritten auf diese Grundsätze hinzuweisen und
2. die Eltern minderjähriger Schülerinnen und Schüler über die vorgesehene Erhebung der personenbezogenen Daten durch den Dritten zu informieren.

In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 ist eine Gestattung unzulässig.

§ 9 Übermittlung

(1) Bei einem Schulwechsel übermittelt die abgebende Schule der aufnehmenden Schule auf deren Anforderung die für die weitere Schulausbildung der Schülerin

oder des Schülers erforderlichen Daten. Dies sind insbesondere

1. die Individualdaten der Schülerin oder des Schülers und der Eltern (Nummer 1 und 2 der Anlage 2),
2. Angaben über Schulbesuchszeiträume, über die bisher besuchten Schulen und Wiederholungen von Jahrgangsstufen (mit Gründen),
3. Angaben über erreichte Schulabschlüsse oder Ausbildungsabschlüsse sowie Einzelangaben, die für die neu begonnene Schullaufbahn unerlässlich sind (insbesondere Lernpläne, bisheriger Fremdsprachen- und naturwissenschaftlicher Unterricht und alle Leistungsergebnisse ab Jahrgangsstufe 9),
4. eine Zweitschrift der letzten beiden Zeugnisse, bei der Anmeldung für die weiterführende Schule eine Zweitschrift des Halbjahreszeugnisses und des Jahreszeugnisses der Jahrgangsstufe 4,
5. Angaben über einen sonderpädagogischen Förderbedarf einschließlich Förderplan,
6. der kompetenzorientierte Entwicklungsbericht oder die Schulübergangsempfehlung, wenn der Wechsel in den Jahrgangsstufen 5 bis einschließlich 7 erfolgt.

Die Übermittlung weiterer personenbezogener Daten ist nur zulässig, soweit besondere Umstände dies im Einzelfall rechtfertigen; die vollständige Schülerakte darf nur zur Einsichtnahme übergeben werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der abgebenden Schule hat die besonderen Umstände in der Schülerakte zu dokumentieren. Entsprechendes gilt für eine Übersendung der sonderpädagogischen Akte durch das zuständige Förderzentrum bei einer inklusiven Beschulung. Bei einem Wechsel der Zuständigkeit eines Förderzentrums soll die vollständige sonderpädagogische Akte zum Verbleib übersandt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn Schülerinnen und Schüler an schulischen Veranstaltungen im Zusammenhang mit lehrplanmäßigem Unterricht anderer Schulen teilnehmen.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 30 Absatz 3 Satz 3 SchulG an das Jobcenter (§ 6 d SGB II) oder die örtliche Agentur für Arbeit (§ 367 Absatz 2 SGB III) umfasst die Daten gemäß Nummer 1.1 bis 1.4, 3.15 und 3.26 der Anlage 2 sowie die voraussichtlichen Daten gemäß Nummer 3.7 der Anlage 2.

(4) Die Klassenelternbeiräte erhalten von den Schulen zur Durchführung ihrer Aufgaben die Adressdaten (einschließlich Telefonnummern und E-Mail-Adressen) der Eltern und der Lehrkräfte der jeweiligen Klasse, soweit die betroffenen Personen hierzu gegenüber der Schule eingewilligt haben. Die Schulelternbeiräte erhalten von den Schulen Namen und Adressdaten (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adressen) der in den Schulelternbeirat entsandten Klassenelternbeiratsmitglieder und deren Vertretung.

(5) Die Datenübermittlung per E-Mail ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass die personenbezogenen Daten der betroffenen Personen nicht durch Unbefugte eingesehen werden können. Die E-Mail-Kommunikation öffentlicher Schulen untereinander und mit anderen Landeseinrichtungen hat ausschließlich im Landesnetz Bildung zu erfolgen, wenn sie personenbezogene Daten enthält.

Anl.

Anl.

§ 10 Löschung

(1) Schulen haben personenbezogene Daten nach Ablauf der folgenden Fristen zu löschen. Sie betragen

1. 2 Jahre
bei Schülerakten und sonderpädagogischen Akten einschließlich Lern- und Förderplänen, kompetenzorientierten Entwicklungsberichten oder Schulübergangsempfehlungen und sonderpädagogischen Gutachten;
2. 3 Jahre
bei Klassen- und Kursbüchern;
3. 10 Jahre
bei Akten über Abschlussprüfungen einschließlich der Prüfungsniederschriften und der Arbeiten in der schriftlichen Prüfung;
4. 55 Jahre
bei Schülerhauptbüchern und Schülerkarteien.

Die Fristen beginnen mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Unterlagen und Dateisysteme jeweils geschlossen wurden. Sie betragen ferner

1. 2 Jahre
bei Klassenarbeiten und der Dokumentation anderer Leistungsnachweise;
2. 10 Jahre
bei Zeugnislisten und -durchschriften, soweit sie nicht von Satz 2 Nummer 3 erfasst sind;
3. 40 Jahre
bei Zweitschriften von Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

Die Fristen beginnen mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Unterlagen und Dateisysteme jeweils erstellt werden. Alle übrigen personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem der Vorgang geschlossen worden ist. Von Kindertageseinrichtungen an Grundschulen mit Einwilligung der Eltern übermittelte Daten der betroffenen Personen sind spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis begründet worden ist.

(2) Unterlagen oder Dateisysteme, die zu löschende Daten enthalten, sind nach Maßgabe des Landesarchivgesetzes vom 11. August 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), Ressortbezeichnungen zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. April 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143), einem Archiv zur Übernahme anzubieten.

§ 11

Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren

(1) Daten der Schulverwaltung dürfen mit Hilfe von automatisierten Verfahren nur mit informationstechnischen Geräten des Schulträgers oder des Regionalen Berufsbildungszentrums (RBZ) verarbeitet werden, sofern keine Ausnahme nach §§ 12 bis 14 vorliegt. § 7 des Landesdatenschutzgesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

(2) Informationstechnische Geräte der Schulverwaltung dürfen nicht mit informationstechnischen Geräten verbunden werden, die pädagogischen Zwecken dienen. Wird ein informationstechnisches Gerät zeitweise zu Verwaltungs- und zeitweise zu pädagogischen Zwecken genutzt, gilt dieses Verbot für die jeweils ausgeübte Art der Nutzung.

(3) Mit dem Internet dürfen informationstechnische Geräte der Schulverwaltung nur über das Landesnetz Bildung verbunden werden.

(4) Auf informationstechnischen Geräten, die pädagogischen Zwecken dienen, dürfen zu Verwaltungszwecken allein die Namen und E-Mail-Adressen der Schülerinnen und Schüler sowie die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Klasse oder Lerngruppe verarbeitet werden.

§ 12 Auftragsverarbeitung

Abweichend von § 30 Absatz 2 Satz 1 SchulG darf die Schule mit Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums personenbezogene Daten der betroffenen Personen im Auftrag durch andere Stellen verarbeiten lassen. Die Genehmigung ist zu erteilen, soweit die Voraussetzungen nach Artikel 28 und 29 der Verordnung (EU) 2016/679 vorliegen und der Auftragsverarbeitung im Einzelfall keine besonderen Gründe entgegenstehen. In der Genehmigung ist zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt die personenbezogenen Daten von den informationstechnischen Geräten des Auftragsverarbeiters zu löschen und in die Informationstechnik der Schulverwaltung zu überführen sind. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten, bei denen für die Schule allein ihr Schulträger tätig wird, gilt die Genehmigung als erteilt.

§ 13

Digitale Klassen- und Notizbücher

(1) Digitale Klassenbücher sind Programme, die anstelle von Klassen- oder Kursbüchern in Papierform geführt werden können. In dem sich aus Absatz 3 und 4 ergebenden Umfang dürfen sie von den Lehrkräften auch als Notizbücher genutzt werden.

(2) Geht die Nutzung eines digitalen Klassenbuchs mit einer Auftragsverarbeitung einher, ist eine Genehmigung nach § 12 zu erteilen, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen und die Schule sicherstellt, dass

1. die digitalen Klassen- und Kursbücher nur den die jeweiligen Klassen oder Lerngruppen unterrichtenden Lehrkräften zugänglich sind,
2. der Zugang zu den digitalen Klassen- und Kursbüchern nur mit informationstechnischen Geräten
 - a) des Schulträgers oder des RBZ oder
 - b) der Lehrkräfte erfolgt, welche gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 genehmigt sind, und
3. der Identitätsnachweis der Nutzerin oder des Nutzers mittels einer Kombination von mindestens zwei verschiedenen und unabhängigen Komponenten erfolgt (Zwei-Faktor-Authentisierung) und
4. die personenbezogenen Daten nach Absatz 3 nicht auf dem Zugangsgerät gespeichert werden; zulässig sind vorübergehende Speicherungen, die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen

und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen und deren alleiniger Zweck es ist, eine Übertragung in einem Netz zu ermöglichen.

(3) In den digitalen Klassen- und Notizbüchern dürfen unter Nutzung einer Zwei-Faktor-Authentisierung folgende personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe verarbeitet werden:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht und ein rechtmäßig erhobenes Lichtbild,
2. Adressdaten, E-Mail-Adressen, Telefon- und vergleichbare Telekommunikationsverbindungen,
3. ausschließlich in codierter Form Angaben über für die Beschulung relevante gesundheitliche Beeinträchtigungen,
4. Angaben zu Nachteilsausgleich, Notenschutz oder einer zurückhaltenden Gewichtung der Rechtschreibleistung,
5. persönliche Zwischenbewertungen von Unterrichtsbeiträgen und des allgemeinen Lernverhaltens sowie Zwischennoten für schriftliche Leistungsnachweise,
6. Angaben zum Sozialverhalten.

Ferner können die Namen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Eltern sowie die Adressdaten (einschließlich Telefonnummern und E-Mail-Adressen) von Ausbildungsbetrieben verarbeitet werden.

(4) Es dürfen in den digitalen Klassen- und Notizbüchern ferner

1. die Unterrichtsdokumentation,
2. entschuldigte und unentschuldigte Fehlzeiten des laufenden Schuljahres und
3. eine bestehende Attestpflicht

verarbeitet werden. Für diese Zwecke dürfen nur Name und Vorname der Schülerin oder des Schülers der jeweiligen Klasse oder Lerngruppe verarbeitet werden. Der Zugang zu den Daten nach Satz 1 und 2 ist abweichend von Absatz 3 ohne Zwei-Faktor-Authentisierung zulässig.

§ 14

Einsatz privater informationstechnischer Geräte

(1) In Ausübung ihres Dienstes dürfen Lehrkräfte abweichend von § 30 Absatz 2 SchulG ihre privaten informationstechnischen Geräte zur Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Personen mithilfe automatisierter Verfahren einsetzen, soweit ihnen hierfür zuvor eine schriftliche Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters erteilt worden ist. Verantwortliche bleibt auch in diesem Fall die jeweilige Schule.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 ist der Lehrkraft auf Antrag zu erteilen, wenn

1. die Lehrkraft schriftlich zusichert,
 - a) personenbezogene Daten im Sinne dieser Verordnung nur dienstlich und persönlich zu verarbeiten und sie keinem Dritten offen zu legen,
 - b) die Daten ausschließlich auf genehmigten informationstechnischen Geräten zu verarbeiten oder, wenn dabei weitere informationstechnische Geräte eingebunden werden, nur genehmigte Geräte oder solche des Schulträgers oder RBZ einzusetzen,

hinreichende technischen und organisatorischen Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 durchzuführen,

d) dem Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben nach § 18 des Landesdatenschutzgesetzes und der Schulleiterin oder dem Schulleiter die Wahrnehmung der Kontrollaufgaben nach Artikel 32 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu ermöglichen,

2. die Lehrkraft schriftlich die für die Verarbeitung zu verwendenden informations-technischen Geräte und Programme genau bezeichnet und sich verpflichtet, alle zukünftigen Änderungen hieran unverzüglich mitzuteilen,
3. die für die Verarbeitung zu verwendenden informationstechnischen Geräte und Programme Gewähr dafür bieten, die Maßnahmen im Sinne von Artikel 32 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 durchführen zu können, insbesondere das nach dem Stand der Technik und der Schutzbedürftigkeit der Daten erforderliche und angemessene Maß an Vertraulichkeit sicherzustellen; dies kann für informationstechnische Geräte und Programme angenommen werden, die eine oberste Landesbehörde oder das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz als solche bezeichnet hat. Die gemäß § 7 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

(3) Die Wirksamkeit der Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 endet vier Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie erteilt worden ist. Bei Folgeanträgen ist die Erklärung nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 erneut abzugeben.

(4) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 kann aus wichtigem Grund jederzeit widerrufen werden. Sie ist unverzüglich zu widerrufen, wenn die Lehrkraft gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder andere datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt oder die von ihr abgegebenen Zusicherungen nicht einhält. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat Verstöße unverzüglich der obersten Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(5) Über die erteilten Genehmigungen nach Absatz 1 Satz 1 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter einen Nachweis zu führen. Auch der Widerruf einer Genehmigung ist zu dokumentieren.

(6) Eine Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 berechtigt nicht dazu, die personenbezogenen Daten durch Dritte verarbeiten zu lassen, auch nicht durch die Nutzung von so genannten „Cloud-Diensten“. Über § 13 Absatz 2 hinausgehende Ausnahmen hiervon kann das für Bildung zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift vorsehen.

§ 15

Persönliche Pflicht zur Löschung

(1) Haben Lehrkräfte personenbezogene Daten der betroffenen Personen bei sich gespeichert, sind diese Daten zu löschen, sobald sie für die konkrete Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind; bei Unterlagen soll das Löschen durch Schreddern erfolgen.

(2) Die Aufbewahrung von Notizen im Sinne des § 30 Absatz 10 SchulG, die zur Dokumentation von Leistungsbewertungen in gerichtlichen Verfahren notwendig sein können, ist noch für zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres erforderlich, in dem die Leistung bewertet worden ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bestimmen, dass solche Unterlagen in der Schulverwaltung zu speichern sind.

§ 16

Datenverarbeitung der Elternvertretungen

(1) Die Elternvertretungen verarbeiten personenbezogene Daten eigenständig und eigenverantwortlich entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Mitwirkung an der Elternvertretung ist freiwillig; Eltern sind nicht verpflichtet, gegenüber Elternvertretungen personenbezogene Angaben zu machen.

(2) Zur Unterstützung für ihre Arbeit erhalten die Klassenelternbeiräte und der Schulelternbeirat personenbezogene Daten der Eltern und Lehrkräfte gemäß § 9 Absatz 4 von der Schule.

(3) An die Kreiselternbeiräte und an den Landeselternbeirat werden die für ihre Arbeit erforderlichen Namen und Anschriften nicht durch die Schule, sondern gemäß § 15 Absatz 2 der Wahlverordnung für Elternbeiräte vom 7. Mai 2012 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 113), geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 176), durch die Schulelternbeiratsvorsitzende oder den Schulelternbeiratsvorsitzenden übermittelt.

Teil 3

Schulpsychologischer Dienst

§ 17

Datenverarbeitung

Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie die bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen dürfen die zu ihrer Aufgabenerfüllung erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2018

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

§ 18

Datenverarbeitung mit Hilfe automatisierter Verfahren

(1) Für eine Verarbeitung personenbezogener Daten mithilfe automatisierter Verfahren dürfen ausschließlich dienstlich zur Verfügung gestellte informationstechnische Geräte verwendet werden; die Benutzung privater informationstechnischer Geräte ist nicht zulässig. § 7 des Landesdatenschutzgesetzes und die auf dieser Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften sind zu beachten.

(2) Die Anbindung der informationstechnischen Geräte an das Internet ist nur über die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur des jeweiligen Trägers des schulpsychologischen Dienstes sowie über die der Landesverwaltung zulässig.

§ 19

Löschung

Personenbezogene Daten sind zu löschen, sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch fünf Jahre nach Abschluss des Vorganges, zu dessen Bearbeitung sie verarbeitet worden sind.

Teil 4

Meldebehörden

§ 20

Von der Meldebehörde zu übermittelnde Daten

Die Datenübermittlung von der Meldebehörde an die zuständige Grundschule gemäß § 30 Absatz 6 SchulG erfolgt bis zum 1. September nach dem Stand vom 15. August eines jeden Jahres, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Kinder erstmals schulpflichtig werden.

Teil 5

Schlussvorschrift

§ 21

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Mai 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 25. Mai 2023 außer Kraft.

(2) Die Schul-Datenschutzverordnung vom 5. Juni 2015 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 163) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1)

[Briefkopf der Schule]

Belehrung nach § 3 SchulDSVO

Ich belehre Sie hiermit über die Pflicht zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften (Grundsätze und Anwendbarkeit der Verordnung (EU) 2016/679, §§ 30 bis 32 SchulG sowie die Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten an öffentlichen Schulen (Datenschutzverordnung-Schule – SchulDSVO)).

Darüber hinaus haben Sie die von mir im Zusammenhang mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern getroffenen organisatorischen Regelungen zu beachten. Ich weise Sie ferner darauf hin, dass die elektronische Verarbeitung personenbezogener Daten mittels privater Informationstechnischer Geräte nur durch Lehrkräfte (§ 34 Absatz 2 und 3 SchulG) und Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (§ 34 Absatz 5 Satz 1 SchulG) mit meiner Genehmigung und unter Beachtung der Vorgaben der §§ 14 und 15 SchulDSVO zulässig ist.

Die Vorschriften sind z. B. im Internet über das Bildungsportal der Landesverwaltung abrufbar (www.schleswig-holstein.de). Praxishilfen stellt das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz auf seiner Internetseite zur Verfügung (www.datenschutzzentrum.de/bildung). Dort sind die Rechtsvorschriften ebenfalls abrufbar.

.....
[Name und Funktion des Belehrenden, Datum, Unterschrift]

Ich habe die Belehrung erhalten.

.....
[Name und Funktion der/des Belehrt(en), Datum, Unterschrift]

Hinweis für die Schulleiterin oder den Schulleiter (nicht an den zu Belehrenden auszuhandigen):

Zu belehren sind

- Lehrkräfte,
- Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst,
- Lehramtsstudentinnen/-en im Praxissemester (soweit nicht bereits über die Hochschule erfolgt)
- Leiter/-innen von Veranstaltungen des Ganztagsbetriebs und sonstigen schulischen Veranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts
- Personen, die gem. § 34 Abs. 7 SchulG zur Unterstützung der Lehrkraft unter deren Verantwortung tätig sind
- schulische Assistenzkräfte und Schulbegleiter/-innen.

Die Belehrung ist aktenkundig zu machen. Der/dem Belehrt(en) ist ein Doppel auszuhandigen.

Anlage 2 (zu § 5)

Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern, die von öffentlichen Schulen gemäß § 30 Absatz 1 SchulG verarbeitet werden dürfen:

1. Individualdaten der Schülerinnen und Schüler
 - 1.1. Name, ggf. Geburtsname, Vorname
 - 1.2. Adressdaten
 - 1.3. Adressdaten bei einer Unterbringung gemäß § 111 Absatz 2 SchulG (Heim, Familienpflegestelle, Internat, Krankenhaus)
 - 1.4. Telefon, E-Mail-Adressen und vergleichbare Telekommunikationsverbindungen
 - 1.5. Geschlecht
 - 1.6. Geburtsdatum, Geburtsort und -land
 - 1.7. Staatsangehörigkeit(en)
 - 1.8. Herkunft- und Verkehrssprache
 - 1.9. Jahr des Zuzugs nach Deutschland
 - 1.10. Konfession
 - 1.11. Krankenversicherung
2. Daten der Eltern (gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 SchulG) und der Mitwirkungsberechtigten (gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 SchulG)
 - 2.1. Name, Vorname
 - 2.2. Adressdaten
 - 2.3. Erreichbarkeit privat: Telefon, E-Mail-Adressen und vergleichbare Telekommunikationsverbindungen
 - 2.4. Erreichbarkeit am Arbeitsplatz: Telefon, E-Mail-Adressen und vergleichbare Telekommunikationsverbindungen
 - 2.5. Einverständniserklärung gemäß § 2 Absatz 5 Satz 2 SchulG
 - 2.6. Mitgliedschaft in Elternbeiräten
3. Schullaufbahndaten der Schülerin oder des Schülers
 - 3.1. Datum der ersten Einschulung
 - 3.2. Eintrittsdatum

- 3.3. Vorbildung bei Aufnahme (bisher erreichte Schul-/Ausbildungsabschlüsse)
- 3.4. Bisher besuchte Schulen (Zeiträume, Schulname, Schulnummer, Anschriften mit Schulform bzw. -art, soweit nicht Schleswig-Holstein)
- 3.5. Klassenbezeichnung, Jahrgangsstufe, Halbjahr
- 3.6. Klassenlehrerin, Klassenlehrer, Tutorin, Tutor
- 3.7. Entlassungsdatum (Aushändigungsvermerk des Zeugnisses) und Art des erreichten Abschlusses/der bestandenen Prüfung
- 3.8. Überweisungsdatum, Name, Anschrift der aufnehmenden Schule
- 3.9. Beurlaubung vom Unterricht, insbesondere Beurlaubung vom Sportunterricht (Umfang, Zeitraum), Datum der Abmeldung vom Religionsunterricht, Wiederanmeldung sowie Teilnahme am Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses
- 3.10. Fächer, Wahlpflichtfächer, Fremdsprachenfolge (einschließlich erreichter Abschlüsse), Fachleistungskurse, Kurswechsel (einschließlich erteilter Unterrichtsstunden)
- 3.11. Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen und Umfang in Unterrichtsstunden
- 3.12. Teilnahme an schulischen Veranstaltungen außerhalb des lehrplanmäßigen Unterrichts
- 3.13. Besuch eines DaZ-Zentrums (Unterricht Deutsch als Zweitsprache)
- 3.14. Teilnahme an Fördermaßnahmen (einschließlich Art und Umfang)
- 3.15. Praktika (Zeitraum, Ausbildungsstätte mit Anschrift)
- 3.16. BAFöG-Schulbescheinigung (Datum und Kennzeichen)
- 3.17. Vermerk über Funktion in Schülervertretung oder sonstige schulbezogene Funktionen (z. B. Schülerlotse)
- 3.18. Beurlaubung vom Schulbesuch (soweit nicht von Nummer 3.9 erfasst)
- 3.19. Unterrichtsversäumnisse; Teilnahme an einem anderweitigen Unterricht gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 SchulG
- 3.20. Schülerzusatzversicherungen
- 3.21. Maßnahmen bei Erziehungskonflikten
- 3.22. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, Behinderungen, Lese-Rechtschreib-Schwächen, Rechenschwächen

- 3.23. Ergebnisse der schulärztlichen, schulpyschologischen und sonderpädagogischen Untersuchungen
- 3.24. Schulbegleitungen
- 3.25. Unterstützungsbedarf im Übergang von der Schule zum Beruf
- 3.26. beabsichtigter Bildungs- oder Berufsweg nach Entlassung

- 4. Leistungsdaten, Prüfungsdaten gemäß Zeugnisverordnung, individuelle Förderung
 - 4.1. Zeugnissen (Gesamtnoten), Zeugnissen nach Fächern/Kurs-ergebnissen mit Noten- bzw. Punktbewertung. Wesentliche Zeugnisbemerkungen zur jeweiligen Klasse/Jahrgangsstufe: zur Versetzung, Entlassung, Wiederholung, Überspringen einer Klasse und zur Leistung: Erläuterung der Fächer-/Kursergebnisse usw.
 - 4.2. Daten zu Leistungen und Kompetenzen in Berichtszeugnissen
 - 4.3. Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen und Versetzungskonferenzen sowie Beschlüsse anderer Zeugnis- und Notenkonferenzen
 - 4.4. Ergebnisse von Lernstandserhebungen und Vergleichsarbeiten
 - 4.5. Angaben über die Benachrichtigung bei gefährdeter Versetzung einschließlich des Hinweises auf etwaige besondere Folgen einer Nichtversetzung
 - 4.6. Lernplan; Förderplan
 - 4.7. Sonderpädagogische Förderung in der inklusiven Beschulung
 - 4.8. Herkunftssprachlicher Ergänzungsunterricht der Konsulate

- 5. Schularspezifische Zusatzdaten
 - 5.1. Grundschule
 - 5.1.1. Vorzeitige Aufnahme einschließlich Untersuchungsergebnis
 - 5.1.2. Leistungsbewertung und Anzahl der Schuljahre in der Eingangsphase
 - 5.1.3. Sprachstandsfeststellung und Maßnahmen der Sprachförderung (§ 22 Absatz 2 SchulG)
 - 5.1.4. kompetenzorientierter Entwicklungsbericht oder Schulübergangsempfehlung
 - 5.2. Regionalschule
 - 5.2.1. Zuordnung zu einem Bildungsgang
 - 5.2.2. Angaben zur Fachleistungsdifferenzierung
 - 5.3. Gemeinschaftsschule
 - 5.3.1. Angaben zum leistungsdifferenzierten Unterricht
 - 5.3.2. Prüfung in der Herkunftssprache
 - 5.4. Oberstufe
 - 5.4.1. Profilwahl; zusätzliche Fächerwahl
 - 5.4.2. Kurswahl Sekundarstufe II (Grund- und Leistungskurse)
 - 5.4.3. Leistungsergebnisse ab 9/1 bzw. 10/1
 - 5.4.4. Fremdsprachen (Art und Zeitraum in Sekundarstufe I und II)
 - 5.4.5. Zulassung zum Abitur
 - 5.4.6. Wahl der Prüfungsfächer zum Abitur
 - 5.4.7. Wahl der Prüferinnen oder Prüfer zum Abitur
 - 5.4.8. Einzelergebnisse im Abitur
 - 5.4.9. Besondere Berechtigungen (Latinum, Graecum, Hebraicum)
 - 5.4.10. Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen
 - 5.4.11. Prüfung in der Herkunftssprache
 - 5.5. Berufsbildende Schulen
 - 5.5.1. Vorbildung
 - 5.5.2. Ausbildungsberuf oder Berufstätigkeit und Berufsfeld oder Fachrichtung
 - 5.5.3. Beginn und Dauer des Ausbildungsverhältnisses laut Ausbildungsvertrag
 - 5.5.4. Fremdsprachen (Art und Zeitraum)
 - 5.5.5. Feststellungsprüfungen in Fremdsprachen
 - 5.5.6. Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildung nach § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)
 - 5.5.7. Bezeichnung der Ausbildungsstätte mit Anschrift und Telefon
 - 5.5.8. Besuch der Schule als nicht gemäß § 24 Absatz 4 Satz 3 bis 5, 7 SchulG zuständige Schule
 - 5.5.9. Die unter 5.4 genannten Daten, soweit für die Berufsbildende Schule zutreffend

- 6. Allgemeines Lernverhalten und Sozialverhalten in der Schule

Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben

Vom 11. Juni 2018

Aufgrund des § 11 Absatz 2 Satz 4, § 27 Absatz 1 Satz 2, § 30 Absatz 11 und des § 126 Absatz 2 Nummer 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Aufgaben

(1) Zu den von den Kreisen und kreisfreien Städten wahrzunehmenden schulärztlichen Aufgaben gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Mitwirkung bei der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs, bei vorzeitiger Einschulung (§ 22 Absatz 3 SchulG) und bei einer Beurlaubung zu Beginn des Schulbesuchs aus gesundheitlichen Gründen (§ 22 Absatz 2 Satz 3, § 15 SchulG),
2. Gesundheitsuntersuchungen und -beratungen nach dieser Verordnung,
3. Aufklärung über die Bedeutung von Schutzimpfungen sowie Impfungen und Impfdokumentationen gemäß § 20 Absatz 1 und 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), in Verbindung mit § 2 Nummer 14 IfSG und § 10 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218), sowie Erhebung des Impfstatus bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule zur Übermittlung gemäß § 34 Absatz 11 IfSG,
4. Belehrungen und Bescheinigungen nach dem IfSG,
5. Sicherstellung der Durchführung der Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 7 Absatz 2 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 218),
6. Mitwirkung bei Maßnahmen nach § 17 Absatz 1 SchulG zur Aufrechterhaltung der gesundheitlichen und hygienischen Ordnung an der Schule,
7. Mitwirkung und Beratung in der Gesundheits-erziehung.

(2) Soweit für schulische Entscheidungen und Maßnahmen gesundheitliche Belange der Schülerin oder des Schülers bedeutsam sind, haben die Kreise und kreisfreien Städte auf Anforderung der Schule die Untersuchungen durchzuführen und die für den Einzelfall notwendigen Angaben zu machen.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte haben mit anderen Einrichtungen, in denen auf medizinischem, pädagogischem, gesundheitserzieherischem, psychologischem oder sozialem Gebiet gearbeitet wird, zusammenzuarbeiten.

§ 2

Untersuchungen

(1) Angehende Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Schulen sind verpflichtet, sich vor Beginn des Besuchs der Grundschule schulärztlich untersuchen zu

lassen. Die Anwesenheit eines Elternteils (§ 2 Absatz 5 SchulG) oder im begründeten Einzelfall einer von ihm beauftragten und auskunftsfähigen Person bei der Untersuchung ist erforderlich.

(2) Schülerinnen und Schüler, die in der Oberstufe ein sportliches Profil wählen, sind verpflichtet, sich vor Beginn der Einführungsphase schulärztlich untersuchen zu lassen. Die Schule ist darüber zu unterrichten, ob die Schülerin oder der Schüler gesundheitlich für die vorgesehenen Sportarten geeignet ist. Gesundheitsdaten werden nicht übermittelt.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte haben den Schulen eine Untersuchung der Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe als freiwillige Untersuchung anzubieten.

§ 3

Beratung, Gesundheitserziehung

(1) Über die Untersuchungen nach § 2 hinaus haben die Kreise und kreisfreien Städte den Schulen Angebote zur individuellen Beratung der Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und der Eltern sowie zur Verbesserung der Gesundheitserziehung zu machen. Dabei sind insbesondere auch die Ziele des Gesetzes zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1368) zu berücksichtigen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte haben die in dieser Verordnung vorgesehenen Untersuchungen und Angebote auch den Schülerinnen und Schülern an Schulen in freier Trägerschaft anzubieten.

§ 4

Unterrichtsversäumnis und Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht oder teilweise nicht am Unterricht teil, hat sie oder er hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule abzugeben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern obliegt diese Pflicht den Eltern. Durch Beschluss der Schulkonferenz kann die Schule bestimmen, dass generell anstelle dieser schriftlichen Erklärung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, wenn Schülerinnen oder Schüler aus gesundheitlichen Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Schultagen, bei Teilzeit an zwei aufeinanderfolgenden Schultagen, nicht am Unterricht teilnehmen. In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag, an dem eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Unterricht teilnimmt, verlangen. Anstelle der ärztlichen Bescheinigung kann die Schule in begründeten Fällen auch die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt in kurzen Abständen und unter Berufung auf gesundheitliche Gründe nicht am Schulsport teilnimmt.

(2) Die ärztliche oder schulärztliche Bescheinigung soll angeben, für welchen Zeitraum einer Teilnahme am Unterricht voraussichtlich gesundheitliche Gründe entgegenstehen werden. Wird eine nach Absatz 1 erforderliche Erklärung oder Bescheinigung vorgelegt, gilt die Schülerin oder der Schüler als beurlaubt. Einer Benachrichtigung hierüber bedarf es nicht.

(3) Die Schule kann zudem die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, soweit eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag von der Teilnahme

1. am Unterricht wegen einer Kur oder ähnlicher Maßnahmen
2. am Schulsport ganz oder teilweise beurlaubt werden soll.

Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Im Falle eines Antrags auf teilweise Beurlaubung nach Satz 1 Nummer 2 soll in der Bescheinigung eine Aussage über die ärztlich vertretbaren Belastungen getroffen werden.

(4) Die schriftlichen Erklärungen und die ärztlichen oder schulärztlichen Bescheinigungen sind zur Schülerakte zu nehmen. Die Erklärungen und Bescheinigungen sind zu löschen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, in der Regel zu Beginn des jeweils nächsten Schuljahres.

§ 5 Verfahren

(1) Das für Gesundheit zuständige Ministerium legt in Abstimmung mit den Kreisen und kreisfreien Städten fest, welche Daten diese zum Zwecke der Maßnahmen nach dieser Verordnung verarbeiten. Sie führen die entsprechenden schülerbezogenen Dateisysteme

sowie die Dateisysteme zu § 1 Absatz 1 Nummer 5. Die Schule hat den Kreisen und kreisfreien Städten die personenbezogenen Grunddaten über die Schülerinnen und Schüler aus dem Schülerverzeichnis mitzuteilen sowie gegebenenfalls einen Schulwechsel anzuzeigen.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte legen die Untersuchungs- und Beratungstermine im Einverständnis mit der Schule fest. Die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern sind rechtzeitig über den Zeitpunkt, den Ort sowie den Zweck der schulärztlichen Maßnahmen zu unterrichten.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Kreisen und kreisfreien Städten und anderen Einrichtungen nach § 1 Absatz 3 ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

(4) Daten, die zum Zwecke der Gesundheitsberichterstattung nach dem Gesundheitsdienst-Gesetz in Verbindung mit der Untersuchung nach § 2 Absatz 1 zusätzlich erhoben werden sollen, sind für die Eltern in eindeutiger Weise als freiwillige Angaben zu kennzeichnen. Sie dürfen nur in anonymisierter Form an die nach dem Gesundheitsdienst-Gesetz zuständigen Stellen übermittelt werden.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Mai 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008 (NBI. MBF. Schl.-H. S. 267) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 25. Mai 2023 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juni 2018

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO)**Vom 8. Juni 2018**

Aufgrund des § 18 Absatz 5 Satz 2, des § 30 Absatz 11, des § 45 Absatz 1 Satz 7 und des § 126 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1**Aufgaben der Förderzentren**

(1) Die Schul- und Unterrichtsgestaltung der Förderzentren orientiert sich an den Lernvoraussetzungen und Lernprozessen der Schülerinnen und Schüler und fördert sie in ihrer individuellen Lernentwicklung.

(2) Förderzentren können präventiv tätig werden, wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt ist, aber ohne besondere Förderung vermutlich eintreten wird, oder bei einem Kind vor der Einschulung sonderpädagogischer Förderbedarf in einem der Förderschwerpunkte Sprache, Hören oder Sehen durch eine Lehrkraft des zuständigen Förderzentrums vermutet wird und sich dieser Bedarf ohne besondere Maßnahmen bis zur Einschulung wesentlich erhöhen würde.

(3) Förderzentren unterstützen und fördern Schülerinnen und Schüler im gemeinsamen Unterricht in allen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, insbesondere in der Eingangsphase und der flexiblen Übergangsphase. Den Schülerinnen und Schülern soll dadurch ein Abschluss ermöglicht werden, der ihren Begabungen, Fähigkeiten und Neigungen entspricht. Zu diesem Zweck arbeiten die Förderzentren eng mit den allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen zusammen.

(4) Auf Förderzentren sind, soweit sie Aufgaben anderer Schularten wahrnehmen, die Vorschriften für die jeweilige Schulart anzuwenden, sofern in dieser Verordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Förderzentren mit dem Schwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung erfüllen die Aufgaben

1. der allgemein bildenden Schulen und
2. der Förderzentren mit den Schwerpunkten
 - a) Lernen und
 - b) geistige Entwicklung.

Förderzentren mit dem Schwerpunkt Hören und Förderzentren mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung erfüllen die Aufgaben

1. der allgemein bildenden Schulen und
 2. des Förderzentrums mit dem Schwerpunkt Lernen.
- Förderzentren mit dem Schwerpunkt Sprache erfüllen die Aufgaben der Grundschule.

(5) Förderzentren mit dem Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung unterrichten und erziehen Schülerinnen und Schüler, die sich wegen erheblicher Erziehungsschwierigkeiten im Rahmen von Hilfe zur Erziehung nach § 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in einem Heim oder einer sonstigen betreuten Wohnform befinden. Des Weiteren unterrichten und erziehen sie, begrenzt auf ein Jahr, Schülerinnen und Schüler, die gemäß §§ 29 bis 33 sowie §§ 35 und 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - Maßnahmen der Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen, sofern

dadurch eine Heimunterbringung vermieden werden kann und die Schulaufsichtsbehörde zugestimmt hat. Auf Antrag der Eltern oder des Förderzentrums kann der Zeitraum mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde um bis zu zwei Jahre verlängert werden.

§ 2**Aufbau und Organisation**

Förderzentren gliedern sich in Jahrgangsstufen mit Ausnahme derer mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung. Sie können jahrgangsstufen-, förderschwerpunkt- und schulartübergreifende Lerngruppen bilden, wenn es der individuellen Förderung der Schülerinnen und Schüler entspricht.

§ 3**Sonderpädagogischer Förderbedarf**

Schülerinnen und Schüler haben sonderpädagogischen Förderbedarf, wenn sie aufgrund ihrer Behinderung, Entwicklung oder chronischen Krankheit nur mit besonderer Hilfe am Unterricht einer Grundschule, einer weiterführenden allgemein bildenden Schule oder einer berufsbildenden Schule teilnehmen können und sonstige Förderung nicht ausreichend ist. Ihre sonderpädagogische Förderung erfolgt nach Art ihrer Beeinträchtigung in einem oder mehreren Förderschwerpunkten nach § 45 Absatz 2 SchulG.

§ 4**Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs**

(1) Das Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs wird durchgeführt, wenn im Rahmen der Anmeldung an einer Schule oder während des Schulbesuchs ein solcher Bedarf vermutet und die Einleitung des Verfahrens

1. von der besuchten Schule veranlasst wird oder
2. von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler (Betroffene) oder einer der in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen beantragt wird.

(2) Vermutet eine Schule nach Absatz 1 bei einer Schülerin oder einem Schüler, dass ein Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs erforderlich ist, informiert sie die Betroffenen über den Ablauf des Verfahrens sowie über die in Betracht kommenden Formen der Beschulung. Sie veranlasst eine schulärztliche Untersuchung und übermittelt die ihr danach gemäß § 27 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 SchulG übermittelten Daten mit der Schülerakte an das nach § 24 Absatz 2 zuständige Förderzentrum.

(3) Das Förderzentrum leitet das Verfahren. Stellt sich nach Erhalt der Antragsunterlagen heraus, dass ein anderes Förderzentrum fachlich besser geeignet ist, kann das Verfahren mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an dieses abgegeben werden. Das Förderzentrum fordert, soweit erforderlich, weitere Stellungnahmen und Gutachten an. Bei dem abgebenen Förderzentrum verbleiben keine personenbezogenen Daten.

(4) Das Förderzentrum erstellt ein sonderpädagogisches Gutachten, das alle Umstände berücksichtigt, die für eine Aufnahme sonderpädagogischer Förderung von Bedeutung sind, und das mit einem Entscheidungsvorschlag darüber endet, ob sonderpädagogischer Förderbedarf vorliegt und nach welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler unterrichtet werden soll.

(5) Das Förderzentrum erarbeitet zur Vorbereitung der Koordinierungsgespräche gemäß § 5 Vorschläge in Bezug auf

1. die Art und Weise der zu ergreifenden Fördermaßnahmen,
2. die von der Schülerin oder dem Schüler benötigten Lehr- und Hilfsmittel,
3. die Schülerbeförderung,
4. die notwendigen baulichen Voraussetzungen,
5. die notwendige zusätzliche personelle Unterstützung und
6. das zuständige Förderzentrum nach § 24 Absatz 3 Satz 2 SchulG.

(6) Wird vermutet, dass sich der Förderschwerpunkt einer Schülerin oder eines Schülers geändert hat, gilt Absatz 1 entsprechend. Ein erneuter Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 kann frühestens nach einem Jahr gestellt werden. Die am Verfahren Beteiligten können in diesem Fall einvernehmlich auf die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens verzichten.

(7) Liegt kein sonderpädagogischer Förderbedarf mehr vor, übermittelt die besuchte Schule der Schulaufsichtsbehörde sowie den Betroffenen eine Stellungnahme. Die Betroffenen können die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens verlangen.

(8) Abschriften der Gutachten und Stellungnahmen sind den Betroffenen zu übermitteln und auf Wunsch zu erläutern. Das Förderzentrum übermittelt das sonderpädagogische Gutachten mit der Schülerakte sowie den Vorschlägen nach Absatz 5 für die Koordinierungsgespräche gemäß § 5 an die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

§ 5

Koordinierungsgespräche

(1) Wird die sonderpädagogische Förderung einer Schülerin oder eines Schülers in dem Gutachten nach § 4 Absatz 4 empfohlen, führt die von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule oder das von der Schulaufsichtsbehörde bestimmte Förderzentrum mit dem am Verfahren nach § 4 Absatz 1 Beteiligten, dem Schulträger und, soweit erforderlich, mit weiteren Personen und anderen Stellen Koordinierungsgespräche. Dabei ist insbesondere § 30 Absatz 4 SchulG zu beachten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an eine nichtöffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn die Eltern oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler eingewilligt haben; § 5 Absatz 3 des Landesdatenschutzgesetzes ist zu beachten.

(2) Die in Betracht kommenden Kosten- und Leistungsträger sind hinzuzuziehen, soweit nicht sämtliche Kosten und Leistungen von den am Verfahren Beteiligten getragen werden. Die gemeinsamen Servicestellen der Rehabilitationsträger sollen dabei einbezogen werden, soweit ein zuständiger Kosten- und Leistungsträger

durch das Förderzentrum nicht festgestellt werden kann. Die Koordinierungsgespräche dienen dazu, auf den Einzelfall bezogene Fördermaßnahmen und den Förderort einvernehmlich zu bestimmen. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Gesprächsführung jederzeit an sich ziehen.

(3) Koordinierungsgespräche sind auch zu führen, wenn eine Schülerin oder ein Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf die Schule wechseln soll. Die Betroffenen sind über den Ablauf und die in Betracht kommenden Formen der Beschulung zu informieren. Die Schulaufsichtsbehörde kann ein sonderpädagogisches Gutachten oder Vorschläge nach § 4 Absatz 5 von einem fachlich geeigneten Förderzentrum oder eine Stellungnahme der besuchten Schule anfordern.

(4) Bei einem einvernehmlichen Ergebnis der Koordinierungsgespräche gilt § 6 Absatz 3 entsprechend. Konnte kein Einvernehmen erzielt werden, tritt der Förderausschuss nach § 6 zusammen.

§ 6

Förderausschuss

(1) Die Schulaufsichtsbehörde beruft einen Förderausschuss ein, wenn in den Koordinierungsgesprächen gemäß § 5 kein Einvernehmen erzielt worden ist. Der Förderausschuss prüft auf der Grundlage der Gutachten und Stellungnahmen für den zu beurteilenden Einzelfall die Fördermaßnahmen, die sich aus dem Schulangebot einschließlich möglicher Anpassungen ergeben. Er kann weitere Unterlagen hinzuziehen.

(2) Mitglieder des Förderausschusses sind:

1. als vorsitzendes Mitglied eine Schulaufsichtsbeamtin oder ein Schulaufsichtsbeamter der für die in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde oder eine oder ein von der Schulaufsichtsbehörde beauftragte Schulleiterin oder beauftragter Schulleiter nach Nummer 2,
2. je eine Schulleiterin oder ein Schulleiter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft
 - a) der abgebenden Schule,
 - b) der in Betracht kommenden aufnehmenden Schulen und
 - c) eines fachlich geeigneten Förderzentrums,
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der in Betracht kommenden Kosten- und Leistungsträger der geplanten Maßnahme oder eine Vertreterin oder ein Vertreter einer gemeinsamen Servicestelle der Rehabilitationsträger,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers,
5. in den Fällen, in denen die Aufnahme in eine berufsbildende Schule angestrebt wird, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsfachdienstes.

Soweit erforderlich, können weitere Personen beratend hinzugezogen werden. § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die Betroffenen sind vom Förderausschuss anzuhören.

(3) Auf der Grundlage der Beratung wird eine Empfehlung vom Förderausschuss abgegeben, in der die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für die Durchführung einer geeigneten Maßnahme berücksichtigt werden. Angaben über einen

zu gewährenden Nachteilsausgleich, der sich nach Art und Umfang des sonderpädagogischen Förderbedarfs richtet, sollen enthalten sein. Die Empfehlung ist schriftlich festzuhalten und der Schulaufsichtsbehörde zusammen mit der Schülerakte zu übermitteln.

§ 7

Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde und Aufnahme in die Schule

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde legt den Förderschwerpunkt fest, entscheidet über Maßnahmen zur Förderung der Schülerin oder des Schülers, den notwendigen Nachteilsausgleich, die Zuweisung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SchulG und legt das zuständige Förderzentrum nach § 24 Absatz 3 Satz 2 SchulG fest. Soweit die Schülerin oder der Schüler an gemeinsamem Unterricht nach § 5 Absatz 2 SchulG teilnehmen soll, hat die Schulaufsichtsbehörde in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen, ob die Maßnahme bedingten Kosten und Leistungen von den an den Koordinierungsgesprächen oder am Förderausschuss beteiligten Stellen getragen werden.

(2) Die Entscheidung nach Absatz 1 wird den Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der aufnehmenden Schule werden neben der Entscheidung die Ergebnisse des sonderpädagogischen Gutachtens oder die Stellungnahme der besuchten Schule nach § 4 Absatz 7 Satz 1 übermittelt.

(3) Über die Aufnahme an eine Schule und die Zuweisung zu einer Lerngruppe entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter, soweit keine Zuweisung nach § 24 Absatz 3 oder 5 SchulG erfolgt.

§ 8

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen

(1) Das Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen umfasst neun Schulleistungsjahre. Die Schülerinnen und Schüler verbleiben in der Regel unabhängig von ihrem Leistungsstand in der besuchten Lerngruppe, steigen ohne Versetzungsbeschluss auf und nehmen am gesamten Unterricht der besuchten Lerngruppe teil, sofern die in ihrem Förderplan festgelegten Maßgaben dem nicht entgegenstehen. Die Klassenkonferenz entscheidet auf Antrag der Eltern über die Wiederholung einer Jahrgangsstufe; § 18 Absatz 2 SchulG bleibt unberührt. Auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen, die eine Grundschule, eine weiterführende allgemein bildende Schule oder ein anderes Förderzen-

trum besuchen, sind die Sätze 2 und 3 entsprechend anzuwenden. In diesem Fall nehmen Lehrkräfte des zuständigen Förderzentrums an den Klassenkonferenzen teil.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie festgelegten Ziele ihres Förderplans sowie der von der obersten Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Lehrplans Sonderpädagogische Förderung empfohlenen Kriterien den Abschluss im Förderschwerpunkt Lernen.

§ 9

Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung

(1) Förderzentren mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung gliedern sich in vier Stufen (Unterstufe, Mittelstufe, Oberstufe und Werkstufe). Mit Zustimmung der obersten Schulaufsichtsbehörde kann davon abgewichen werden. In der Regel dauert der Besuch der ersten drei Stufen jeweils drei Jahre (Vollzeitschulpflicht). § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Schülerinnen und Schüler erhalten unabhängig von ihrem Förderort mit Erreichen der für sie in ihrem Förderplan festgelegten Ziele und nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht den Abschluss im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung.

(3) Die Dauer der Teilnahme an der bis zu drei Jahre umfassenden Werkstufe richtet sich nach den im Förderplan der Schülerin oder des Schülers festgelegten Maßgaben.

(4) Eine berufliche Bildung oder eine Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit kann für Schülerinnen und Schüler in geeigneten Bildungsgängen an einer berufsbildenden Schule oder in der Werkstufe eines Förderzentrums mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung erfolgen. Die betroffenen Schularten sollen eng zusammenarbeiten. Die für die Bildungsgänge geltenden Lehrpläne sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass von ihnen, entsprechend dem Lehrplan Sonderpädagogische Förderung, abgewichen werden kann. Es soll ein Abschluszeugnis erteilt werden.

§ 10

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 26. Mai 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2020 außer Kraft. Die Verordnung über sonderpädagogische Förderung vom 20. Juli 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 211) tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 8. Juni 2018

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten
und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen
(Zeugnisverordnung - ZVO)**

Vom 18. Juni 2018

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 1 und 2 Nummer 1 bis 5 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Zeugnisarten

(1) Schulen erteilen Zeugnisse für das erste Schulhalbjahr, für das ganze Schuljahr sowie nach Beendigung des letzten Unterrichtsblocks im Schulhalbjahr bei Blockunterricht an Berufsschulen.

(2) Das Zeugnis am Ende des Schuljahres wird unter Berücksichtigung der Leistungen des gesamten Schuljahres erteilt, soweit nicht in den Schulart- oder Prüfungsverordnungen hierzu abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) Ein Abschlusszeugnis wird erteilt, soweit die Schülerin oder der Schüler einen in der Sekundarstufe I und II möglichen Abschluss erlangt hat und den Schulbesuch nicht fortsetzen kann oder will.

(4) Ein Abgangszeugnis wird erteilt, wenn die Schülerin oder der Schüler den möglichen Abschluss des Bildungsgangs nicht erreicht hat oder gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 sowie Absatz 4 SchulG aus der Schule entlassen wird. Hat die Schülerin oder der Schüler zuvor einen anderen Abschluss erlangt, wird ihr oder ihm hierüber zusätzlich ein Abschlusszeugnis erteilt.

§ 2

Beurteilungsbereiche

(1) Im Zeugnis werden Leistungen bewertet, die sich an den Anforderungen der Lehrpläne und der Bildungsstandards der Kultusministerkonferenz sowie an den Fachanforderungen orientieren und deren Beurteilungskriterien den Schülerinnen und Schülern verdeutlicht worden sind.

(2) Beobachtungen zum allgemeinen Lernverhalten und Sozialverhalten werden nach den in § 7 Absatz 1 Nummer 1 festgelegten Kriterien beschrieben.

§ 3

Zeugnisformen

(1) In Notenzeugnissen werden die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Fächern, Kursen und Projekten und, soweit die berufsbildenden Schulen betroffen sind, den Lernbereichen und Lernfeldern mit einer Note bewertet. Die Noten werden von der Lehrkraft erteilt, die die Schülerin oder den Schüler zuletzt unterrichtet hat. Sind am Unterricht mehrere Lehrkräfte beteiligt, erteilen die Lehrkräfte eine gemeinsame Note. Kommt es unter den an der Benotung beteiligten Lehrkräften zu keiner Einigung, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung.

(2) In Notenzeugnissen können entsprechend den Vorgaben in den Lehrplänen und Fachanforderungen auch Angaben zu Teilbereichen eines Faches, Kurses oder Projektes gemacht und Erläuterungen gegeben werden.

(3) In Berichtszeugnissen werden die fachlichen Leistungen der Schülerin oder des Schülers in freier oder tabellarischer Form und auf der Grundlage der durch

die Fachkonferenzen verbindlich festgelegten Kriterien beschrieben. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(4) Die Beobachtungen gemäß § 7 Satz 1 Nummer 1 werden sowohl in Notenzeugnissen als auch in Berichtszeugnissen verbal beschrieben, was auch in tabellarischer Form möglich ist.

(5) Schülerinnen und Schülern, die in ein anderes Bundesland umziehen, wird auf Antrag ein Notenzeugnis anstelle eines Berichtszeugnisses erteilt.

§ 4

Notenstufen, Notenübertragungsskala

(1) Bei der Benotung der Leistungen sind die folgenden Notenstufen zu verwenden:

1. Die Note „sehr gut“ (1) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen in besonderem Maße entsprechen.
2. Die Note „gut“ (2) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen voll entsprechen.
3. Die Note „befriedigend“ (3) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen entsprechen.
4. Die Note „ausreichend“ (4) soll erteilt werden, wenn die Leistungen zwar Mängel aufweisen, aber im Ganzen den Anforderungen noch entsprechen.
5. Die Note „mangelhaft“ (5) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen, jedoch erkennen lassen, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. Die Note „ungenügend“ (6) soll erteilt werden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht entsprechen und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Zwischennoten sind nicht zulässig. Sie liegen nicht vor, wenn die Benotung in eine Punktwertung umgesetzt wird.

(3) Verschiedene Anforderungsebenen werden in Notenzeugnissen

1. bei Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses aufgrund Versetzung in die zehnte Jahrgangsstufe an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule,
2. bei Erwerb des Mittleren Schulabschlusses aufgrund Versetzung in die elfte Jahrgangsstufe an einem Gymnasium,
3. bei Einbeziehung von an einem Gymnasium erteilten Vornoten in die Abschlussprüfung zum Mittleren Schulabschluss an einer Gemeinschaftsschule,
4. bei der Feststellung der Gleichwertigkeit schulischer Leistungen an einer weiterführenden allgemein bildenden Schule mit dem Abschluss eines anderen Bildungsganges oder einer anderen Schulart,

5. bei Gemeinschaftsschulen als Grundlage für die Erstellung von Notenzeugnissen durch Anwendung folgender Notenskala zur Umrechnung erbrachter Leistungen zum Ausdruck gebracht:

Übertragungsskala	1	2	3	4	5	6	7	8
Anforderungsebene zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife	1	2	3	4	5	6	(6)	(6)
Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses	(1)	1	2	3	4	5	6	(6)
Anforderungsebene zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses	(1)	(1)	1	2	3	4	5	6

Für die Benotung der Leistungen im Fach Sport findet die Übertragungsskala keine Anwendung.

§ 5

Zeugnisse für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf

(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die nicht oder nicht in allen Fächern nach den Lehrplan- und Fachanforderungen einer allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule unterrichtet werden, ist der Förderschwerpunkt im Zeugniskopf aufzuführen. Nehmen sie am Unterricht außerhalb eines Förderzentrums teil, sind die Fächer, in denen sie nach den Anforderungen der besuchten Schule unterrichtet und beurteilt wurden, mit einer Fußnote zu kennzeichnen. Die Fußnote ist wie folgt zu erläutern: „In den gekennzeichneten Fächern wurden dem Zeugnis die Anforderungen der Lehrpläne und Fachanforderungen des besuchten Bildungsganges zu Grunde gelegt. In allen anderen Fächern wurde Unterricht entsprechend dem oben vermerkten Förderschwerpunkt erteilt.“

(2) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten unabhängig von der besuchten Schulart abweichend von § 1 Absatz 3 ein Abschlusszeugnis, wenn sie nach Erfüllung der Schulpflicht die Ziele ihres Förderplanes erreicht und die von der obersten Schulaufsicht empfohlenen Kriterien erfüllt haben.

(3) Schülerinnen und Schüler nach Absatz 1 erhalten unabhängig von der besuchten Schulart ein Berichtszeugnis gemäß § 3 Absatz 3. Die Schulkonferenz der besuchten Schule kann beschließen, dass anstelle des Halbjahreszeugnisses der Förderplan zusammen mit dem Förderzentrum fortgeschrieben wird. Die Eltern sowie die Schülerinnen und Schüler sollen einbezogen werden.

§ 6

Nachteilsausgleich

(1) Bei Schülerinnen und Schülern mit einer lang andauernden oder vorübergehenden erheblichen Beeinträchtigung der Fähigkeit, ihr vorhandenes Leistungsvermögen darzustellen, hat die Schule bei Aufrechterhaltung der fachlichen Anforderungen der Beeinträchtigung angemessen Rechnung zu tragen (Nachteilsausgleich).

(2) Die Schule ist von Amts wegen verpflichtet, Nachteilsausgleich zu gewähren. Über eine erhebliche Beeinträchtigung gemäß Absatz 1 muss durch die betroffenen Schülerinnen oder Schüler oder deren

Eltern ein entsprechender Nachweis erbracht werden. Über Art und Umfang eines zu gewährenden Nachteilsausgleichs entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Liegt bei der Schülerin oder dem Schüler ein sonderpädagogischer Förderbedarf vor, hat die Schulleiterin oder der Schulleiter bei ihrer oder seiner Entscheidung eine Stellungnahme des zuständigen Förderzentrums zu berücksichtigen. In die Bewertung von Leistungen dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.

(3) Im Falle besonderer und andauernder Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Vorschlag der Klassenkonferenz auch unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche über angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleichs.

(4) Formen des Nachteilsausgleichs können insbesondere sein:

1. verlängerte Arbeitszeiten bei Klassenarbeiten oder verkürzte Aufgabenstellung,
2. Bereitstellen oder Zulassen spezieller Arbeitsmittel wie zum Beispiel Schreibautomat, Computer oder spezielle Stifte,
3. eine mündliche statt einer schriftlichen Arbeitsform oder eine schriftliche statt einer mündlichen Arbeitsform,
4. organisatorische Veränderungen wie zum Beispiel individuell gestaltete Pausenregelungen,
5. Ausgleichsmaßnahmen anstelle einer Mitschrift von Tafeltexten oder digital vorgegebenen Texten,
6. differenzierte Aufgabenstellung und -gestaltung,
7. größere Exaktheitstoleranz, beispielsweise in Geometrie, beim Schriftbild oder in zeichnerischen Aufgabenstellungen,
8. individuelle Sportübungen.

§ 7

Zusätzliche Vermerke

(1) Im Zeugnis sind zusätzlich zu den Fachnoten oder zu den Berichten insbesondere zu vermerken:

1. bis zum Ende der Sekundarstufe I Beschlüsse der Klassenkonferenz zur verbalen oder tabellarischen Beschreibung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens; dabei sind für das allgemeine Lernverhalten die Kriterien Arbeitsorganisation, Anwendung von Methoden, Konzentration, Selbstständigkeit und Engagement zu berücksichtigen; die Aussagen über das Sozialverhalten beziehen sich auf die Kriterien Teamfähigkeit und Konfliktfähigkeit,
2. Beschlüsse über einen gewährten Notenschutz bei besonderen und andauernden Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben,
3. in Halbjahreszeugnissen gegebenenfalls Hinweise auf die Gefährdung der Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe; unterbleibt der Hinweis oder eine entsprechende Benachrichtigung an die Eltern, kann daraus ein Recht auf Versetzung nicht hergeleitet werden,
4. Bemerkungen über Aufsteigen oder Versetzung in die folgende Jahrgangsstufe, Wiederholen einer Jahrgangsstufe sowie Überspringen einer oder mehrerer Jahrgangsstufen,

5. Bemerkung über die Berechtigung zum Besuch einer Oberstufe,
6. Hinweise auf Unterrichtsversäumnisse im Schuljahr,
7. Erläuterungen zu Leistungen, die wegen zu geringer Deutschkenntnisse nicht bewertet werden können,
8. die Dauer der Teilnahme am Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ-Unterricht) und der Leistungsstand in der Zweitsprache Deutsch bei Schülerinnen und Schülern nicht deutscher Herkunftssprache, solange sie am DaZ-Unterricht teilnehmen,
9. abweichend von § 2 Absatz 1 die Teilnahme am Unterricht in einer nicht deutschen Herkunftssprache sowie eine Benotung der dort erbrachten Leistungen; vorzulegen ist dazu eine entsprechende Bestätigung des jeweils den Unterricht durchführenden Konsulates und die Zustimmung der Eltern,
10. Hinweise auf den Verbleib in der Eingangsphase, der Flexiblen Übergangsphase oder auf den zu erwartenden Abschluss am Ende der Sekundarstufe I oder einen möglichen Übergang in die Oberstufe,
11. in den Zeugnissen der Fachschulen der Hinweis, dass in die Ausbildung und Abschlussprüfung Inhalte und Anforderungen der entsprechenden Ausbilder-eignungsverordnung einbezogen worden sind,
12. in Abgangs- und Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I der Hinweis darauf, welche Wahlpflichtkurse und -fächer in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 besucht wurden,
13. Teilnahme oder Leistungen in Arbeitsgemeinschaften wie insbesondere in Dänisch, Friesisch, Niederdeutsch,
14. auf Beschluss der Klassenkonferenz und mit Zustimmung der Schülerin oder des Schülers Hinweise auf innerhalb oder außerhalb der Schule erworbene Zertifikate oder andere Leistungsnachweise und auf die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeiten,
15. erreichte Abschlüsse,
16. in Abgangszeugnissen, in denen die Gleichwertigkeit schulischer Leistungen mit dem Abschluss eines anderen Bildungsganges oder einer anderen Schulart festgestellt wird, der Hinweis auf die Anwendung der Übertragungsskala gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4,
17. die Zuordnung zu der entsprechenden DQR/EQR-Niveaustufe, soweit dies in eindeutiger Weise möglich ist; Rechte oder Ansprüche werden durch die Zuordnung nicht begründet,
18. bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß entsprechendem Beschluss der Kultusministerkonferenz im Abschlusszeugnis das in einer Fremdsprache erreichte Niveau nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen:

Lernen, Lehren, Beurteilen“ (GER); Rechte oder Ansprüche werden hierdurch nicht begründet.

(2) Die Angaben über das allgemeine Lernverhalten und Sozialverhalten sowie über die Unterrichtsversäumnisse nach Absatz 1 entfallen in den Abschluss- und Abgangszeugnissen. Bei Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf entfallen die Angaben über das Sozialverhalten im Zeugnis, soweit aufgrund des Förderbedarfes ein angemessenes Sozialverhalten nicht erwartet werden kann.

(3) Die Noten für Fächer, die nur während des ersten Schulhalbjahres erteilt worden sind, werden in das Zeugnis am Schuljahresende übernommen.

(4) Die Noten in Fächern, in den berufsbildenden Schulen auch in Lernfeldern und Lernbereichen, die vor dem letzten Schulhalbjahr zuletzt erteilt wurden, werden in das Abschluss- oder Abgangszeugnis übernommen.

§ 8

Ausfertigung, Entlassung, Ausgabe

(1) Das Zeugnis ist mit urkundenechten Schreib- und Druckmitteln auf den dafür vorgesehenen Druckvorlagen auszufertigen. Es ist von der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu unterzeichnen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann sich eine zusätzliche Unterschrift vorbehalten. Hinsichtlich der Unterzeichnung der Abschluss- und Abgangszeugnisse finden die jeweiligen Schulartverordnungen Anwendung.

(2) Abschluss- und Abgangszeugnisse sind mit dem Siegel des Schulträgers als dem Dienstsiegel der Schule und mit dem Datum des Entlassungstages zu versehen. Die Entlassung erfolgt frühestens acht Unterrichtstage vor Beginn der Sommerferien, in Bildungsgängen, die mit einer Prüfung abschließen, mit dem Ablegen der Prüfung. Satz 2 gilt nicht für die Bildungsgänge der Berufsschule nach § 1 Nummer 1 und 2 der Berufsschulverordnung vom 23. Juni 2016 (NBI. MSB. Schl.-H. S. 132) und für Bildungsgänge, die kein volles Schuljahr oder keine vollen Schuljahre umfassen.

(3) Schülerinnen und Schüler, die im Zusammenhang mit dem Ablegen der Prüfung in die Oberstufe versetzt werden, sind bis zum letzten Schultag vor den Ferien zu unterrichten.

(4) Die Ausstellung von Zeugnissen in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

(5) Zeugnisse für das erste Schulhalbjahr sollen am letzten Freitag vor dem Ende des ersten Schulhalbjahres ausgegeben werden.

§ 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 147 Absatz 5 Satz 1 und Absatz 6 SchulG an einer Gemeinschafts- oder Regionalschule in Zuordnung zu einem Bildungsgang unterrichtet werden, gilt § 4 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass die Übertragungsskala auch im Fall des Wechsels des Bildungsganges Anwendung findet.

(2) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2023 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. Juni 2018

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

**Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb
des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des
Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen**

(EMSVO-W)

Vom 29. Juni 2018

Aufgrund des § 140 Absatz 2 und § 126 Absatz 2 Nummer 3 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Zweck und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat soll in der Prüfung nachweisen, dass sie oder er einen dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder dem Mittleren Schulabschluss gleichwertigen Leistungs- und Bildungsstand erreicht hat. Die dazu notwendigen Anforderungen werden durch die Lehrpläne und Fachanforderungen für die öffentlichen Schulen sowie durch folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz konkretisiert:

1. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004),
2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4. Dezember 2003) sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004).

Alle Vereinbarungen sind unter www.kmk.org einsehbar.

(2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen und mündlichen Teilen sowie der Präsentation einer Projektarbeit.

§ 2

Antrag auf Zulassung

(1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt auf Antrag, der spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres des jeweiligen Abschlussjahrgangs über die Schule an die für den Wohnsitz zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten ist.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, in dem die Zahl der Schulbesuchsjahre und die besuchten Schulen anzugeben sind,
2. eine von der Waldorfschule erstellte Übersicht über Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung, die in den einzelnen Fächern durchgearbeiteten Themen und über die im Unterricht erbrachten Leistungen,
3. eine Erklärung über bereits unternommene Versuche zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses,
4. bei minderjährigen Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten die Zustimmungserklärung der Eltern,
5. gegebenenfalls die Erklärung, dass anstelle der Prüfung in der ersten Fremdsprache gemäß § 8 Absatz 2 eine Prüfung in der Herkunftssprache gewünscht wird.

§ 3

Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde, sofern die Durchführung des Verfahrens nicht an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 4 Absatz 2 übertragen wird.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. noch keinen gleichwertigen Bildungsabschluss erworben hat,
2. die Prüfung zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses höchstens einmal nicht bestanden hat,
3. sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet hat.

Über Ausnahmen entscheidet die untere Schulaufsicht.

(3) Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wird die Zulassung mit Angabe des Ortes und der Zeit der Prüfung über die zuständige Schule schriftlich mitgeteilt. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die bisherigen Leistungen ein Bestehen der Prüfung nicht erwarten lassen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bildet die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde einen aus drei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss.

(2) Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter einer weiterführenden allgemein bildenden öffentlichen Schule, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende beruft die weiteren Mitglieder. Dabei muss eines der weiteren Mitglieder Lehrkraft einer weiterführenden allgemein bildenden öffentlichen Schule sein, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht als Mitglied in den Prüfungsausschuss eintritt.

(3) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, kann die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied berufen. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Gegen rechtsfehlerhafte Entscheidungen des Prüfungsausschusses muss die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können an allen Prüfungen einschließlich der Beratung der Unterausschüsse teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.

§ 5

Unterausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung beruft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Unterausschüsse. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann den Vorsitz im Unterausschuss übernehmen oder diesem als zusätzliches Mitglied beitreten.

(2) Die Unterausschüsse bestehen aus einer oder einem Vorsitzenden, der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft als Schriftführerin oder Schriftführer. Als Mitglieder können auch Lehrkräfte der Waldorfschule berufen werden, sofern sie die Voraussetzungen nach §§ 34 oder 117 SchulG erfüllen. Für die Präsentation der Projektarbeiten werden weitere Unterausschüsse bestehend aus der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder ihm beauftragten Lehrkraft als Vorsitzender oder Vorsitzendem und der Projektbetreuerin oder dem Projektbetreuer gebildet. Eine Beauftragung der Projektbetreuerin oder des Projektbetreuers mit dem Vorsitz ist ausgeschlossen.

(3) Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder sachgerecht durch andere Lehrkräfte vertreten sind. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Gegen Entscheidungen des Unterausschusses kann die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 6

Vorbereitung und Zeitplan der Prüfung

(1) Fächer der Abschlusszuerkennung können sein:

1. Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik,
2. zwei Fächer aus dem naturwissenschaftlich-technisch-informationstechnischen Bereich,
3. zwei Fächer aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich,
4. zwei Fächer aus dem musisch-ästhetischen Bereich mitsamt den Fächern Textiles Werken, Technik und Sport.

(2) In Fächern, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind, werden die Leistungsfeststellungen der Schule durch die Schulaufsichtsbehörde überprüft. Entsprechende Unterrichtsbesuche finden im zweiten Schulhalbjahr des Prüfungsjahres in der Regel in zwei Fächern statt.

(3) Die Prüfung kann am Sitz der Waldorfschule abgehalten werden.

(4) Die Termine der schriftlichen Prüfungen, der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen sowie die Termine für die jeweils späteste Meldung zur Prüfung werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium in dessen Nachrichtenblatt veröffentlicht.

(5) Die Termine für die mündlichen Prüfungen und für die Projektarbeit bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(6) Die Erarbeitung und Präsentation der Projektarbeit für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss fin-

det im Abschlussjahr, für den Mittleren Schulabschluss im Abschlussjahr oder in dem diesem vorausgehenden Schuljahr statt.

(7) Die Noten über die bisherigen Jahresleistungen in den Fächern nach Absatz 1 als Vornoten sowie die Noten der schriftlichen Prüfung sind der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens zehn Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung vorzulegen. Die Noten werden den Prüflingen sieben Unterrichtstage vor Beginn der mündlichen Prüfung mitgeteilt.

§ 7

Projektarbeit

(1) Die Projektarbeit ist themenorientiert und fächerübergreifend anzulegen und als Gruppenarbeit durchzuführen. Der individuelle Anteil muss dabei erkennbar sein. In Ausnahmefällen kann die Projektarbeit mit Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters der Waldorfschule auch als Einzelarbeit durchgeführt werden. Sie umfasst

1. die Vorbereitung mit Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. einen zeitlichen Umfang von mindestens 15 Zeitstunden,
3. die Präsentation, die eine Vorstellung des Projekts und dessen Ergebnis durch die Gruppe und ein Gespräch der Gruppe mit den Mitgliedern des Unterausschusses gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 enthält.

(2) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wählen das Thema der Projektarbeit und lassen es sich von der betreuenden Lehrkraft genehmigen.

(3) Die Projektarbeit soll schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(4) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erhalten im Anschluss an die Präsentation der Projektarbeit eine Bewertung ihres individuellen Anteils an der Projektarbeit. Die Note ist in das Abschlusszeugnis aufzunehmen.

(5) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die im Rahmen des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses bereits eine Projektarbeit präsentiert haben, können diese im Rahmen ihres Mittleren Schulabschlusses anrechnen lassen.

§ 8

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik. Die Aufgaben werden durch das für Bildung zuständige Ministerium gestellt.

(2) In der ersten Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz.

(3) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten.

(4) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierzu bestellt hat, eigenständig beurteilt und benotet. Stimmen die Benotungen nicht überein, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

Die Noten der schriftlichen Arbeiten sind den Prüflingen vor der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss erklärt die Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden, wenn sich aus den Vornoten und den schriftlichen Arbeiten ergibt, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 9

Schriftliche Prüfung in einer anderen als der ersten Fremdsprache

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler an einer Waldorfschule, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann auf Antrag die Arbeit in der ersten Fremdsprache durch eine Arbeit in einer anderen Fremdsprache ersetzen, wenn sie oder er

1. den Unterricht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule in Deutschland zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I besucht,
2. weniger als drei vollständige Schuljahre am Unterricht in der ersten Fremdsprache teilnimmt und
3. wenn die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung im zentralen Verfahren gegeben sind sowie geeignete Lehrkräfte als Prüferinnen und Prüfer zur Verfügung stehen.

§ 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Der Antrag auf Ersatz der Prüfung in der ersten Fremdsprache durch die Prüfung in einer anderen Fremdsprache ist in der ersten Unterrichtswoche der Jahrgangsstufe der Abschlussprüfung zu stellen. Die für den Wohnsitz zuständige untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den Antrag. Sie legt den Antrag zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 unverzüglich dem für Bildung zuständigen Ministerium vor. Die Schülerinnen und Schüler sind rechtzeitig über die Möglichkeit und Folgen der Antragstellung zu beraten.

(3) Abweichend von § 8 Absatz 4 können bei der Festsetzung der Anforderungen sowie der Prüfungsnote fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht Lehrkräfte sind, in Verantwortung einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache mitwirken.

(4) Die für die Ablegung der Prüfung im Einzelfall entstehenden zusätzlichen Kosten für eine An- und Abreise zu einem schulfremden Prüfungsort sind von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen.

(5) Die Note der Prüfung wird anstelle einer Endnote in der ersten Fremdsprache bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Abschlusses gemäß § 13 Absatz 5 berücksichtigt. Der im Unterricht in der ersten Fremdsprache erworbene Kenntnisstand wird ohne eine Berücksichtigung bei der Abschlusszuerkennung gesondert im Abschlusszeugnis bescheinigt.

§ 10

Fächer der mündlichen Prüfung

Fächer der mündlichen Prüfung sind:

1. Deutsch und Mathematik,
2. ein Fach aus dem naturwissenschaftlich-technisch-informationstechnischen Bereich,

3. ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich und
4. ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlich-technisch-informations-technischen Bereich oder musisch-ästhetischen Bereich.

§ 11

Vorbereitung der mündlichen Prüfung

(1) Alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die aufgrund ihrer Vornoten und der schriftlichen Arbeiten den Abschluss erreichen können, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen.

(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat werden in Deutsch, Mathematik und drei weiteren Fächern nach Wahl gemäß § 10 mündlich geprüft.

(3) Sobald die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und die Meldungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten vorliegen, legt der Prüfungsausschuss abschließend fest, in welchen Fächern der einzelne Prüfling zu prüfen ist. Die vorgesehenen Prüfungsfächer sind den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bekannt zu geben.

(4) Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 12

Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll als Gruppenprüfung mit 3 bis 5 Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durchgeführt werden. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind in der Regel 10 Minuten vorzusehen. In musischen und technischen Fächern kann die mündliche Prüfung bis zu 30 Minuten betragen, wenn auch praktische Fertigkeiten geprüft werden.

(2) Die Aufgaben sind aus dem Unterricht der Abschlussjahrgänge zu wählen. Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten sind bei der Themenwahl zu beteiligen.

(3) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(4) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(5) Die an der oder einer anderen Waldorfschule tätigen Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler der dem Abschlussjahrgang vorausgehenden Jahrgangsstufe, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen, können bei den mündlichen Prüfungen zuhören, wenn die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zustimmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich.

§ 13

Endnoten, Abschluss, Zeugnis, Bescheinigung

(1) Vornoten sind Endnoten, wenn nicht durch die mündliche oder die schriftliche Prüfung oder durch beide eine Änderung erfolgt.

(2) In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, stellt der Prüfungsausschuss die Endnote nach Absatz 1 fest oder legt die Endnote als Ergebnis aus der Vornote und der Note für die schriftliche Prüfung fest. Liegen in Deutsch oder Mathematik sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Prüfungsnote berücksichtigt. Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten des Prüflings gerundet. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornote und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnoten in dem jeweiligen Prüfungsfach, sofern die Ergebnisse der Prüfung von der Vornote abweichen. Bei der Festlegung der Endnote werden die Vornoten und das Prüfungsergebnis im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Absatz 2 Satz 3 findet keine Anwendung.

(4) Nach Feststellung aller Endnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung des Abschlusses.

(5) Bei der Entscheidung über die Zuerkennung des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses oder des Mittleren Schulabschlusses werden die zuletzt erteilten Noten der in § 6 Absatz 1 genannten Fächer sowie die Note für die Projektarbeit berücksichtigt. Der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten wird der Abschluss zuerkannt, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend ist und keine Endnote ungenügend erteilt wird. Dabei wird die Note für die Projektarbeit der Endnote eines Faches gleichgesetzt.

(6) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 1 oder 2 auszustellen.

(7) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, in der die Ergebnisse der Prüfung nach dem Muster der Anlagen 3 oder 4 aufzuführen sind. Bei Nichtbestehen der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, ob aufgrund der bei der Prüfung gezeigten Leistungen der Erste allgemeinbildende Schulabschluss zuerkannt werden kann.

(8) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 14

Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

(1) Erkrankt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann sie oder er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann sie oder er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungs-

ausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(3) Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen oder gibt sie oder er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit „ungenügend“ bewertet.

(4) Behindert eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie oder er durch den Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für eine Prüfungskandidatin oder einen Prüfungskandidat, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit „ungenügend“ bewertet.

(5) Bei Ausschluss minderjähriger Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten von der Prüfung sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. In entsprechender Anwendung von § 31 SchulG sind bei Vorliegen der Voraussetzungen auch die Eltern volljähriger Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu benachrichtigen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

(1) Jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung frühestens nach einem Jahr einmal zu wiederholen.

(2) Hat sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat einer entsprechenden Prüfung bereits außerhalb des Landes Schleswig-Holstein unterzogen, sie aber nicht bestanden, ist die Prüfung als Wiederholungsprüfung anzurechnen.

§ 16

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung mit Zeitangaben,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
3. das Prüfungsfach und die gestellten Aufgaben,
4. die Namen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die den Arbeitsraum verlassen haben, mit Zeitangaben,
5. den Zeitpunkt, wann die einzelne Prüfungskandidatin oder der einzelne Prüfungskandidat seine Arbeit abgegeben hat,
6. die Bekanntgabe der Folge von Unregelmäßigkeiten nach § 14,

Anl.

Anl.

Anl.

7. die Namen und Funktionen der Lehrkräfte, die die mündliche Prüfung durchgeführt haben,
 8. das Fach der mündlichen Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Noten sowie
 9. weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverlaufs von Bedeutung sind.
- (2) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei den schriftlichen Prüfungen von den die Aufsicht führenden Lehrkräften und bei den mündlichen Prüfungen von den Mitgliedern des Unterausschusses zu unterschreiben.

§ 17

Mündliche Prüfungen in den Schuljahren 2018/19, 2019/20 und 2020/21

Abweichend von § 10 und § 11 dieser Verordnung gelten für die mündlichen Prüfungen in den Schuljahren 2018/19, 2019/20 und 2020/21 folgende Regelungen:

1. Alle Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die aufgrund ihrer Vornoten und der schriftlichen Arbeiten den Abschluss erreichen können, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen,
2. bei der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses nimmt die Prüfungs-

kandidatin oder der Prüfungskandidat an bis zu zwei mündlichen Prüfungen nach eigener Wahl teil. Bei der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses nimmt die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat an bis zu zwei mündlichen Prüfungen teil, davon an einer nach eigener Wahl. Zusätzlich können mit Ausnahme der ersten Fremdsprache die Fächer der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden, sofern der Prüfungsausschuss dies beschließt oder die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dies beantragt,

3. sobald die Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten und die Meldungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten vorliegen, legt der Prüfungsausschuss abschließend fest, in welchem Fach der einzelne Prüfling zu prüfen ist. Die vorgesehenen Prüfungsfächer sind den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten bekannt zu geben,
4. eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist nicht möglich.

§ 18

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2023 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 29. Juni 2018

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Zeugnis

über die Prüfung zum Erwerb des

Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

_____ Vorname(n) und Familienname _____

geb. am _____ in _____

hat die _____

Name der Waldorfschule _____

in der Zeit vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er hat vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamts _____ die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen (EMSVO-W) vom 29. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 203) abgelegt.

Deutsch	_____	Geografie	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft/Politik	_____
Fremdsprache	_____	Kunst	_____
Biologie	_____	Musik	_____
Physik	_____	Sport	_____
Chemie	_____	Technik	_____
Geschichte	_____	Textiles Werken	_____
Projektarbeit, ggf. Thema	_____		_____

Bemerkungen: _____

Sie/Er hat die Prüfung bestanden. Dieser Abschluss ist dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss gleichwertig.

Dienststempel

_____, den _____, den _____ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Zeugnis

über die Prüfung zum Erwerb des

Mittleren Schulabschlusses

_____ Vorname(n) und Familienname _____

geb. am _____ in _____

hat die _____

Name der Waldorfschule _____

in der Zeit vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/Er hat vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamts _____ die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen (EMSVO-W) vom 29. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 203) abgelegt.

Deutsch	_____	Geografie	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft/Politik	_____
Fremdsprache	_____	Kunst	_____
Biologie	_____	Musik	_____
Physik	_____	Sport	_____
Chemie	_____	Technik	_____
Geschichte	_____	Textiles Werken	_____
Projektarbeit, ggf. Thema	_____		_____

Bemerkungen: _____

Sie/Er hat die Prüfung bestanden. Dieser Abschluss ist dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig.

Dienststempel

_____, den _____, den _____ Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 3

Zeugnis

über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des

Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat die _____

Name der Waldorfschule

in der Zeit vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/ Er hat vor dem Prüfungsausschuss beim Schulant _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen (EMSVO-W) vom 29. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 203) abgelegt.

Deutsch	_____	Geografie	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft/Politik	_____
Fremdsprache	_____	Kunst	_____
Biologie	_____	Musik	_____
Physik	_____	Sport	_____
Chemie	_____	Technik	_____
Geschichte	_____	Textiles Werken	_____
Projektarbeit, ggf. Thema	_____		_____

Bemerkungen:

Sie/Er hat die Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Dienststempel

_____, den _____, den _____

Vorstand/er des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 4

Zeugnis

über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des

Mittleren Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat die _____

Name der Waldorfschule

in der Zeit vom _____ bis zum _____ besucht.

Sie/ Er hat vor dem Prüfungsausschuss beim Schulant _____

die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses an Waldorfschulen (EMSVO-W) vom 29. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 203) abgelegt.

Deutsch	_____	Geografie	_____
Mathematik	_____	Wirtschaft/Politik	_____
Fremdsprache	_____	Kunst	_____
Biologie	_____	Musik	_____
Physik	_____	Sport	_____
Chemie	_____	Technik	_____
Geschichte	_____	Textiles Werken	_____
Projektarbeit, ggf. Thema	_____		_____

Bemerkungen:

Sie/Er hat die Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Dienststempel

_____, den _____, den _____

Vorstand/er des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

**Landesverordnung
über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung
in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen
(OAPVO)**

Vom 2. Juli 2018

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">Teil 1</p> <p style="text-align: center;">Unterricht in der Oberstufe</p> <p>§ 1 Gliederung der Oberstufe</p> <p>§ 2 Eintritt in die Oberstufe, Verweildauer, Überspringen, Versetzung, Aufstieg und Rücktritt in der Oberstufe</p> <p>§ 3 Fächer, Aufgabenfelder, Umfang und Anforderungsniveaus</p> <p>§ 4 Profile</p> <p>§ 5 Verstärkungsstunden</p> <p>§ 6 Verpflichtender Unterricht</p> <p>§ 6 a Anerkennung der Herkunftssprache</p> <p>§ 7 Leistungsbewertung und Versäumnis</p> <p style="text-align: center;">Teil 2</p> <p style="text-align: center;">Abiturprüfung</p> <p>§ 8 Abiturprüfungsfächer</p> <p>§ 9 Abiturprüfungskommission</p> <p>§ 10 Prüfungstermine, Meldung zur Abiturprüfung und Rücktritt</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 1</p> <p style="text-align: center;">Schriftliche Abiturprüfung in den Kernfächern und dem Profil gebenden Fach</p> <p>§ 11 Verfahren</p> <p>§ 12 Bewertung</p> <p>§ 12 a Schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 2</p> <p style="text-align: center;">Weitere Abiturprüfung (vierte und fünfte Prüfung)</p> <p>§ 13 Ende der Unterrichtszeit, Zulassung</p> <p>§ 14 Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungsfächer</p> <p>§ 15 Fachausschuss</p> <p>§ 16 Mündliche Prüfung</p> <p>§ 17 Präsentationsprüfung</p> <p>§ 18 Besondere Lernleistung</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 3</p> <p style="text-align: center;">Ergebnis der Abiturprüfung</p> <p>§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholungsprüfung</p> <p>§ 20 Ermittlung der Gesamtqualifikation</p> <p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Gemeinsame Bestimmungen</p> <p>§ 21 Besondere Vorkommnisse</p> <p>§ 22 Niederschriften</p> <p>§ 23 Erwerb der Fachhochschulreife</p> <p>§ 24 Anlagen</p>	<p style="text-align: center;">Teil 3</p> <p style="text-align: center;">Übergangs- und Schlussbestimmung</p> <p>§ 25 Übergangsbestimmung zu § 11 Absatz 6 und 7</p> <p>§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p> <p style="text-align: center;">Teil 1</p> <p style="text-align: center;">Unterricht in der Oberstufe</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gliederung der Oberstufe</p> <p>Die Oberstufe gliedert sich in eine Einführungsphase und eine Qualifikationsphase. Die Einführungsphase umfasst zwei, die Qualifikationsphase vier Schulhalbjahre. Im achtjährigen Bildungsgang umfasst die Oberstufe die Jahrgangsstufen 10 bis 12, im neunjährigen Bildungsgang die Jahrgangsstufen 11 bis 13.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Eintritt in die Oberstufe, Überspringen, Versetzung, Aufstieg und Rücktritt in der Oberstufe</p> <p>(1) Zum Besuch der Oberstufe sind berechtigt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler, die an einem Gymnasium oder an einer Gemeinschaftsschule in Schleswig-Holstein in die Oberstufe versetzt worden sind; 2. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss, der nach den Anforderungen der Schularsverordnungen der allgemein bildenden Schulen zum Besuch der Oberstufe berechtigt; 3. Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Bundesland oder an einer Deutschen Auslandsschule die Berechtigung für den Eintritt in die Oberstufe erworben haben. <p>(2) Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme in die Oberstufe eines bestimmten Gymnasiums oder einer bestimmten Gemeinschaftsschule besteht nur auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6 SchulG.</p> <p>(3) Bei beschränkten Aufnahmemöglichkeiten ist für die Auswahl unter Bewerberinnen und Bewerbern auf den im Abschlusszeugnis des Mittleren Schulabschlusses gemäß Absatz 1 Nummer 2 oder den im Versetzungszeugnis gemäß Absatz 1 Nummer 1 erzielten Notendurchschnitt abzustellen. Liegen Bewerbungen mit Zeugnissen gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2 vor, sind für die Festlegung des Notendurchschnitts bei den Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Versetzungszeugnis gemäß Absatz 1 Nummer 1 die erteilten Noten in Anwendung der Übertragungsnotenskala nach § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200), auf die Anforderungsebene zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses anzuheben. Davon unabhängig haben Schülerinnen und Schüler, die die schulischen Leistungsvorausset-</p>
---	--

zungen für den Zugang zur Oberstufe gemäß Absatz 1 erfüllen, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6 SchulG einen Anspruch auf Aufnahme in die Oberstufe des kooperierenden Gymnasiums oder der kooperierenden Gemeinschaftsschule. Werden Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe aufgenommen, ist auch Bewerberinnen und Bewerber von nicht gemäß § 43 Absatz 6 SchulG kooperierenden Schulen mit einem besseren Notendurchschnitt ein Schulplatz in der Oberstufe zu gewähren.

(4) Nach Rückkehr aus einem Auslandsaufenthalt wird die Schullaufbahn in der Jahrgangsstufe fortgesetzt, in der der Auslandsaufenthalt begonnen wurde. Hiervon abweichend können

1. besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler, die in der Einführungsphase im Rahmen eines mindestens halbjährigen, höchstens einjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, nach Rückkehr einen Antrag auf Überspringen eines Schulhalbjahres der Einführungszeit oder der gesamten Einführungszeit stellen;
2. Schülerinnen und Schülern, die im ersten Jahr der Qualifikationsphase im Rahmen eines mindestens halbjährigen Schulbesuchs im Ausland beurlaubt wurden, auf Antrag Ergebnisse aus der Einführungsphase auf die für die Qualifikationsphase geltenden Verpflichtungen angerechnet werden, bei halbjährigem Aufenthalt nur die Ergebnisse aus dem zweiten Halbjahr der Einführungszeit.

Über die Anträge entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Ausländische Leistungsnachweise können bei der Berechnung der Gesamtqualifikation (§ 20) nicht übernommen werden.

(5) Die Versetzungskonferenz überprüft im achtjährigen Bildungsgang zum Abschluss der neunten Jahrgangsstufe und im neunjährigen Bildungsgang zum Abschluss der zehnten Jahrgangsstufe, ob einer Schülerin oder einem Schüler das Überspringen der Einführungsphase empfohlen werden kann. Über die Annahme der Empfehlung entscheiden die Eltern.

(6) Die Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang erwerben mit der Versetzung in die Einführungsphase den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und mit der Versetzung in die Qualifikationsphase den Mittleren Schulabschluss. Schülerinnen und Schüler im achtjährigen Bildungsgang, die die Einführungsphase ohne Erfolg wiederholt haben, werden entlassen. Ihnen kann die Schule auf Antrag den am Ende der Jahrgangsstufe 10 nachgewiesenen Bildungsstand nach Maßgabe von § 17 Absatz 7 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Landesverordnung zur Änderung schulrechtlicher Verordnungen vom 11. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 183) als dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig feststellen. Die Übertragungsskala findet nach § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung Anwendung. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, die auf Antrag nach erstmaligem erfolglosen Durchlaufen der Jahrgangsstufe 10 entlassen werden.

(7) Die Versetzung in die Qualifikationsphase erfolgt durch Beschluss der Klassenkonferenz am Ende der

Einführungsphase. Eine Schülerin oder ein Schüler ist versetzt, wenn die Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als ausreichend sind und kein Fach mit ungenügend benotet wurde. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz den Aufstieg beschließen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwarten lässt.

(8) Innerhalb der Qualifikationsphase erfolgt der Aufstieg, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer erfüllen kann. Die Schule überprüft ab dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig die Leistungen daraufhin, ob eine Zulassung zur Abiturprüfung bei dem gegebenen Leistungsstand möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten.

(9) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern oder bei Volljährigkeit auf eigenen Antrag am Ende der Einführungsphase oder nach dem ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase freiwillig um ein Schuljahr zurücktreten, sofern dadurch die zulässige Verweildauer nach § 18 Absatz 3 SchulG nicht überschritten wird. Im Falle der Wiederholung gelten die Noten des Wiederholungsjahres. Eine Jahrgangsstufe kann nur einmal wiederholt werden.

§ 3

Fächer, Aufgabenfelder, Umfang und Anforderungsniveaus

(1) Folgende Fächer, die jeweils einem Aufgabenfeld zugeordnet sind, werden in der Oberstufe unterrichtet:

1. Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und Darstellendes Spiel im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld;
2. Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Politik, Religion und Philosophie im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld;
3. Mathematik, Biologie, Chemie, Physik und Informatik im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld.

Sport einschließlich Sporttheorie ist keinem der drei Aufgabenfelder zugeordnet. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Schulen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen weitere Fächer in das Angebot aufnehmen.

(2) Kernfächer sind die Fächer Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache, in der die Schülerin oder der Schüler im achtjährigen Bildungsgang mindestens seit Jahrgangsstufe 8 und im neunjährigen Bildungsgang seit Jahrgangsstufe 9 unterrichtet worden ist.

(3) Die Kernfächer und das Profil gebende Fach werden in der Einführungsphase zur Hinführung auf das erhöhte Niveau dreistündig und in der Qualifikationsphase auf erhöhtem Niveau vierstündig unterrichtet. Dabei wird ein vertieftes Verständnis vermittelt, das in die wissenschaftliche Arbeitsweise einführt. Die weiteren Fremdsprachen, die Naturwissenschaften und das Fach Informatik werden in der Einführungs- und Qualifikationsphase dreistündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet. Eine neu beginnende Fremdsprache wird in der Einführungs- und Qualifikationsphase vierstündig

auf grundlegendem Niveau unterrichtet. In allen anderen Fächern wird in der Einführungs- und Qualifikationsphase zweistündiger Unterricht auf grundlegendem Niveau erteilt und es werden entsprechende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen des jeweiligen Fachs vermittelt. Im Seminar (§ 4 Absatz 5) wird zweistündiger Unterricht auf grundlegendem Niveau erteilt.

§ 4 Profile

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 3 SchulG beschlossenen Grundsätze die Profile fest. Jede Schule richtet grundsätzlich mindestens ein sprachliches und ein naturwissenschaftliches Profil ein. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(2) Als weitere Profile können das gesellschaftswissenschaftliche, das ästhetische und das sportliche Profil angeboten werden. Die Einrichtung eines sportlichen Profils bedarf besonderer sächlicher und personeller Voraussetzungen und einer Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 können sich benachbarte Oberstufen bei der Zusammenstellung der Profile abstimmen. Daraus folgende Profilbildungen bedürfen der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde.

(4) Ein Profil hat eine gemeinsame thematische Ausrichtung mit einer festgelegten Fächerkombination, bei der die Fächer verbindend unterrichtet werden. Zu einem Profil gehören mindestens drei Profilmächer. Diese sind:

1. das Profil gebende Fach, das auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wird; dieses kann mit Ausnahme der Kernfächer jedes als Abiturprüfungsfach zugelassene Fach sein, das auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet werden kann.
2. mindestens zwei das Profil ergänzende Fächer auf grundlegendem Niveau.

Die gemeinsame thematische Ausrichtung und die Profil ergänzenden Fächer werden von der Schule im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 63 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 SchulG beschlossenen Grundsätze mindestens für ein Schulhalbjahr festgelegt.

(5) Im Rahmen des Profils kann zusätzlich ein Seminar aus den Verstärkungsstunden (§ 5) angeboten werden. Im Seminar stehen fachübergreifende und Fächer verbindende Themenstellungen sowie die Einübung verschiedener Methoden im Vordergrund. Im Unterricht sind unterschiedliche Arbeitsformen sowie Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden. Das Seminar wird einem Aufgabenfeld zugeordnet.

(6) Mit dem Eintritt in die Einführungsphase wählen die Schülerinnen und Schüler ein Profil aus dem Angebot der Schule. Ein Wechsel des Profils ist zum Beginn des zweiten Halbjahres der Einführungsphase möglich. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Profil besteht nicht.

§ 5 Verstärkungsstunden

Zur Erweiterung des Profils oder des Fächerangebots wird in den beiden Jahren der Qualifikationsphase

jeweils eine zusätzliche Unterrichtsstunde oder es werden in einem Jahr der Qualifikationsphase zwei zusätzliche Unterrichtsstunden eingesetzt. Diese werden verwendet für:

1. die Errichtung eines Seminars oder
2. ein Fach, das nicht im jeweiligen Profil der Schule unterrichtet wird, oder
3. die Aufstockung eines zweistündig unterrichteten Faches.

§ 6 Verpflichtender Unterricht

(1) Der Unterricht in der Oberstufe umfasst insgesamt mindestens 97 Wochenstunden. Davon werden im zweiten Jahr der Qualifikationsphase mindestens 30 Stunden erteilt. Der Unterricht soll im Klassenverband stattfinden. Hiervon abweichend können aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen für den Unterricht in bestimmten Fächern Lerngruppen gebildet werden; dabei ist sicherzustellen, dass der Unterricht in den das Profil bildenden Fächern gemäß § 4 Absatz 4 jeweils in einer Lerngruppe derjenigen Schülerinnen und Schüler stattfindet, die dieses Profil gemäß § 4 Absatz 6 gewählt haben.

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler erhält Unterricht:

1. in der Einführungs- und in der Qualifikationsphase in den Kernfächern (§ 3 Absatz 2) sowie in den Fächern Geschichte und Sport;
2. in der Einführungsphase zusätzlich zu Nummer 1 in zwei Fächern aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld, in einer weiteren Fremdsprache auf grundlegendem Niveau, in einem der Fächer Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel sowie in den Fächern Geografie, Wirtschaft/Politik und Religion oder Philosophie;
3. in der Qualifikationsphase zusätzlich zu Nummer 1 in zwei naturwissenschaftlichen Fächern oder in einem naturwissenschaftlichem Fach und einer fortgeführten Fremdsprache, in zwei der Fächer Wirtschaft/Politik, Geografie und Religion oder Philosophie; in zwei Schulhalbjahren muss Religion oder Philosophie unterrichtet werden; eine auf grundlegendem Niveau unterrichtete Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden, wenn dieses Fach bereits in der Einführungsphase unterrichtet wurde und ein weiteres naturwissenschaftliches Fach unterrichtet wird;
4. im ersten Jahr der Qualifikationsphase zusätzlich zu Nummer 1 in einem der Fächer Kunst, Musik oder Darstellendes Spiel.

(3) Schülerinnen und Schüler erhalten

1. im sprachlichen Profil in der Einführungs- und Qualifikationsphase Unterricht in drei Fremdsprachen,
2. im naturwissenschaftlichen Profil in der Einführungs- und Qualifikationsphase neben dem Kernfach Mathematik Unterricht in drei Fächern aus dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld,
3. im gesellschaftswissenschaftlichen Profil in der Einführungsphase neben dem Profil gebenden Fach jeweils dreistündigen Unterricht in zwei weiteren Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes; in der Qualifikationsphase Unterricht

in vier Fächern des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes,

4. im ästhetischen Profil in der Einführungs- und Qualifikationsphase neben dem Profil gebenden Fach durchgängig Unterricht in einem weiteren der Fächer Kunst, Musik, Darstellendes Spiel; abweichend von Absatz 2 Nummer 3 im dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase Unterricht nur in einem der Fächer Wirtschaft/Politik, Geografie, Religion oder Philosophie,
5. im sportlichen Profil in der Einführungsphase vierstündigen und in der Qualifikationsphase fünfständigen Unterricht im Fach Sport, wobei der Unterricht verbindliche Anteile in Sporttheorie umfasst; in der Qualifikationsphase zusätzlich Unterricht in einem weiteren Fach.

(4) Alle Schülerinnen und Schüler nehmen im Rahmen des Unterrichts im Fach Wirtschaft/Politik an einem Wirtschaftspraktikum teil.

(5) Soll Sport im Abitur als viertes Prüfungsfach gewählt werden, erhalten die Schülerinnen und Schüler in der Einführungsphase eine Stunde und in den beiden Schuljahren der Qualifikationsphase je zwei Stunden zusätzlichen Unterricht in Sporttheorie.

(6) Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I nicht in einer zweiten Fremdsprache mindestens seit Jahrgangsstufe 8 und im neunjährigen Bildungsgang mindestens seit Jahrgangsstufe 9 unterrichtet worden sind, erhalten in der Einführungs- und Qualifikationsphase vierstündigen Unterricht in einer neuen Fremdsprache. Dabei darf kein Schulhalbjahr mit 0 Punkten abschließen.

(7) Wird eine fortgeführte Fremdsprache in Verbindung mit einem anderen Sachfach bilingual Fächer verbindend unterrichtet, bleibt die Wochenstundenzahl und Benotung beider Fächer davon unberührt.

(8) Besonders leistungsstarke Schülerinnen und Schüler erhalten im Rahmen der Förderung ihrer Fähigkeiten die Gelegenheit, nach den Möglichkeiten der Schule auch an einem Frühstudiengang einer Hochschule gemäß § 38 Absatz 5 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) teilzunehmen.

§ 6 a

Anerkennung der Herkunftssprache

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, deren oder dessen Herkunftssprache nicht Deutsch ist, kann auf Antrag die Unterrichtsverpflichtung für eine weitere Fremdsprache auf grundlegendem Niveau gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 durch eine Anerkennungsprüfung in der Sprache des Herkunftslandes ersetzen,

1. wenn sie oder er den Unterricht in einer öffentlichen Schule oder Ersatzschule in Deutschland zum ersten Mal im Verlauf der Sekundarstufe I oder der Sekundarstufe II besucht und dadurch aufgrund nicht ausreichender Deutschkenntnisse mit der Unterrichtsverpflichtung in einer weiteren Fremdsprache eine unzumutbare Härte zu befürchten ist, und
 2. wenn geeignete Lehrkräfte zur Abnahme der Anerkennungsprüfung zur Verfügung stehen.
- (2) Der Antrag ist bei der Schule vor Aufnahme oder Versetzung in die Oberstufe zu stellen. Die Schule legt

den Antrag unverzüglich der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Schule rechtzeitig über die Möglichkeit und die Folgen der Antragstellung zu beraten.

(3) Die für die Ablegung der Anerkennungsprüfung im Einzelfall entstehenden zusätzlichen Kosten für eine An- und Abreise zu einem schulfremden Prüfungsort sind von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen.

(4) Wird die Unterrichtsverpflichtung für eine weitere Fremdsprache durch Anerkennungsprüfung gemäß Absatz 1 ersetzt, ist für die Schülerin oder den Schüler die Wahl des sprachlichen Profils (§ 4 Absatz 1 Satz 2) ausgeschlossen. Anstelle der weiteren Fremdsprache soll sie oder er Unterricht im Fach „Deutsch als Zweitsprache“ erhalten.

(5) Die Note der Anerkennungsprüfung wird anstelle einer Zeugnisnote in der weiteren Fremdsprache gemäß § 2 Absatz 7 Satz 1 bei der Entscheidung über die Versetzung in die Qualifikationsphase berücksichtigt. Die bestandene Prüfung kann nicht zum Ausgleich oder als Ersatz von Minderleistungen in anderen Fächern herangezogen werden.

(6) Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler aus einem anderen Bundesland in die Oberstufe, gilt die Unterrichtsverpflichtung in einer weiteren Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 2 Nummer 2 auch als erfüllt, wenn die Absolvierung eines vierjährigen, in gerade Linie aufsteigenden Unterrichts in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden kann.

§ 7

Leistungsbewertung, Versäumnis

(1) Jede Schülerin oder jeder Schüler erhält in der Oberstufe für jedes Schulhalbjahr ein Zeugnis, in dem die im Unterricht erbrachten Leistungen bewertet und erreichte Abschlüsse beurkundet werden. Am Ende der Einführungsphase wird eine Ganzjahresnote erteilt.

(2) Die Bewertungen werden in Ziffern sowohl der sechsstufigen als auch der sechzehnstufigen Notenskala angegeben. Es werden je nach Notentendenz vergeben bei der

Note „sehr gut“ (1)	15/14/13 Punkte,
Note „gut“ (2)	12/11/10 Punkte,
Note „befriedigend“ (3)	9/8/7 Punkte,
Note „ausreichend“ (4)	6/5/4 Punkte,
Note „mangelhaft“ (5)	3/2/1 Punkte,
Note „ungenügend“ (6)	0 Punkte.

(3) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Dazu gehören die Leistungen in den Unterrichtsbeiträgen, die Leistungen in den Klassenarbeiten und die gleichwertigen sonstigen Feststellungen von Schülerleistungen gemäß Absatz 4 und 5, wobei die Unterrichtsbeiträge den Ausschlag geben. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler über Bewertung der Unterrichtsbeiträge und deren Kriterien zu informieren und ihnen rechtzeitig eine Verbesserung bis zum Abschluss des Schulhalbjahres zu ermöglichen.

(4) Zahl und Umfang der Klassenarbeiten und der diesen gleichwertigen Leistungen werden durch das

für Bildung zuständige Ministerium festgelegt. Gleichwertige Leistungen können sein:

1. schriftliche Hausarbeiten;
2. Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich;
3. Referate oder
4. andere Präsentationen.

(5) Schülerinnen und Schüler können eine besondere individuelle Lernleistung, die im Rahmen oder Umfang von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren erbracht wird, in das Abitur einbringen. Besondere Lernleistungen können sein:

1. eine Jahres- oder Seminararbeit,
2. die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums,
3. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können. Eine solche „besondere Lernleistung“ ist schriftlich zu dokumentieren, ihre Ergebnisse stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen.

(6) Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht in der Oberstufe nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht am Unterricht teil und beruft sie oder er sich für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, findet § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 11. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 195) entsprechende Anwendung. Will sie oder er aus anderen Gründen nicht am Unterricht teilnehmen, hat sie oder er einen Antrag auf Beurlaubung (§ 15 SchulG) zu stellen. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden, wenn die Schülerin oder der Schüler sowie bei Minderjährigen deren oder dessen Eltern auf diese Möglichkeit aus konkretem Anlass oder zu Beginn eines Schuljahres hingewiesen worden sind. Dieser Hinweis ist zu dokumentieren.

(7) Halbjahresleistungen in Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung handelt, müssen Schülerinnen und Schüler um eine Jahrgangsstufe zurücktreten.

Teil 2 Abiturprüfung

§ 8 Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung besteht aus vier oder fünf Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden drei Prüfungen schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau abgelegt. Die vierte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung oder als Präsentationsprüfung abgelegt werden. Die Schülerin oder der Schüler kann wählen, ob sie oder er zusätzlich eine fünfte Prüfung ablegt. Die fünfte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung in einem weiteren Fach auf grundlegendem Niveau oder als besondere Lernleistung erfolgen. Kernfächer können nur erstes oder zweites Prüfungsfach sein.

Abiturprüfungsfächer können alle Fächer sein, für die Abiturprüfungsanforderungen in Schleswig-Holstein bestehen.

(2) Zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit, in welchen Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll. Sie oder er entscheidet über die Form der vierten Prüfung und darüber, ob und in welcher Form eine zusätzliche fünfte Prüfung abgelegt wird. Die Schülerin oder der Schüler berücksichtigt bei der Wahl folgende verbindliche Vorgaben:

1. Erstes und zweites schriftliches Abiturprüfungsfach sind zwei der drei Kernfächer (Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik).
2. Drittes schriftliches Abiturprüfungsfach ist das Profilgebende Fach.
3. Aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein Fach als Abiturprüfungsfach zu wählen.
4. Die ausgewählten Fächer wurden durchgängig in der Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichtet.
5. Sport (einschließlich Sporttheorie) kann als Profilgebendes Fach drittes Prüfungsfach und in allen anderen Profilen viertes Prüfungsfach sein.

§ 9

Abiturprüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird an der Schule eine Abiturprüfungskommission gebildet. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er beruft vier Lehrkräfte der Schule, darunter die Oberstufenleiterin oder den Oberstufenleiter, als weitere Mitglieder. Sie oder er bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. Die Mitglieder müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien haben.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernehmen oder dieser als Mitglied beitreten. Sie oder er gehört der Abiturprüfungskommission zusätzlich an.

(3) Die Abiturprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann die oder der Vorsitzende Ersatzmitglieder bestellen. Bei Abstimmungen besteht die Pflicht zur Stimmabgabe. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Hinsichtlich des Ausschlusses von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes.

(4) Die Abiturprüfungskommission entscheidet über die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Maßnahmen.

(5) Gegen die Entscheidungen der Abiturprüfungskommission kann die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 10

Prüfungstermine, Meldung zur Abiturprüfung und Rücktritt

(1) Am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase melden sich die Schülerinnen und Schüler

schriftlich zur Abiturprüfung. Den Termin zur Meldung legt die Abiturprüfungskommission fest. Die Schülerinnen und Schüler haben die Zeugnisse aus der Qualifikationsphase vorzulegen und nachzuweisen, dass sie die Bedingungen für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung erfüllen.

(2) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler die für den Block I der Gesamtqualifikation in § 20 Absatz 2 bis 5 festgesetzten Bedingungen erfüllt.

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der sich nicht zur Abiturprüfung meldet oder nach Absatz 1 Satz 3 nicht an der Abiturprüfung teilnehmen kann, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück, soweit sie oder er nicht wegen Überschreitung der im § 18 Absatz 3 SchulG bezeichneten Schulbesuchszeiten aus der Schule zu entlassen ist. Die Abiturprüfungskommission teilt die Entscheidung darüber der Schülerin oder dem Schüler und gegebenenfalls ihren oder seinen Eltern schriftlich mit (§ 31 SchulG).

(4) Die Abiturprüfung findet im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase statt. Die Schulaufsichtsbehörde teilt der Schule einen Zeitplan für die zentralen und dezentralen Prüfungen mit. Innerhalb des Zeitplanes legt die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission die Prüfungstage und Prüfungsgruppen fest und gibt sie in der Schule bekannt.

(5) Die Termine für schriftliche Prüfungen sind so zu legen, dass die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen die Prüfungsarbeiten zu schreiben hat.

(6) Hat sich die Schülerin oder der Schüler für die Ablegung einer fünften Prüfung in Form einer besonderen Lernleistung entschieden, wird ein in dieser abzuhaltendes Kolloquium so durchgeführt, dass die Note mit den Ergebnissen der mündlichen Prüfungen oder der Präsentationsprüfungen bekannt gegeben werden kann.

(7) Alle Prüfungen eines Prüflings in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentationsprüfung sollen am selben Tag stattfinden. Prüflinge mit mehr als zwei Prüfungen entscheiden, ob sie an einem oder an zwei aufeinander folgenden Tagen geprüft werden wollen.

Abschnitt 1

Schriftliche Abiturprüfung in den Kernfächern und dem Profil gebenden Fach

§ 11

Verfahren

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Kernfächern zentral. In den anderen Fächern stellt die Fachlehrkraft des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Aufgaben und legt sie der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor, soweit nicht durch Erlass der Schulaufsichtsbehörde für Teile der Prüfung eine zentrale Aufgabenstellung vorgesehen wird. Hat die Schulaufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken, fordert sie die Abiturprüfungskommission unter Darlegung der Gründe auf, neue Aufgaben einzureichen. Die Aufgaben müssen so gestellt sein, dass ihre Lösungen auf der Grundlage sicherer Kenntnisse vor allem die Fähigkeit zu selbstständiger geistiger

Arbeit erfordern. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten des dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase entnommen sein. Die Aufgabenvorschläge dürfen keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen der Qualifikationsphase darstellen. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Fachanforderungen der jeweiligen Fächer und den Lehrplänen für die Oberstufe. § 6 der Zeugnisverordnung gilt entsprechend.

(2) Ist Kunst oder Musik schriftliches Prüfungsfach, kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung eine besondere Fachprüfung treten, die einen kunstpraktischen oder musikpraktischen und einen schriftlichen Teil enthält. Ist Sport als Profil gebendes Fach schriftliches Prüfungsfach, tritt an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung eine besondere Fachprüfung, die einen fachpraktischen und einen schriftlichen Teil enthält.

(3) Vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung werden die Prüflinge auf die Verfahren bei besonderen Vorkommnissen gemäß § 21 hingewiesen.

(4) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der betreffenden Arbeit bekannt gegeben werden. Jede vorzeitige Bekanntgabe einer Prüfungsaufgabe oder ein Hinweis darauf führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

(5) Die Prüfungsaufgaben werden jedem Prüfling schriftlich vorgelegt. Er bearbeitet die Aufgaben unter ständiger Aufsicht.

(6) Die Prüfungszeit beträgt in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens vier und höchstens fünf Zeitstunden. Die exakte Prüfungszeit regelt die Schulaufsichtsbehörde fachspezifisch durch Erlass. Können die Prüflinge zwischen verschiedenen Aufgaben wählen, kann die Schulaufsichtsbehörde eine zusätzliche Auswahlzeit vorsehen, die 45 Minuten nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit setzt sich aus der Prüfungszeit und gegebenenfalls der Auswahlzeit zusammen. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde darf die Prüfungszeit zudem um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist.

(7) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Aufgabe. Bei Experimenten, die von Lehrkräften durchgeführt werden, beginnt die Bearbeitungszeit nach Abschluss des Experiments.

(8) Die Prüflinge dürfen bei den Arbeiten nur von der Schulaufsichtsbehörde genehmigte Hilfsmittel benutzen. Die Arbeiten werden auf Papier gefertigt, das die Schule stellt. Der Prüfling hat die Reinschrift mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen abzugeben.

§ 12

Bewertung

(1) Jede schriftliche Arbeit wird zunächst von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer des Prüfungsfaches (Erstgutachterin oder Erstgutachter) korrigiert, beurteilt und benotet. Sie oder er muss die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer der sechs Noten nach § 7 Absatz 2,

die in Worten anzugeben ist. Die Notentendenz wird durch die einfache Punktzahl in Klammern dahinter vermerkt.

(2) Bei gehäuften Verstößen gegen grammatische und orthografische Regeln oder bei schwerwiegenden Mängeln in der äußeren Form werden im Gesamturteil bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abgezogen. In Fächern, in denen Grammatik und Orthografie bereits in die Fachbeurteilung eingeflossen sind, führen nur noch schwerwiegende Mängel in der äußeren Form zu einem Punktabzug.

(3) Jede Arbeit wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter eigenständig korrigiert und benotet. Zweitgutachterin oder Zweitgutachter ist eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission bestimmte Lehrkraft, die die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzt oder im Ausnahmefall eine andere fachkundige Lehrkraft. Die Schulaufsichtsbehörde muss eine Lehrkraft eines anderen Gymnasiums oder einer anderen Gemeinschaftsschule zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestimmen, wenn eine ausreichend qualifizierte Lehrkraft an der eigenen Schule nicht zur Verfügung steht oder andere wichtige Gründe es nahe legen.

(4) Bei abweichender Benotung einer Arbeit durch Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter legt die Abiturprüfungskommission Note und Punktzahl fest. Sie kann eine weitere Lehrkraft mit der Lehrbefähigung in diesem Fach zur Beratung heranziehen. Kommt eine Mehrheit für eine bestimmte Punktzahl nicht zustande, setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission unter Berücksichtigung der genannten Punktzahlen und der vorgetragenen Argumente das Ergebnis fest.

(5) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorgelegt. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Benotung aufheben und eine Neufestsetzung vornehmen.

(6) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann vor der Bekanntgabe der Benotung an die Schülerinnen und Schüler in die Prüfungsarbeiten und die zugehörigen Gutachten Einsicht nehmen.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann durch Erlass fachbezogene Richtlinien für die Bewertung festlegen.

§ 12 a

Schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen

(1) Ist eine moderne Fremdsprache als Kernfach oder Profulfach schriftliches Prüfungsfach, besteht nach Vorgabe der Schulaufsichtsbehörde die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil (Sprechprüfung).

(2) Der schriftliche Prüfungsteil dauert in der Regel 270 Minuten. § 11 Absatz 1, 3 bis 5, 7 und 8 sowie § 12 gelten entsprechend.

(3) Die Sprechprüfung ist eine Partnerprüfung, an der zwei Prüflinge teilnehmen sollen. Sie dauert etwa 10 Minuten je Prüfling und wird von einem Fachausschuss bestehend aus der Prüferin oder dem Prüfer sowie der

Schriftführerin oder dem Schriftführer abgenommen. § 15 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Nach jeder Sprechprüfung bewertet der Fachausschuss die erbrachte Prüfungsleistung. Kommen die Ausschussmitglieder nicht zu gemeinsamer Note und Punktwert, setzt die Prüferin oder der Prüfer das Ergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der Argumente der Schriftführerin oder des Schriftführers fest. § 16 Absatz 9 sowie § 22 gelten entsprechend.

(5) Für das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß § 20 Absatz 6 werden der schriftliche Teil mit 75 Prozent und die Sprechprüfung mit 25 Prozent gewichtet.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde legt fest, in welchen modernen Fremdsprachen eine Sprechprüfung stattfindet. Sie bestimmt die Prüfungstermine und erlässt weitere zentrale Vorgaben zur Prüfungsdurchführung und zu Prüfungsmaßstäben.

Abschnitt 2 Weitere Abiturprüfung (vierte und fünfte Prüfung)

§ 13

Ende der Unterrichtszeit, Zulassung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde legt den Termin für das Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und den Termin für die Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase fest.

(2) Am Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase sowie zum Zeitpunkt der Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung (§ 14 Absatz 1) prüft die Abiturprüfungskommission jeweils, ob die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 20 erfüllen kann. Bei Schülerinnen und Schülern, die diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Das Nichtbestehen ist der Schülerin oder dem Schüler und gegebenenfalls den Eltern (§ 31 SchulG) schriftlich mitzuteilen. Schülerinnen und Schüler, die die in Satz 1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen können, werden zur Teilnahme an der weiteren Abiturprüfung zugelassen.

§ 14

Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungsfächer

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsfächer werden den Prüflingen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder durch ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied mindestens eine Woche, jedoch frühestens am sechsten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung oder der Präsentationsprüfung mitgeteilt. Der Sonnabend wird nicht als Unterrichtstag gezählt. Bewegliche Ferientage bleiben für die Frist nach Satz 1 unbeachtlich.

(2) Nach Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Aushändigung der Zeugnisse für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist den Prüflingen Gelegenheit zu geben, sich durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die Prüferin oder den Prüfer beraten zu lassen, insbesondere über die Zuwahl mündlicher Prüfungen. Die Beratung darf

sich nicht auf spezielle Inhalte der Prüfungsaufgaben beziehen.

(3) In den schriftlich geprüften Fächern finden mündliche Prüfungen nur auf Antrag des Prüflings statt. Der Prüfling hat den Antrag innerhalb der beiden ersten Unterrichtstage nach Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung zu stellen. Die Entscheidung des Prüflings ist verbindlich.

§ 15

Fachausschuss

(1) Für jede mündliche Prüfung und jede Präsentationsprüfung wird ein Fachausschuss gebildet. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. eine Prüferin oder ein Prüfer,
3. eine Schriftführerin oder ein Schriftführer.

Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter können einem Fachausschuss als zusätzliches Mitglied beitreten. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch Lehrkräfte eines anderen Gymnasiums oder einer anderen Gemeinschaftsschule zu Mitgliedern eines Fachausschusses bestellen.

(2) Den Vorsitz in einem Fachausschuss hat die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem bestimmte Lehrkraft der Schule mit der Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien. Hiervon abweichend kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz in einem Fachausschuss übernehmen.

(3) Prüferin oder Prüfer soll die Fachlehrerin oder der Fachlehrer des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase oder beim Kolloquium die betreuende Lehrkraft sein. Sie oder er soll die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen. Im Falle der Verhinderung bestimmt die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission eine andere Lehrkraft der Schule mit der Lehrbefähigung für dieses Fach zur Prüferin oder zum Prüfer.

(4) Schriftführerin oder Schriftführer sind Lehrkräfte, die die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen. Im Ausnahmefall können auch andere fachkundige Lehrkräfte eingesetzt werden. Schriftführerin oder Schriftführer werden von der oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission aus dem Kollegium der Schule berufen.

(5) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Nur die Mitglieder des Fachausschusses sind stimmberechtigt; sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Hinsichtlich des Ausschlusses von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes.

(6) Gegen die Entscheidungen des Fachausschusses kann dessen Vorsitzende oder Vorsitzender Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Über den Einspruch entscheidet die Abiturprüfungskommission.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel 20 Minuten. Ist Sport viertes Prüfungsfach, umfasst die Prüfung einen fachpraktischen und einen theoretischen (mündlichen) Teil. Der fachpraktische Teil kann zeitlich vorgezogen werden.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Aufgaben, die dem Prüfling zur Vorbereitung schriftlich vorgelegt werden. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann eine Änderung der Aufgabenstellung verlangen. Die Aufgaben, die unterrichtlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden fachlichen Anforderungen der Aufgaben werden den Mitgliedern des Fachausschusses drei Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Lehrplänen für die Oberstufe. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Leistungsnachweise der Qualifikationsphase oder der schriftlichen Prüfung sein. Sie darf sich nicht auf Sachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken. § 6 der Zeugnisverordnung gilt entsprechend.

(3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht einer Lehrkraft vor. Zur Vorbereitung darf der Prüfling nur das von der Schule gestellte Papier und die genehmigten Hilfsmittel benutzen. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Mit Genehmigung der Abiturprüfungskommission darf die Vorbereitungszeit auf höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn dies für experimentelle oder gestalterische Aufgaben notwendig ist. Bei experimentellen Aufgaben übernimmt eine fachkundige Lehrkraft die Aufsicht und achtet auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

(4) Der Prüfling behandelt die ihm gestellten Aufgaben in selbst gewählter Reihenfolge zunächst in freiem Vortrag, bei dem er seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen kann. In einem anschließenden Prüfungsgespräch soll er ergänzende oder weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses sowie im Falle des § 15 Absatz 1 Satz 3 die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission und die Schulleiterin oder der Schulleiter können in die Prüfung eingreifen. Sie achten darauf, dass beide Aufgaben in angemessenem Umfang geprüft werden. Wenn der Verlauf der Prüfung es nahe legt, kann die oder der Vorsitzende des Fachausschusses zulassen, dass sich auch andere Mitglieder am Prüfungsgespräch beteiligen.

(6) Nach jeder mündlichen Prüfung berät der Fachausschuss über Note und Punktwert. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt zunächst eine Note vor, die protokolliert wird. Andere fachkundige Lehrkräfte, die bei der mündlichen Prüfung anwesend sind, können von der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses über ihre Beurteilung der mündlichen Leistung befragt werden.

Nach der Beratung gibt jedes Mitglied, beginnend mit der Prüferin oder dem Prüfer, seine endgültige Bewertung in Note und Punktzahl an.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der nach Absatz 6 Satz 4 mit Mehrheit der Mitglieder festgesetzte Punktwert. Kommt diese für einen bestimmten Punktwert nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Fachausschusses unter Berücksichtigung der genannten Punktzahlen und der vorgetragenen Argumente das Ergebnis der Prüfung fest.

(8) Im Ausnahmefall können dem Prüfling auf Vorschlag des Fachausschusses und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder auf deren oder dessen Vorschlag neue Aufgaben gestellt werden.

(9) Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können an den allgemeinen Beratungen, den mündlichen Prüfungen und den Beratungen in den Fachausschüssen teilnehmen.

(10) Bei der mündlichen Abiturprüfung können

1. insgesamt bis zu zwei, bei einem besonderen Bedarf bis zu vier Schülerinnen und Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und im Ausnahmefall der Einführungsphase,
2. Schülerinnen und Schüler im ersten Abiturjahrgang an einer anderen Schule,
3. bis zu je zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schullehrerbeirates und des Schulträgers

anwesend sein. Voraussetzung ist jeweils, dass der Prüfling eingewilligt hat und kein Ausschlussgrund nach § 81 Landesverwaltungsgesetz vorliegt. Mit Zustimmung der Abiturprüfungskommission oder auf Einladung der Schulaufsichtsbehörde können Lehrkräfte anderer Schulen an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Schullehrerbeirates, des Schulträgers und die Lehrkräfte können auch in den Beratungen über die Prüfungen anwesend sein.

§ 17

Präsentationsprüfung

(1) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe für die Präsentation so, dass sie oder er vier Schulwochen Zeit zur Bearbeitung hat. Die Präsentationsprüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Spätestens 10 Tage vor dem Kolloquium muss eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation mit allen Präsentationsinhalten der Prüferin oder dem Prüfer übergeben werden. Sie ist nicht Grundlage der Beurteilung, sondern dient der Vorbereitung des Kolloquiums. Das Kolloquium findet vor dem Fachausschuss statt.

(3) Die Präsentationsprüfung gliedert sich in: die selbstständige Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler und das Kolloquium. Die selbstständige

Präsentation umfasst höchstens 10 Minuten, das Kolloquium mindestens 20 Minuten.

(4) § 16 Absatz 5 bis 7 und 9 bis 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Besondere Lernleistung

(1) Eine besondere Lernleistung kann entweder als eine der Leistungen des Blocks I gemäß § 20 Absatz 4 oder als zusätzliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 6 (Block II) ins Abitur eingebracht werden. Die Arbeit an der besonderen Lernleistung wird von einer Lehrkraft der Schule betreut. Die Arbeit ist auf ein Jahr begrenzt. Die Schule legt den Abgabetermin fest. Der Beginn der Arbeit sowie der Abgabetermin müssen in der schriftlichen Dokumentation vermerkt werden. Lässt sich die besondere Lernleistung einem Aufgabenfeld zuordnen, gilt sie gemäß § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 als Abiturprüfungsfach.

(2) Die schriftliche Dokumentation soll nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Die Schülerin oder der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Der Umfang der schriftlichen Dokumentation aus Wettbewerbsleistungen, die im Rahmen von Bundeswettbewerben erbracht werden, wird durch Erlass geregelt.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig; die individuelle besondere Lernleistung kann aber aus der gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen oder Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen und in eine individuelle besondere Lernleistung münden.

(4) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 bis 4 gebildet. Ihm gehört eine Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an. Diese Lehrkraft ist im Kolloquium Schriftführerin oder Schriftführer. Darüber hinaus kann dem Bewertungsausschuss die Hochschullehrkraft angehören, die die Erbringung der besonderen Lernleistung mit betreut hat. Sie nimmt mit beratender Stimme teil. In jedem Fall soll eine Hochschullehrkraft, die eine besondere Lernleistung mit betreut hat, einen Beurteilungsvorschlag formulieren, der in eine Bewertung nach Maßstäben der Hochschule mündet. Die Bestimmungen des § 12 gelten sinngemäß. Der Bewertungsausschuss stellt auch fest, ob die besondere Lernleistung oder wesentliche Teile von ihr nicht bereits anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet worden sind.

(5) Das Kolloquium vor dem Bewertungsausschuss findet zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der Dokumentation statt, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Abiturprüfung. Es dauert 30 Minuten.

(6) Die Bewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium. Der Ausschuss bezieht den Beurteilungsbeitrag der Hochschullehrkraft bei der Notenfindung ein. Die Bewertung der schriftlichen Dokumentation wird dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kollo-

quium mitgeteilt Die Teilnoten werden protokolliert, die Gesamtnote wird in freier Notenfindung ermittelt.

(7) Die Note der besonderen Lernleistung wird der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Beratung der Bewertungskommission im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt. Stellt die Bewertungskommission fest, dass die „besondere Lernleistung“ nicht selbstständig angefertigt wurde, wird gemäß § 21 Absatz 3 verfahren.

Abschnitt 3 Ergebnis der Abiturprüfung

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholungsprüfung

(1) Die Abiturprüfung hat bestanden, wer die Voraussetzungen des § 20 erfüllt. Vor der Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen wird der Prüfling, sofern er dies wünscht, von der Abiturprüfungskommission angehört.

(2) Vor Abschluss der Sitzung der Abiturprüfungskommission darf den Prüflingen weder das Gesamtergebnis noch ein Teilergebnis der mündlichen Prüfung mitgeteilt werden. Die Beschlussfassung und Mitteilung kann jedoch vorgezogen werden, wenn sich im Verlauf der Prüfungen herausstellt, dass ein Prüfling nicht mehr bestehen kann.

(3) Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission teilt den Prüflingen das Ergebnis der Abiturprüfung mit. Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten zusätzlich eine schriftliche Mitteilung, gegebenenfalls auch die Eltern (§ 31 SchulG).

Anl. (4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abiturzeugnis nach dem Muster der Anlage 1. Die Durchschnittsnote ist nach Anlage 2 zu bilden. In Abschnitt I des Abiturzeugnisses sind die Bewertungen aller pflichtgemäß unterrichteten Fächer einzutragen, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Ergebnisse weiterer unterrichteter Fächer außerhalb der Unterrichtspflicht. Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Das am Ende der Qualifikationsphase in den Fremdsprachen auf der Grundlage des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in der Summe mindestens 10 Punkte erreicht wurden. Falls Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse erworben wurden, ist das im Abiturzeugnis zu vermerken. Die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Vermerks richten sich nach den Lehrplänen für die Fächer Latein und Griechisch.

Anl. (5) Schülerinnen und Schüler, die nach nicht bestandener Abiturprüfung die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 3. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nach erstmals nicht bestandener Abiturprüfung die Schule weiter besuchen will, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück. Die nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Die erneute Meldung zur Abiturprüfung muss zwei Schulhalbjahre nach der Meldung zur Abiturprüfung,

die nicht bestanden wurde, erfolgen. Maßgebend für den Nachweis bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung sind die Leistungen des wiederholten dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase.

§ 20

Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsommen

1. bestimmter Halbjahresleistungen in den Fächern (Block I) und
2. der Abiturprüfung (Block II).

(2) In Block I gehen 36 in den vier Schulhalbjahren erzielte Einzelergebnisse aus der Qualifikationsphase ein. Eines dieser Einzelergebnisse kann eine besondere Lernleistung sein (§ 18 Absatz 1). Die Einzelergebnisse werden nach der Formel in Anlage 4 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 29 mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Keine der Leistungen darf 0 Punkte betragen.

(3) In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren

1. in den Abiturprüfungsfächern und
2. in dem Kernfach, das nicht als Abiturprüfungsfach gewählt ist;

darüber hinaus ist sicherzustellen, dass darunter sich befinden

1. vier Ergebnisse aus Naturwissenschaften,
2. vier Ergebnisse aus den Profil ergänzenden Fächern und
3. ein Ergebnis aus dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel),
4. im Fall einer neu begonnenen zweiten Fremdsprache gemäß § 6 Absatz 6 zwei Ergebnisse dieser Fremdsprache aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase,
5. zwei Ergebnisse Geschichte,
6. zwei Ergebnisse aus der Fächergruppe Geografie und Wirtschaft/Politik,
7. zwei Ergebnisse Religion oder Philosophie.

(4) Um auf die Gesamtzahl von 36 Ergebnissen in Block I zu kommen, kann sich die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase frei auswählen. Darunter können maximal drei Ergebnisse aus dem Fach Sport einfließen.

(5) Die Schülerinnen und Schüler teilen am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase schriftlich mit, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen.

(6) In Block II gehen die Leistungen der einzelnen Prüfungen gemäß § 8 gleich gewichtet ein. Dies gilt nicht für eine „besondere Lernleistung“, wenn diese als Einzelergebnis gemäß Absatz 2 in Block I eingeht. Die Leistungen werden nach der Formel in Anlage 4 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen im Fall von vier Prüfungen in mindestens zwei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Im Fall von fünf Prüfungen müssen in mindes-

tens drei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden bei der Festlegung der Prüfungsleistung die Punktzahl der schriftlichen Leistung und die Punktzahl der mündlichen Leistung im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt. Bei nicht ganzzahligen Werten wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 gemäß der Anlage 2.1 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet; das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Anl.

(7) Ein Punktausgleich zwischen den zwei Blöcken erfolgt nicht. Ein Ergebnis kann nur einmal eingebracht werden. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen.

(8) Im Block I können maximal 600 Punkte erreicht werden, im Block II 300. Aus den in Block I und II erreichten addierten Punktzahlen wird die Abiturdurchschnittsnote nach der Umrechnungstabelle in Anlage 2 errechnet. Die Berechnung der Punktzahl in Block I und II erfolgt nach den Berechnungsformeln in Anlage 4.

Anl.

Abschnitt 4 Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Besondere Vorkommnisse

(1) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung, kann er oder sie auf Beschluss der Abiturprüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Falls sich ein Prüfling wegen Krankheit unfähig zur Prüfung fühlt, kann er oder sie dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgaben geltend machen. Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich vorzulegen. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann in Zweifelsfällen vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling

1. nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat;
2. Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, versäumt;
3. die Aufgaben unbearbeitet zurückgibt;
4. von der Prüfung nach Absatz 3 oder 4 ausgeschlossen wird.

(3) Die Abiturprüfungskommission kann für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung der Abiturprüfungskommission fort.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er durch die Abiturprüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 22 Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Abiturprüfungskommission und der Fachausschüsse einschließlich der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport sowie über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Den Niederschriften der mündlichen Prüfungen, Präsentationen und Kolloquien vor den Fachausschüssen muss neben dem Verlauf auch die Ermittlung des Ergebnisses nach § 16 Absatz 6 und 7 zu entnehmen sein.

(3) Die Niederschriften sind von den jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführerinnen und Schriftführern, bei schriftlichen Prüfungen von den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterzeichnen.

§ 23

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler der Oberstufe können am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Wenn sie die Schule ohne Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, wird ihnen auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt. Bei einer Wiederholung des Schuljahres gelten die Ergebnisse des ersten Durchgangs als nicht erbracht. Zum Erreichen der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann die Höchstdauer des Besuchs der Oberstufe beansprucht werden.

Anl.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler

1. Unterricht in zwei zeitlich aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase erhalten hat.
2. in 17 Halbjahresleistungen mindestens 85 Punkte erzielt hat, in 11 mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung.
3. bei den Ergebnissen, die aus dem Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau stammen, mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse mit je fünf Punkten in einfacher Wertung erreicht hat und
4. in zwei Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht hat.

(3) Unter den nach Absatz 2 anzurechnenden Halbjahresleistungen müssen jeweils zwei enthalten sein aus:

1. Deutsch,
2. einer fortgeführten Fremdsprache,
3. Geschichte,
4. Wirtschaft/Politik oder Geografie,
5. Mathematik,
6. einer Naturwissenschaft,
7. dem Profil gebenden Fach

und eine Halbjahresleistung aus:

1. Religion oder Philosophie,
2. dem ästhetischen Bereich (Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel).

In einem Fach können höchstens zwei Leistungen angerechnet werden. Leistungen, die mit null Punkten bewertet worden sind, können nicht angerechnet werden. Von themengleichem Unterricht kann nur eine Leistung angerechnet werden.

Anl. (4) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Leistungen wird nach Anlage 6 eine Gesamtpunktzahl und nach Anlage 6.1 eine Durchschnittsnote ermittelt.

(5) Schülerinnen oder Schüler, die am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen und nicht um eine Jahrgangsstufe zurücktreten müssen, können am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen, einschließlich der Unterrichtsverpflichtungen in den Fächern der drei Aufgabenfelder, allein mit den Leistungen des zweiten und dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfüllen. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase entsprechend hinsichtlich der im dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen. Statt der in Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 genannten Fremdsprache kann auch die in der Einführungsphase neu begonnene Fremdsprache eingebracht werden; die Leistungen müssen dann jedoch aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase stammen.

(6) Auch für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 3 den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, bleiben die Unterrichtsverpflichtungen nach den §§ 6 und 7 unberührt.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, ohne die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt zu haben, dürfen nur Fächer zur Feststellung der Fachhochschulreife herangezogen werden, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Bei Rücktritt am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase setzt der Erwerb der Fachhochschulreife die Wiederholung des ganzen Schuljahres voraus, bei späterem Rücktritt ist ihr Erwerb bereits nach einem wiederholten Schulhalbjahr möglich.

Anl. (8) Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird nach der Formel in Anlage 6 ermittelt. Die Gesamtpunktzahl, die sich aus der Bewertung der Ergebnisse der Qualifikationsphase nach Absatz 2 ergibt, wird entsprechend der Anlage 6.1 in die Durchschnittsnote N umgerechnet; mindestens 95, höchstens 285 Punkte sind zu erzielen. Eine Punktzahl

über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(9) Falls Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse erworben wurden, ist das im Zeugnis zu vermerken. Die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Vermerks richten sich nach den Lehrplänen für die Fächer Latein und Griechisch.

(10) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

§ 24 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 6.1 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Anl.

Teil 3 Übergangs- und Schlussbestimmung

§ 25

Übergangsbestimmung zu § 11 Absatz 6 und 7

In den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 beträgt in den schriftlichen Prüfungen die Prüfungszeit in den Kernfächern und in dem Profil gebenden Fach fünf Zeitstunden. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dürfen diese Zeiten um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist. Die Arbeitszeit beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Aufgabe. Können die Prüflinge zwischen verschiedenen Aufgaben wählen, beginnt die Arbeitszeit nach einer Frist, die 20 Minuten nicht überschreiten darf. Bei Experimenten, die von Lehrkräften durchgeführt werden, beginnt die Arbeitszeit nach Abschluss des Experiments.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2023 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 Absatz 6 und 7 erst zum 1. August 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 2. Juli 2018

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 1

Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

(Vor- und Zuname)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach Besuch der gymnasialen Oberstufe der Abiturprüfung am _____ unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 i. d. F. vom 15. Februar 2018),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Juli 2018 (NBI. MBWK. S. 210).

Name und Ort der Schule

Zeugnis
der allgemeinen Hochschulreife

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Vor- und Zuname)

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung ¹			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				

¹ Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor- und Zuname)

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung ²			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				

Besondere Lernleistung	Thema	Punktzahl

² Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor und Zuname)

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

Prüfungsfach	Form ³	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich	
PF1	schriftlich			
PF2	schriftlich			
PF3	schriftlich			
PF4	mündlich / Präsentation			
PF5	mündlich / Besondere Lernleistung			

	ggf. zugeordnet zu Fach/Aufgabenfeld	Thema
Besondere Lernleistung		

³ Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

(Vor und Zuname)

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme E I aus den Halbjahresergebnissen (gegebenenfalls einschließlich Ergebnis einer besonderen Lernleistung) _____ mindestens 200, höchstens 600 Punkte

Berechnung: $EI = \frac{P}{S} \cdot 40$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Block II:

Punktsumme E II aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern _____ mindestens 100, höchstens 300 Punkte

Berechnung:

- bei vier Prüfungen:
 $E II = 5xPF_1 + 5xPF_2 + 5xPF_3 + 5xPF_4$
- bei fünf Prüfungen:
 $E II = 4xPF_1 + 4xPF_2 + 4xPF_3 + 4xPF_4 + 4xPF_5$

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote _____

(Vor und Zuname)

Fremdsprachen:	
Fach	Jahrgangsstufen von ... bis ... Niveau (GER)

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen:

Frau/Herr:

_____ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Vorsitzende/r
der Prüfungskommission

Schulleiter/in

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 - + 2 -	+ 3 - + 4 -	+ 5 -	6		
Punktzahl	15 14 13 12 11 10 9 8 7 6 5 4 3 2 1	0				

Anlage 2.1

Bildung eines Prüfergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
(Verhältnis 2:1) nach Multiplikation
5 Prüfungsfächer (Faktor 4)

		Ergebnis der mündlichen Prüfung																
		0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
Ergebnis der schriftlichen Prüfung		0	0	1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20
		1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23
		2	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25
		3	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28
		4	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31
		5	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33
		6	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36
		7	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39
		8	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41
		9	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44
		10	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47
		11	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49
		12	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52
		13	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55
		14	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57
		15	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57	59	60

Anlage 2

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziffer 9 der Vereinbarung vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018.

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = \frac{2}{3} \frac{E}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

4 Prüfungsfächer (Faktor 5)

Ergebnis der mündlichen Prüfung																
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
0	0	2	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25
1	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28
2	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32
3	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35
4	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38
5	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42
6	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45
7	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48
8	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52
9	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55
10	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58
11	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62
12	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65
13	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68
14	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68	70	72
15	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68	70	72	73	75

Anlage 3

Name der Schule _____

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

besuchte die Schule von _____ bis _____

und war zuletzt (Schuljahr _____/_____) Schülerin/Schüler der _____ Jahrgangsstufe.

Sie/Er hat die Oberstufe _____ Halbjahre besucht.

(Vor- und Zuname) _____

(Vor- und Zuname) _____

Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach	Bewertung ¹			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabefeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabefeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabefeld:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen:

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiter/in

¹ Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

Anlage 4

Berechnung der Gesamtqualifikation

Die Leistungen der vier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.¹

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr kommen bei einfacher Gewichtung 36 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung, so dass maximal 36 x 15 = 540 Punkte erreichbar sind. Damit in Block I 600 Punkte erreichbar sind, ist die Punktsomme mit dem Faktor $\frac{40}{36}$ zu multiplizieren.

Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Im Falle von vier Prüfungen werden die Ergebnisse jeder Prüfung fünffach, im Falle von fünf Prüfungen vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

- bei vier Prüfungen:
 $E II = 5xPF_1 + 5xPF_2 + 5xPF_3 + 5xPF_4$
- bei fünf Prüfungen:
 $E II = 4xPF_1 + 4xPF_2 + 4xPF_3 + 4xPF_4 + 4xPF_5$

Dabei sind:

E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einer Prüfung.

Bei nichtganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = EI + E II$$

¹ Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018), Ziffer 9.3.2.

Musterentwurf für die Bescheinigung der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name und Ort der Schule

Zeugnis

der Fachhochschulreife

(schulischer Teil)

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Name und Ort der Schule)

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vor- und Zuname)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____
 hat in der gymnasialen Oberstufe im ____ und ____ Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
 (in Ziffern und Buchstaben)

--	--

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Juli 2018 (NBI. MBWK. Sch.-H. S. 210).

(Vor- und Zuname)

Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Bewertung ¹			
	Halbjahresergebnisse in einfacher Wertung		Halbjahresergebnisse in doppelter Wertung	
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabengebiet:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Darstellendes Spiel				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabengebiet:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabengebiet:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				
Sport				

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme E aus den Halbjahresergebnissen _____ mindestens 95 Punkten
 _____ höchstens 285 Punkte

Berechnung: $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind:

E = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, das heißt ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Durchschnittsnote: _____

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen: _____

¹ Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt.

Bemerkungen:

Ort und Datum _____

Siegel

 Klassenlehrerin/Klassenlehrer

 Schulleiterin/Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1	- 2	+ 3	- 4	+ 5	- 6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10
	9	8	7	6	5	4
	3	2	1			

Anlage 6

Formel zur Ermittlung der erreichten Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Berechnung: $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind:

E = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Anlage 6.1

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziff. 12 der Vereinbarung vom 07.07.1972 i.d.F. vom 15.02.2018.

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO)

Vom 4. Juli 2018

Aufgrund des § 5 Absatz 5, des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

	Teil 1
	Allgemeines
§ 1	Allgemeine Bestimmungen
	Teil 2
	Unterricht
§ 2	Aufnahme, Besuch, Versetzung, Aufstieg, Rücktritt
§ 3	Aufgabenfelder, Fächer, Umfang und Anforderungsniveaus
§ 4	Profile
§ 5	Verpflichtender Unterricht
§ 6	Leistungsbewertung, Versäumnis
§ 7	Nachweis über den Besuch des Abendgymnasiums
	Teil 3
	Abiturprüfung, Prüfungsfächer, Abiturprüfungskommission
§ 8	Abiturprüfung
§ 9	Abiturprüfungsfächer
§ 10	Abiturprüfungskommission
	Abschnitt 1
	Schriftliche Abiturprüfung in den Kernfächern und im Profilgebenden Fach
§ 11	Verfahren
§ 12	Bewertung
§ 12 a	Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen
	Abschnitt 2
	Weitere Abiturprüfung (vierte und fünfte Prüfung)
§ 13	Ende der Unterrichtszeit, Zulassung
§ 14	Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungsfächer
§ 15	Fachausschuss
§ 16	Mündliche Prüfung
§ 17	Präsentationsprüfung
§ 18	Besondere Lernleistung
	Abschnitt 3
	Ergebnis der Abiturprüfung
§ 19	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholungsprüfung
§ 20	Ermittlung der Gesamtqualifikation
	Abschnitt 4
	Gemeinsame Bestimmungen
§ 21	Besondere Vorkommnisse
§ 22	Niederschriften
§ 23	Erwerb der Fachhochschulreife
§ 24	Anlagen
	Teil 4
	Übergangs- und Schlussbestimmungen
§ 25	Übergangsbestimmung zu § 11 Absatz 5 und 6
§ 26	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1
Allgemeines

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Abendgymnasium ist eine besondere Schulform für Berufstätige. Der Bildungsgang gliedert sich in eine Einführungsphase von einem Schuljahr und eine Qualifikationsphase von zwei Schuljahren. Er schließt mit der Abiturprüfung ab.

(2) Lehrkräfte an Abendgymnasien sollen für die von ihnen unterrichteten Fächer die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien besitzen.

(3) Der Unterricht an Abendgymnasien wird unter Berücksichtigung der Berufserfahrung und des Alters der Schülerinnen und Schüler nach den Lehrplänen für die Oberstufe erteilt.

(4) Die Dauer des Besuchs des Abendgymnasiums beträgt für die Schülerinnen und Schüler in der Regel drei Jahre und höchstens vier Jahre, unbeschadet der Möglichkeit, eine nicht bestandene Abiturprüfung nach weiterem Schulbesuch einmal zu wiederholen. Schulbesuchszeiten vor Beginn der Berufstätigkeit werden auf diese Besuchsdauer nicht angerechnet.

Teil 2
Unterricht

§ 2

Aufnahme, Besuch, Versetzung, Aufstieg, Rücktritt

(1) In Abendgymnasien dürfen nur solche Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die bei Eintritt in die Einführungszeit

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit nachweisen können,
2. den Mittleren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss erworben haben und
3. mindestens 19 Jahre alt sind.

Eine durch Bescheinigung nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann auf die erforderliche Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Ein freiwillig abgeleistetetes soziales oder ökologisches Jahr, der Wehr- oder Zivildienst sowie ein Bundesfreiwilligendienst werden angerechnet.

(2) Die Schülerinnen und Schüler am Abendgymnasium müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein. Eine durch Bescheinigung nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann angerechnet werden.

(3) Über Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde. Die Entscheidung über Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(4) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zugewiesenen Lehrerstunden auf der Grundlage eines Auswahlverfahrens. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

(5) Am Ende der Einführungsphase entscheidet die Klassenkonferenz, ob aufgrund der erbrachten Leistungen der Übergang in die Qualifikationsphase erfolgen kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn in allen Fächern mindestens ausreichende Leistungen erreicht wurden. Wenn diese Bedingung nicht erfüllt ist, kann die Klassenkonferenz den Aufstieg beschließen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler in der Qualifikationsphase erfolgreich mitarbeiten kann.

(6) In der Qualifikationsphase erfolgt der Aufstieg, sofern erwartet werden kann, dass die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Verweildauer erfüllen kann. Die Schule überprüft ab dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase regelmäßig die Leistungen daraufhin, ob eine Zulassung zur Abiturprüfung bei dem gegebenen Leistungsstand möglich ist. Ist dies nicht der Fall, ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler kann am Ende eines Schuljahres auf eigenen Wunsch um ein Schuljahr zurücktreten. Ein Rücktritt ist jedoch nicht mehr möglich, wenn die Bedingungen für die Teilnahme an der mündlichen Abiturprüfung nach § 13 Absatz 2 erfüllt sind. Bei einem Rücktritt gelten die Ergebnisse des Wiederholungsjahres. Eine Jahrgangsstufe kann nur einmal wiederholt werden.

§ 3

Aufgabenfelder, Fächer, Umfang und Anforderungsniveaus

(1) Folgende Fächer sind in der Oberstufe zu Aufgabenfeldern zusammengefasst:

1. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Deutsch, Fremdsprachen, Kunst, Musik und Darstellendes Spiel),
2. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Politik, Religion und Philosophie),
3. Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld (Mathematik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik).

Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde können Schulen bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen weitere Fächer in das Angebot aufnehmen.

(2) Kernfächer sind die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

(3) Die Kernfächer und das Profil gebende Fach gemäß § 4 werden in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase vierstündig auf erhöhtem Niveau unterrichtet. Eine neu begonnene Fremdsprache wird achtstündig auf erhöhtem Niveau oder vierstündig auf grundlegendem Niveau unterrichtet. In allen anderen Fächern wird in der Einführungs- und Qualifikationsphase zweistündiger Unterricht auf grundlegendem Niveau erteilt. Im Unterricht auf erhöhtem Niveau wird ein vertieftes Verständnis vermittelt, das in die wissenschaftliche Arbeitsweise einführt. Im Unterricht auf

grundlegendem Niveau werden diesem entsprechende inhaltliche und methodische Kenntnisse sowie Einsichten in die wichtigsten Fragen des jeweiligen Fachs vermittelt.

§ 4

Profile

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 und 3 SchulG beschlossenen Grundsätze die Profile fest. Jede Schule richtet mindestens ein sprachliches und ein naturwissenschaftliches Profil ein; Abweichungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Die Schule kann zusätzlich ein gesellschaftswissenschaftliches Profil anbieten.

(2) Ein Profil hat eine gemeinsame thematische Ausrichtung mit einer festgelegten Fächerkombination, bei der die Fächer verbindend unterrichtet werden. Zu einem Profil gehören mindestens zwei Profilmächer. Diese sind:

1. das Profil gebende Fach, das auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet wird; dieses kann mit Ausnahme der Kernfächer jedes als Abiturprüfungsfach zugelassene Fach sein, das auf erhöhtem Anforderungsniveau unterrichtet werden kann und dem entsprechenden Aufgabenfeld des Profils zugeordnet ist,
2. mindestens ein das Profil ergänzendes Fach auf grundlegendem Niveau.

Die gemeinsame thematische Ausrichtung und die Profil ergänzenden Fächer werden von der Schule im Rahmen der von der Schulkonferenz nach § 63 Absatz 1 Nummer 2 und 3 SchulG beschlossenen Grundsätze mindestens für ein Schulhalbjahr festgelegt. Im sprachlichen Profil kann die neu beginnende Fremdsprache auch Profil gebendes Fach sein.

(3) Mit der Aufnahme in die Schule wählen die Schülerinnen und Schüler ein Profil aus dem Angebot der Schule. Ein Wechsel des Profils ist zum Beginn des zweiten Halbjahres der Einführungsphase möglich. Ein Anspruch auf ein bestimmtes Profil besteht nicht.

§ 5

Verpflichtender Unterricht

(1) Alle Schülerinnen und Schüler erhalten in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase Unterricht in:

1. den Kernfächern Deutsch, Englisch, Mathematik,
2. einer weiteren, neu beginnenden Fremdsprache,
3. in einem der Fächer Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Politik, Religion oder ersatzweise Philosophie und
4. in einem der Fächer Physik, Chemie und Biologie.

(2) Schülerinnen und Schüler erhalten in der Einführungs- und Qualifikationsphase zusätzlich vier Stunden Unterricht als Profil gebendes Fach

1. im sprachlichen Profil in der neu beginnenden Fremdsprache,
2. im naturwissenschaftlichen Profil in einem weiteren in Absatz 1 Nummer 4 genannten Fach,
3. im gesellschaftswissenschaftlichen Profil in einem weiteren in Absatz 1 Nummer 3 genannten Fach.

(3) Schülerinnen und Schüler erhalten in der Einführungs- und Qualifikationsphase zusätzlich eine Stunde Unterricht

1. im sprachlichen Profil in dem nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichteten Fach,
2. im naturwissenschaftlichen Profil in dem nach Absatz 1 Nummer 4 unterrichteten Fach,
3. im gesellschaftswissenschaftlichen Profil in dem nach Absatz 1 Nummer 3 unterrichteten Fach.

(4) Im naturwissenschaftlichen Profil kann eine der beiden auf grundlegendem Niveau zu unterrichtenden Naturwissenschaften durch Informatik ersetzt werden, wenn dieses Fach mit Beginn der Einführungsphase unterrichtet wird.

(5) Der Unterricht soll im Klassenverband stattfinden.

(6) Die Unterrichtspflicht gemäß Absatz 1 Nummer 2 gilt auch als erfüllt

1. durch eine Feststellungsprüfung in der Sprache des Herkunftslandes oder
2. durch den Nachweis von vier Jahren Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in aufsteigender Linie oder
3. durch eine Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, deren Kenntnisse außerhalb der Schule erworben worden sind.

Die Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache kann nur abgelegt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung gemäß § 9 Absatz 1 gegeben sind und geeignete Lehrkräfte als Korrektorinnen und Korrektoren zur Verfügung stehen.

(7) Wird die Unterrichtspflicht nach Vorgabe von Absatz 6 erfüllt, ist die Wahl des sprachlichen Profils für diese Schülerinnen und Schüler ausgeschlossen. Statt der zweiten Fremdsprache erhalten sie vier Stunden Unterricht im Fach „Deutsch als Zweitsprache“.

(8) Die Schülerinnen und Schüler haben über den Unterricht von Absatz 1 und 2 hinaus keinen Anspruch auf Einrichtung eines bestimmten Faches.

(9) Die Schülerinnen und Schüler erhalten in mindestens zwei Schulhalbjahren Unterricht in Religion oder ersatzweise Philosophie.

(10) Das gesamte Unterrichtsangebot richtet sich nach den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der einzelnen Schule.

§ 6

Leistungsbewertung, Versäumnis

(1) Die in der Einführungsphase und in der Qualifikationsphase erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden mit den Noten „sehr gut“ bis „ungenügend“ bewertet. Die Noten werden je nach Tendenz in ein Punktsystem umgesetzt, für das der folgende Schlüssel gilt:

Note „sehr gut“ (1)	15/14/13 Punkte,
Note „gut“ (2)	12/11/10 Punkte,
Note „befriedigend“ (3)	9/8/7 Punkte,
Note „ausreichend“ (4)	6/5/4 Punkte,
Note „mangelhaft“ (5)	3/2/1 Punkte,
Note „ungenügend“ (6)	0 Punkte.

(2) Zu jedem Zeugnisternin beurteilt die Klassenkonferenz die fachlichen Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers. Sie erfasst in ihrem Urteil die Sach-, Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenz. Dazu gehören die Leistungen in den Unterrichtsbeiträgen, die Leistungen in den Klassenarbeiten und die gleichwertigen sonstigen Feststellungen von Schülerleistungen gemäß Absatz 3. Unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung des Schülers oder der Schülerin geben die Unterrichtsbeiträge den Ausschlag. Die Lehrkräfte sind verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler über Bewertung der Unterrichtsbeiträge und deren Kriterien zu informieren und ihnen rechtzeitig eine Verbesserung bis zum Abschluss des Schulhalbjahres zu ermöglichen.

(3) In allen Fächern wird in jedem Schulhalbjahr mindestens eine Klassenarbeit pro Fach angefertigt. In den vierstündigen Fächern wird zusätzlich eine zweite Klassenarbeit angefertigt oder eine andere gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen vorgenommen. Im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase wird in allen Fächern eine Klassenarbeit angefertigt oder eine gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen vorgenommen. Die Schule stellt sicher, dass jede Schülerin und jeder Schüler im Laufe der Qualifikationsphase in zwei verschiedenen Fächern je eine einer Klassenarbeit gleichwertige Leistung erbringt. Gleichwertige Leistungen können insbesondere sein:

1. schriftliche Hausarbeiten;
2. Projekte, darunter auch experimentelle Arbeiten im naturwissenschaftlichen Bereich;
3. Referate oder
4. andere Präsentationen.

(4) Schülerinnen und Schüler können eine besondere individuelle Lernleistung, die im Rahmen oder Umfang von zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren erbracht wird, in das Abitur einbringen. Besondere Lernleistungen können sein:

1. eine Jahresarbeit,
2. die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums,
3. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Eine solche besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren; ihre Ergebnisse stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen.

(5) Für die Gewährung von Nachteilsausgleich gilt § 6 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 200) entsprechend.

(6) Wer der Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht nicht nachkommt, hat unverzüglich über die Gründe einen Nachweis zu führen. Nimmt die Schülerin oder der Schüler nicht am Unterricht teil und beruft sie oder er sich für das Fehlen auf gesundheitliche Gründe, findet § 4 Absatz 1 Satz 4 und 5 der Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 11. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 195) entsprechende Anwendung. Will die Schülerin oder der Schüler aus anderen Gründen nicht am Unterricht teil-

nehmen, hat sie oder er einen Antrag auf Beurlaubung (§ 15 SchulG) zu stellen. Entzieht sich eine Schülerin oder ein Schüler vorsätzlich der Leistungsfeststellung in einem Fach, kann die Leistung in diesem Fach mit 0 Punkten bewertet werden. Die Schülerinnen und Schüler sind auf diese Möglichkeit vorher hinzuweisen. Dieser Hinweis ist zu dokumentieren.

(7) Leistungen in Fächern, die mit 0 Punkten bewertet wurden, gelten als nicht erbracht. Schülerinnen und Schüler müssen um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, wenn es sich dabei um eine in die Gesamtqualifikation zum Abitur einbringungspflichtige Leistung oder um eine Leistung in der zweiten Fremdsprache handelt.

§ 7

Nachweis über den Besuch des Abendgymnasiums
Die Schülerinnen und Schüler erhalten für jedes Schulhalbjahr ein Zeugnis mit Angaben über die in der Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichteten Fächer und die darin erreichten Noten und Punkte. Am Ende der Einführungsphase wird eine Ganzjahresnote erteilt.

Teil 3

Abiturprüfung, Abiturprüfungsfächer, Abiturprüfungskommission

§ 8

Abiturprüfung

(1) Den Abschluss des Bildungsganges im Abendgymnasium bildet die Abiturprüfung. Der schriftliche Teil der Abiturprüfung findet im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase, der mündliche Teil der Abiturprüfung (mündliche Prüfung gemäß § 16, Präsentationsprüfung gemäß § 17) findet nach dem Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase statt. Die Schulaufsichtsbehörde teilt der Schule einen Zeitplan für die zentralen und dezentralen Prüfungen mit. Innerhalb des Zeitplanes legt die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission die Prüfungstage und Prüfungsgruppen fest und gibt sie in der Schule bekannt.

(2) Die Abiturprüfung besteht aus vier oder fünf Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden drei Prüfungen schriftlich auf erhöhtem Anforderungsniveau abgelegt. Die vierte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung oder als Präsentationsprüfung abgelegt werden. Die Schülerin oder der Schüler kann wählen, ob sie oder er zusätzlich eine fünfte Prüfung ablegt. Die fünfte Prüfung kann wahlweise als mündliche Prüfung in einem weiteren Fach auf grundlegendem Niveau oder als besondere Lernleistung erfolgen.

(3) Am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase melden sich die Schülerinnen und Schüler schriftlich zur Abiturprüfung. Den Termin zur Meldung legt die Abiturprüfungskommission fest. Die Schülerinnen und Schüler haben die Zeugnisse aus der Qualifikationsphase vorzulegen und nachzuweisen, dass sie die Bedingungen für die Zulassung zur schriftlichen Prüfung erfüllen.

(4) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler die für den Block I der Gesamtqualifikation in § 20 festgesetzten Bedingungen erfüllt.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der sich nicht zur Abiturprüfung meldet oder nach Absatz 3 Satz 3

nicht an der Abiturprüfung teilnehmen kann, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück, soweit sie oder er nicht bereits eine Jahrgangsstufe einmal wiederholt hat. Die Abiturprüfungskommission teilt die Entscheidung der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mit.

(6) Die Termine für schriftliche Prüfungen sind so zu legen, dass die einzelne Schülerin oder der einzelne Schüler nicht an mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen die Prüfungsarbeiten zu schreiben hat.

(7) Hat sich die Schülerin oder der Schüler für die Ablegung einer fünften Prüfung in Form einer besonderen Lernleistung entschieden, wird ein in dieser abzuhaltendes Kolloquium so durchgeführt, dass die Note mit den Ergebnissen der mündlichen Prüfungen oder der Präsentationsprüfungen bekannt gegeben werden kann.

(8) Alle Prüfungen eines Prüflings in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Präsentationsprüfung sollen am selben Tag stattfinden. Prüflinge mit mehr als zwei Prüfungen entscheiden, ob sie an einem oder an zwei aufeinander folgenden Tagen geprüft werden wollen.

§ 9

Abiturprüfungsfächer

(1) Zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase teilt die Schülerin oder der Schüler der Schule mit, in welchen Fächern die Abiturprüfung abgelegt werden soll. Sie oder er entscheidet über die Form der vierten Prüfung und darüber, ob und in welcher Form eine zusätzliche fünfte Prüfung abgelegt wird. Die Schülerin oder der Schüler berücksichtigt bei der Wahl folgende verbindliche Vorgaben:

1. erstes und zweites schriftliches Abiturprüfungsfach sind zwei der drei Kernfächer (Deutsch, Englisch oder Mathematik),
2. drittes schriftliches Abiturprüfungsfach ist das Profilgebende Fach,
3. aus jedem Aufgabenfeld ist mindestens ein Fach als Abiturprüfungsfach zu wählen,
4. die ausgewählten Fächer wurden durchgängig in der Einführungs- und Qualifikationsphase unterrichtet,
5. Kernfächer können nur erstes oder zweites Prüfungsfach sein.

Abiturprüfungsfächer können alle Fächer sein, für die Abiturprüfungsanforderungen in Schleswig-Holstein bestehen.

(2) Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1. Juni 1979 in der Fassung vom 20. September 2007) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend auch für Abendgymnasien.

§ 10

Abiturprüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird an der Schule eine Abiturprüfungskommission gebildet. Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er beruft vier Lehrkräfte der Schule, darunter die Leiterin oder den Leiter des Abendgymnasiums, als weitere Mitglieder. Sie oder er bestellt ein Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. Die Mitglieder

müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien haben.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde kann den Vorsitz der Abiturprüfungskommission übernehmen oder dieser als Mitglied beitreten. Sie oder er gehört der Abiturprüfungskommission zusätzlich an.

(3) Die Abiturprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann die oder der Vorsitzende Ersatzmitglieder bestellen. Bei Abstimmungen besteht die Pflicht zur Stimmabgabe. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Hinsichtlich des Ausschlusses von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes.

(4) Die Abiturprüfungskommission entscheidet über die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Maßnahmen.

(5) Gegen die Entscheidungen der Abiturprüfungskommission kann die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

Abschnitt 1

Schriftliche Abiturprüfung in den Kernfächern und im Profilgebenden Fach

§ 11

Verfahren

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Kernfächern zentral. In den anderen Fächern stellt die Fachlehrkraft des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Aufgaben und legt sie der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor, soweit nicht durch Erlass der Schulaufsichtsbehörde für Teile der Prüfung eine zentrale Aufgabenstellung vorgesehen wird.

Hat die Schulaufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken, fordert sie die Abiturprüfungskommission unter Darlegung der Gründe auf, neue Aufgaben einzureichen. Die Aufgaben müssen so gestellt sein, dass ihre Lösungen auf der Grundlage sicherer Kenntnisse vor allem die Fähigkeit zu selbstständiger geistiger Arbeit erfordern. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten des dritten und vierten Schulhalbjahres entnommen sein. Die Aufgabenvorschläge dürfen keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen der Qualifikationsphase darstellen. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Lehrplänen für die Oberstufe. Für die Gewährung von Nachteilsausgleich gilt § 6 der Zeugnisverordnung entsprechend.

(2) Vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung werden die Prüflinge auf die Verfahren bei besonderen Vorkommnissen gemäß § 21 hingewiesen.

(3) Die Aufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der betreffenden Arbeit bekannt gegeben werden. Jede vorzeitige Bekanntgabe einer Prüfungsaufgabe oder ein Hinweis darauf führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

(4) Die Prüfungsaufgaben werden jedem Prüfling schriftlich vorgelegt. Er bearbeitet die Aufgaben unter ständiger Aufsicht.

(5) Die Prüfungszeit beträgt in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens vier und höchstens fünf Zeitstunden. Die exakte Prüfungszeit regelt die Schulaufsichtsbehörde fachspezifisch durch Erlass. Können die Prüflinge zwischen verschiedenen Aufgaben wählen, kann die Schulaufsichtsbehörde eine zusätzliche Auswahlzeit vorsehen, die 45 Minuten nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit setzt sich aus der Prüfungszeit und gegebenenfalls der Auswahlzeit zusammen. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde darf die Prüfungszeit zudem um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist.

(6) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Aufgabe. Bei Experimenten, die von Lehrkräften durchgeführt werden, beginnt die Bearbeitungszeit nach Abschluss des Experiments.

(7) Die Prüflinge dürfen bei den Arbeiten nur die von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Hilfsmittel benutzen. Die Arbeiten werden auf Papier gefertigt, das die Schule stellt. Der Prüfling hat die Reinschrift mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen abzugeben.

§ 12

Bewertung

(1) Jede schriftliche Arbeit wird zunächst von der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer des Prüfungsfaches (Erstgutachterin oder Erstgutachter) korrigiert, beurteilt und benotet. Sie oder er muss die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen. Die zusammenfassende Beurteilung schließt mit einer der sechs Noten nach § 6 Absatz 1, die in Worten anzugeben ist. Die Notentendenz wird durch die einfache Punktzahl in Klammern dahinter vermerkt.

(2) Bei gehäuften Verstößen gegen grammatische und orthografische Regeln oder bei schwer wiegenden Mängeln in der äußeren Form werden im Gesamturteil bis zu zwei Punkte der einfachen Wertung abgezogen. In Fächern, in denen Grammatik und Orthografie bereits in die Fachbeurteilung eingeflossen sind, führen nur noch schwer wiegende Mängel in der äußeren Form zu einem Punktabzug.

(3) Jede Arbeit wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter eigenständig korrigiert und benotet. Zweitgutachterin oder Zweitgutachter ist eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission bestimmte Lehrkraft, die die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzt, oder im Ausnahmefall eine andere fachkundige Lehrkraft. Die Schulaufsichtsbehörde muss eine Lehrkraft eines anderen Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter bestimmen, wenn eine ausreichend qualifizierte Lehrkraft an der eigenen Schule nicht zur Verfügung steht oder andere wichtige Gründe es nahelegen.

(4) Bei abweichender Benotung einer Arbeit durch Erstgutachterin oder Erstgutachter und Zweitgutachterin oder Zweitgutachter legt die Abiturprüfungskommission Note und Punktzahl fest. Sie kann eine weitere Lehrkraft mit der Lehrbefähigung in diesem Fach zur Beratung heranziehen. Kommt eine Mehrheit für eine bestimmte Punktzahl nicht zustande, setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission unter Berücksichtigung der genannten Punktzahlen und der vorgetragenen Argumente das Ergebnis fest.

(5) Schriftliche Prüfungsarbeiten werden der Schulaufsichtsbehörde auf Anforderung vorgelegt. Die Schulaufsichtsbehörde kann die Benotung aufheben und eine Neufestsetzung vornehmen.

(6) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer kann vor der Bekanntgabe der Benotung an die Schülerinnen und Schüler in die Prüfungsarbeiten und die zugehörigen Gutachten Einsicht nehmen.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde kann durch Erlass fachbezogene Richtlinien für die Bewertung festlegen.

§ 12 a

Sprechprüfung in den modernen Fremdsprachen

(1) Ist eine moderne Fremdsprache als Kernfach oder Profulfach schriftliches Prüfungsfach, besteht nach Vorgabe der Schulaufsichtsbehörde die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil (Sprechprüfung).

(2) Der schriftliche Prüfungsteil dauert in der Regel 270 Minuten. § 11 Absatz 1 bis 4, 6 und 7 sowie § 12 gelten entsprechend.

(3) Die Sprechprüfung ist eine Partnerprüfung, an der zwei Prüflinge teilnehmen sollen. Sie dauert etwa 10 Minuten je Prüfling und wird von einem Fachausschuss bestehend aus der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Schriftführerin oder dem Schriftführer abgenommen. § 15 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Nach jeder Sprechprüfung bewertet der Fachausschuss die erbrachte Prüfungsleistung. Kommen die Ausschussmitglieder nicht zu gemeinsamer Note und Punktwert, setzt die Prüferin oder der Prüfer das Ergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung der Argumente der Schriftführerin oder des Schriftführers fest. § 16 Absatz 9 sowie § 22 gelten entsprechend.

(5) Für das Gesamtergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß § 20 Absatz 7 werden der schriftliche Teil mit 75 Prozent und die Sprechprüfung mit 25 Prozent gewichtet.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde legt fest, in welchen modernen Fremdsprachen eine Sprechprüfung stattfindet. Sie bestimmt die Prüfungstermine und erlässt weitere zentrale Vorgaben zur Prüfungsdurchführung und zu Prüfungsmaßstäben.

Abschnitt 2

Weitere Abiturprüfung (vierte und fünfte Prüfung)

§ 13

Ende der Unterrichtszeit, Zulassung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde legt den Termin für das Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase und den Termin für die Ausgabe des Zeugnisses für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase fest.

(2) Am Ende der Unterrichtszeit des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase sowie zum Zeitpunkt der Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Abiturprüfung (§ 14 Absatz 1) prüft die Abiturprüfungskommission jeweils, ob die Schülerin oder der Schüler die Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung gemäß § 20 erfüllen kann. Bei Schülerinnen und Schülern, die diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen können, gilt die Abiturprüfung als nicht bestanden. Das Nichtbestehen ist der Schülerin oder dem Schüler schriftlich mitzuteilen. Schülerinnen und Schüler, die die in Satz 1 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen können, werden zur Teilnahme an der weiteren Abiturprüfung zugelassen.

§ 14

Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungsfächer

(1) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsfächer werden den Prüflingen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder durch ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied mindestens eine Woche, jedoch frühestens am sechsten Unterrichtstag vor Beginn der mündlichen Prüfung oder der Präsentationsprüfung mitgeteilt. Der Sonnabend wird nicht als Unterrichtstag gezählt. Bewegliche Ferientage bleiben für die Frist nach Satz 1 unbeachtlich.

(2) Nach Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsarbeiten und Aushändigung der Zeugnisse für das vierte Schulhalbjahr der Qualifikationsphase ist den Prüflingen Gelegenheit zu geben, sich durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer und die Prüferin oder den Prüfer beraten zu lassen, insbesondere über die Zuwahl mündlicher Prüfungen. Die Beratung darf sich nicht auf spezielle Inhalte der Prüfungsaufgaben beziehen.

(3) In den schriftlich geprüften Fächern finden mündliche Prüfungen nur auf Antrag des Prüflings statt. Der Prüfling hat den Antrag innerhalb der beiden ersten Unterrichtstage nach Mitteilung des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung zu stellen. Die Entscheidung des Prüflings ist verbindlich.

§ 15

Fachausschuss

(1) Für jede mündliche Prüfung und jede Präsentationsprüfung wird ein Fachausschuss gebildet. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender,
2. eine Prüferin oder ein Prüfer,
3. eine Schriftführerin oder ein Schriftführer.

Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde oder die Schulleiterin oder der Schulleiter können einem Fachausschuss als zusätzliches Mitglied beitreten. Die Schulaufsichtsbehörde kann auch Lehrkräfte eines anderen Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule zu Mitgliedern eines Fachausschusses bestellen.

(2) Den Vorsitz in einem Fachausschuss hat die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem bestimmte Lehrkraft der Schule mit der Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien. Hiervon abweichend

kann eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz in einem Fachausschuss übernehmen.

(3) Prüferin oder Prüfer soll die Fachlehrerin oder der Fachlehrer des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase oder beim Kolloquium die betreuende Lehrkraft sein. Sie oder er soll die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen. Im Falle der Verhinderung bestimmt die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission eine andere Lehrkraft der Schule mit der Lehrbefähigung für dieses Fach zur Prüferin oder zum Prüfer.

(4) Schriftführerin oder Schriftführer und Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer sind Lehrkräfte, die die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzen. Im Ausnahmefall können auch andere fachkundige Lehrkräfte eingesetzt werden. Schriftführerin oder Schriftführer und Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer werden von der oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission aus dem Kollegium der Schule berufen. Auf Beschluss der Abiturprüfungskommission kann auf die Berufung einer Fachbeisitzerin oder eines Fachbeisitzers verzichtet werden.

(5) Ein Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Nur die Mitglieder des Fachausschusses sind stimmberechtigt; sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Hinsichtlich des Ausschlusses von Personen bei der Beratung und Beschlussfassung gilt § 81 des Landesverwaltungsgesetzes.

(6) Gegen die Entscheidungen des Fachausschusses kann dessen Vorsitzende oder Vorsitzender Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Abiturprüfungskommission.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert in der Regel 20 Minuten. Ist Sport viertes Prüfungsfach, umfasst die Prüfung einen fachpraktischen und einen theoretischen (mündlichen) Teil. Der fachpraktische Teil kann zeitlich vorgezogen werden.

(2) Die mündliche Prüfung besteht aus zwei Aufgaben, die dem Prüfling zur Vorbereitung schriftlich vorgelegt werden. Die Aufgaben für die mündliche Prüfung stellt die Prüferin oder der Prüfer im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses. Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses kann eine Änderung der Aufgabenstellung verlangen. Die Aufgaben, die unterrichtlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden fachlichen Anforderungen der Aufgaben werden den Mitgliedern des Fachausschusses drei Unterrichtstage vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Lehrplänen für die Oberstufe. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Leistungsnachweise der Qualifikationsphase oder der schriftlichen Prüfung sein. Sie darf sich nicht auf Sachgebiete eines Schulhalbjahres beschränken.

Für die Gewährung von Nachteilsausgleich gilt § 6 der Zeugnisverordnung entsprechend.

(3) Die Prüflinge bereiten sich unter Aufsicht einer Lehrkraft vor. Zur Vorbereitung darf der Prüfling nur das von der Schule gestellte Papier und die genehmigten Hilfsmittel benutzen. Die Vorbereitungszeit beträgt 30 Minuten. Mit Genehmigung der Abiturprüfungskommission darf die Vorbereitungszeit auf höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn dies für experimentelle oder gestalterische Aufgaben notwendig ist. Bei experimentellen Aufgaben übernimmt eine fachkundige Lehrkraft die Aufsicht und achtet auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

(4) Der Prüfling behandelt die ihm gestellten Aufgaben in selbst gewählter Reihenfolge zunächst in freiem Vortrag, bei dem er seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen kann. In einem anschließenden Prüfungsgespräch soll er ergänzende oder weiter gehende Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Fachausschusses sowie im Falle des § 15 Absatz 1 Satz 3 die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission und die Schulleiterin oder der Schulleiter können in die Prüfung eingreifen. Sie achten darauf, dass beide Aufgaben in angemessenem Umfang geprüft werden. Wenn der Verlauf der Prüfung es nahe legt, kann die oder der Vorsitzende des Fachausschusses zulassen, dass sich auch andere Mitglieder am Prüfungsgespräch beteiligen.

(6) Nach jeder mündlichen Prüfung berät der Fachausschuss über Note und Punktwert. Die Prüferin oder der Prüfer schlägt zunächst eine Note vor, die protokolliert wird. Andere fachkundige Lehrkräfte, die bei der mündlichen Prüfung anwesend sind, können von der oder dem Vorsitzenden des Fachausschusses über ihre Beurteilung der mündlichen Leistung befragt werden. Nach der Beratung gibt jedes Mitglied, beginnend mit der Prüferin oder dem Prüfer, seine endgültige Bewertung in Note und Punktzahl an.

(7) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der nach Absatz 6 Satz 4 mit Mehrheit der Mitglieder festgesetzte Punktwert. Kommt diese für einen bestimmten Punktwert nicht zustande, setzt die oder der Vorsitzende des Fachausschusses unter Berücksichtigung der genannten Punktzahlen und der vorgetragenen Argumente das Ergebnis der Prüfung fest.

(8) Im Ausnahmefall können dem Prüfling auf Vorschlag des Fachausschusses und mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission oder auf deren oder dessen Vorschlag neue Aufgaben gestellt werden.

(9) Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können an den allgemeinen Beratungen, den mündlichen Prüfungen und den Beratungen in den Fachausschüssen teilnehmen.

(10) Bei der mündlichen Abiturprüfung können bis zu je zwei Vertreterinnen und Vertreter des Schulleiternbeirats und des Schulträgers sowie bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase anwesend sein, wenn der Prüfling eingewilligt hat und kein Ausschlussgrund nach § 81 Landesverwaltungsgesetz vorliegt.

§ 17

Präsentationsprüfung

(1) Eine Präsentation ist ein medienunterstützter Vortrag mit anschließendem Kolloquium; auch naturwissenschaftliche Experimente sowie musikalische oder künstlerische Darbietungen sind mögliche Bestandteile. Die Präsentation kann eine fachübergreifende Themenstellung umfassen, muss aber den Schwerpunkt in dem von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Fach haben.

(2) Die Schülerin oder der Schüler erhält die Aufgabe für die Präsentation so, dass sie oder er vier Schulwochen Zeit zur Bearbeitung hat. Spätestens zehn Tage vor dem Kolloquium muss eine schriftliche Dokumentation über den geplanten Ablauf der Präsentation mit allen Präsentationsinhalten der Prüferin oder dem Prüfer übergeben werden. Sie ist nicht Grundlage der Beurteilung, sondern dient der Vorbereitung des Kolloquiums. Das Kolloquium findet vor dem Fachausschuss statt.

(3) Die Präsentationsprüfung gliedert sich in die selbstständige Präsentation durch die Schülerin oder den Schüler und das Kolloquium. Die selbstständige Präsentation umfasst höchstens 10 Minuten, das Kolloquium mindestens 20 Minuten.

(4) § 16 Absatz 5 bis 7 und 9 bis 10 findet entsprechende Anwendung.

§ 18

Besondere Lernleistung

(1) Eine besondere Lernleistung kann entweder als eine der Leistungen des Blocks I gemäß § 20 Absatz 5 oder als zusätzliche Prüfungsleistung gemäß § 20 Absatz 7 (Block II) ins Abitur eingebracht werden. Die Arbeit an der besonderen Lernleistung wird von einer Lehrkraft des Abendgymnasiums betreut. Die Arbeit ist auf ein Jahr begrenzt. Die Schule legt den Abgabetermin fest. Der Beginn der Arbeit sowie der Abgabetermin müssen in der schriftlichen Dokumentation vermerkt werden. Lässt sich die besondere Lernleistung einem Aufgabenfeld zuordnen, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 als Abiturprüfungsfach.

(2) Die schriftliche Dokumentation soll nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Seiten umfassen. Die Schülerin oder der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind. Der Umfang der schriftlichen Dokumentation aus Wettbewerbsleistungen, die im Rahmen von Bundeswettbewerben erbracht werden, wird durch Erlass geregelt.

(3) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig; die individuelle besondere Lernleistung kann aber aus der gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen oder Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen und in eine individuelle „besondere Lernleistung“ münden.

(4) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss nach Maßgabe des § 15 Absatz 1 bis 4 gebildet. Ihm gehört eine Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an. Diese Lehrkraft ist im Kolloquium Schriftführerin oder Schriftführer. Darüber hinaus kann dem Bewertungsausschuss die Hochschullehrkraft angehören, die die

Erbringung der besonderen Lernleistung mit betreut hat. Sie nimmt mit beratender Stimme teil. In jedem Fall soll eine Hochschullehrkraft, die eine „besondere Lernleistung“ mit betreut hat, einen Beurteilungsvorschlag formulieren, der in eine Bewertung nach Maßstäben der Hochschule mündet. Die Bestimmungen des § 12 gelten sinngemäß. Der Bewertungsausschuss stellt auch fest, ob die besondere Lernleistung oder wesentliche Teile von ihr nicht bereits anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet worden sind.

(5) Das Kolloquium vor dem Bewertungsausschuss findet zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der Dokumentation statt, spätestens aber bis zur Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Abiturprüfung. Es dauert 30 Minuten.

(6) Die Bewertung der „besonderen Lernleistung“ ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium. Der Ausschuss bezieht den Beurteilungsbeitrag der Hochschullehrkraft bei der Notenfindung ein. Die Bewertung der schriftlichen Dokumentation wird dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Die Teilnoten werden protokolliert, die Gesamtnote wird in freier Notenfindung ermittelt.

(7) Die Note der besonderen Lernleistung wird der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Beratung der Bewertungskommission im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt. Stellt die Bewertungskommission fest, dass die „besondere Lernleistung“ nicht selbstständig angefertigt wurde, wird gemäß § 21 Absatz 3 verfahren.

Abschnitt 3

Ergebnis der Abiturprüfung

§ 19

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Abiturprüfung hat bestanden, wer die Voraussetzungen des § 20 erfüllt. Vor der Entscheidung über Bestehen oder Nichtbestehen wird der Prüfling, sofern er dies wünscht, von der Abiturprüfungskommission angehört.

(2) Vor Abschluss der Sitzung der Abiturprüfungskommission darf den Prüflingen weder das Gesamtergebnis noch ein Teilergebnis der mündlichen Prüfung mitgeteilt werden. Die Beschlussfassung und Mitteilung kann jedoch vorgezogen werden, wenn sich im Verlauf der Prüfungen herausstellt, dass ein Prüfling nicht mehr bestehen kann.

(3) Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission teilt den Prüflingen das Ergebnis der Abiturprüfung mit. Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten zusätzlich eine schriftliche Mitteilung.

(4) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abiturzeugnis nach dem Muster der Anlage 1. In Abschnitt I des Abiturzeugnisses sind die Bewertungen aller pflichtgemäß unterrichteten Fächer einzutragen, auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers die Ergebnisse weiterer unterrichteter Fächer außerhalb der Unterrichtspflicht. Die Bewertungen von Fächern, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen. Das am Ende der Qualifikationsphase in den Fremdsprachen auf der Grundlage des

Anl.

„Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) erreichte Niveau wird entsprechend den Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife oder den „Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung“ (EPA) auf dem Abiturzeugnis ausgewiesen, sofern in den letzten beiden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase in der Summe mindestens 10 Punkte erreicht wurden. Falls Latein- oder Griechischkenntnisse erworben wurden, ist das im Abiturzeugnis zu vermerken. Die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Vermerks richten sich nach den Lehrplänen für die Fächer Latein und Griechisch.

(5) Schülerinnen und Schüler, die nach nicht bestandener Abiturprüfung die Schule verlassen, erhalten ein Abgangszeugnis nach dem Muster der Anlage 2. Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nach erstmals nicht bestandener Abiturprüfung die Schule weiter besuchen will, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück. Die nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. Die erneute Meldung zur Abiturprüfung muss zwei Schulhalbjahre nach der Meldung zur Abiturprüfung, die nicht bestanden wurde, erfolgen. Maßgebend für den Nachweis bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung sind die Leistungen des wiederholten dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase.

§ 20

Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Die Gesamtqualifikation ergibt sich aus der Addition der Punktsommen

1. bestimmter Halbjahresleistungen in den Fächern (Block I) und
2. der Abiturprüfung (Block II).

(2) In Block I gehen 24 in den vier Schulhalbjahren erzielte Einzelergebnisse aus der Qualifikationsphase ein. Eines dieser Einzelergebnisse kann eine besondere Lernleistung sein (§ 18 Absatz 1). Die Einzelergebnisse werden nach der Formel in Anlage 3 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei 20 mal mindestens jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein. Keine der Leistungen darf 0 Punkte betragen.

(3) In Block I einzubringen sind mindestens die Ergebnisse der Qualifikationsphase aus vier Schulhalbjahren in den Abiturprüfungsfächern und in dem Kernfach, das nicht als Abiturprüfungsfach gewählt ist. Darüber hinaus ist sicher zu stellen, dass darunter sich befinden

1. zwei Ergebnisse aus den Naturwissenschaften,
2. zwei Ergebnisse aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld.

Ergebnisse aus einer in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache auf grundlegendem Niveau müssen aus dem dritten und vierten Schulhalbjahr stammen.

(4) Die Gesamtpunktzahl in Block I errechnet sich aus der Formel in Anlage 3.

(5) Um auf die Gesamtzahl von 24 Ergebnissen in Block I zu kommen, kann die Schülerin oder der Schüler weitere Leistungen aus dem ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase frei auswählen.

(6) Die Schülerinnen und Schüler teilen am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase schrift-

lich mit, welche Halbjahresleistungen in Block I der Gesamtqualifikation eingehen sollen.

(7) In Block II gehen die Leistungen der einzelnen Prüfungen gemäß § 8 Absatz 2 gleich gewichtet ein. Dies gilt nicht für eine besondere Lernleistung, wenn diese als Einzelergebnis gemäß Absatz 2 in Block I eingeht. Die Leistungen werden nach der Formel in Anlage 3 in Punkte umgerechnet. Insgesamt müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden. Dabei müssen im Fall von vier Prüfungen in mindestens zwei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Im Fall von fünf Prüfungen müssen in mindestens drei Prüfungen jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung erzielt werden. Wird eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, werden bei der Festlegung der Prüfungsleistung die Punktzahl der schriftlichen Leistung und die Punktzahl der mündlichen Leistung gemäß der Anlage 3.1 im Verhältnis zwei zu eins berücksichtigt.

(8) Ein Punktausgleich zwischen den zwei Blöcken erfolgt nicht. Ein Ergebnis kann nur einmal eingebracht werden. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelergebnisse vorliegen.

(9) Im Block I können maximal 600 Punkte erreicht werden, im Block II 300. Aus den in Block I und II erreichten addierten Punktzahlen wird die Abiturdurchschnittsnote nach der Umrechnungstabelle in Anlage 3 errechnet. Die Berechnung der Punktzahl in Block I und II erfolgt nach den Berechnungsformeln in Anlage 3.

Abschnitt 4

Gemeinsame Bestimmungen

§ 21

Besondere Vorkommnisse

(1) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Abiturprüfung, kann er auf Beschluss der Abiturprüfungskommission bei unverzüglicher Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Falls sich ein Prüfling wegen Krankheit unfähig zur Prüfung fühlt, kann er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgaben geltend machen. Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich vorzulegen. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission kann in Zweifelsfällen vom Prüfling die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Die Abiturprüfung gilt als nicht bestanden, wenn ein Prüfling

1. nach Beginn der schriftlichen Prüfung aus Gründen zurücktritt, die er selbst zu vertreten hat,
2. Teile der schriftlichen oder mündlichen Prüfung aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, versäumt,
3. die Aufgaben unbearbeitet zurückgibt,
4. von der Prüfung nach Absatz 3 oder 4 ausgeschlossen wird.

(3) Die Abiturprüfungskommission kann für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder sie oder ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der Prüfling setzt die

Prüfung bis zur Entscheidung der Abiturprüfungskommission fort.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, kann er durch die Abiturprüfungskommission von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 22

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen der Abiturprüfungskommission und der Fachausschüsse einschließlich der fachpraktischen Prüfung im Fach Sport sowie über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfungen sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Den Niederschriften der mündlichen Prüfungen, Präsentationen und Kolloquien vor den Fachausschüssen muss neben dem Verlauf auch die Ermittlung des Ergebnisses nach § 16 Absatz 6 und 7 zu entnehmen sein.

(3) Die Niederschriften sind von den jeweiligen Vorsitzenden und Schriftführerinnen und Schriftführern, bei schriftlichen Prüfungen von den Aufsicht führenden Lehrkräften zu unterzeichnen.

§ 23

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums können am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil) erwerben. Wenn sie die Schule ohne Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlassen, wird ihnen auf Antrag hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 ausgestellt. Bei einer Wiederholung des Schuljahres gelten die Ergebnisse des ersten Durchgangs als nicht erbracht. Zum Erreichen der Fachhochschulreife (schulischer Teil) kann die Höchstdauer des Besuchs des Abendgymnasiums beansprucht werden.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren der Qualifikationsphase Unterricht hatte und in zehn Schulhalbjahresergebnissen unter Anwendung der Formel in Anlage 5 mindestens 95 Punkte erzielt hat. Darunter müssen

1. mindestens vier Schulhalbjahresergebnisse aus Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau mit mindestens 20 Punkten der einfachen Wertung, davon mindestens zwei mit je fünf Punkten in einfacher Wertung sein und
2. insgesamt sechs Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je fünf Punkten in einfacher Wertung sein.

(3) Unter den nach Absatz 2 anzurechnenden Schulhalbjahresergebnissen müssen jeweils zwei enthalten sein in:

1. Deutsch und
2. Mathematik und
3. einer Fremdsprache und
4. einem Fach des gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeldes oder
5. einer Naturwissenschaft.

NBI.MBWK.Schl.-H. 2018

Ein Schulhalbjahresergebnis muss aus dem Profulfach stammen.

(4) Aus der Bewertung der nach den Absätzen 2 und 3 anzurechnenden Leistungen werden eine Gesamtpunktzahl und eine Durchschnittsnote N nach Anlage 5 ermittelt; mindestens 95, höchstens 285 Punkte sind zu erzielen. Eine Punktzahl über 260 ergibt die Durchschnittsnote 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(5) Schülerinnen oder Schüler, die am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen und nicht um eine Jahrgangsstufe zurücktreten müssen, können am Ende des dritten Schulhalbjahres die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen, einschließlich der Unterrichtsverpflichtungen in den Fächern der drei Aufgabenfelder, allein mit den Leistungen des zweiten und dritten Schulhalbjahres erfüllen. Dies gilt unter den gleichen Voraussetzungen für Schülerinnen und Schüler am Ende des vierten Schulhalbjahres entsprechend hinsichtlich der im dritten und vierten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen.

(6) Auch für Schülerinnen und Schüler, die nach Absatz 5 den Erwerb der Fachhochschulreife anstreben, bleiben die Unterrichtsverpflichtungen nach den §§ 5 und 6 unberührt.

(7) Für Schülerinnen und Schüler, die um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, ohne die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt zu haben, dürfen nur Fächer zur Feststellung der Fachhochschulreife herangezogen werden, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren besucht wurden. Bei Rücktritt am Ende des ersten Jahres der Qualifikationsphase setzt der Erwerb der Fachhochschulreife die Wiederholung des ganzen Schuljahres voraus, bei späterem Rücktritt ist ihr Erwerb bereits nach einem wiederholten Schulhalbjahr möglich.

(8) Falls Lateinkenntnisse oder Griechischkenntnisse erworben wurden, ist das im Zeugnis zu vermerken. Die Bedingungen für die Zuerkennung dieses Vermerks richten sich nach den Lehrplänen für die Fächer Latein und Griechisch.

(9) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

§ 24

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Teil 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 25

Übergangsbestimmung zu § 11 Absatz 5 und 6

In den schriftlichen Prüfungen in den Schuljahren 2018/19 und 2019/20 beträgt die Prüfungszeit in den Kernfächern und in dem Profil gebenden Fach fünf Zeitstunden. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde dürfen diese Zeiten um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist.

Die Arbeitszeit beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Aufgabe. Können die Prüflinge zwischen verschiedenen Aufgaben wählen, beginnt die Arbeitszeit nach einer Frist, die 20 Minuten nicht überschreiten darf. Bei Experimenten, die von Lehrkräften durchgeführt werden, beginnt die Arbeitszeit nach Abschluss des Experiments.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2023 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 Absatz 5 und 6 erst zum 1. August 2020 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 4. Juli 2018

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 1
 Musterentwurf für das Formular des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife

(Vor- und Zuname) _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung am _____ unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 i.d.F. vom 9. Juni 2017)
- die „Vereinbarung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 i.d.F. vom 15. Februar 2018),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarung über die einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien (AGVO) vom 4. Juli 2018 (NBI, MBWK, Schl.-H. S. 234).

Name und Ort der Schule

Zeugnis

der allgemeinen Hochschulreife

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Vor- und Zuname)

Block I: Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung ¹			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				

¹ Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor- und Zuname)

Fach und ggf. Besondere Lernleistung	Bewertung ²			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				

Besondere Lernleistung	Thema	Punktzahl

² Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

(Vor und Zuname)

Block II: Ergebnisse in der Abiturprüfung

Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

Prüfungsfach	Form ³	Ergebnisse in einfacher Wertung		Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich	
PF1	schriftlich			
PF2	schriftlich			
PF3	schriftlich			
PF4	mündlich / Präsentation			
PF5	mündlich / Besondere Lernleistung			

	ggf. zugeordnet zu Fach/Aufgabenfeld	Thema
Besondere Lernleistung		

(Vor und Zuname)

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme E I aus den Halbjahresergebnissen (gegebenenfalls einschließlich Ergebnis einer besonderen Lernleistung) _____ mindestens 200, höchstens 600 Punkte

Berechnung: $EI = \frac{P}{S} \cdot 40$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Block II:

Punktsumme E II aus den Gesamtergebnissen in den Prüfungsfächern _____ mindestens 100, höchstens 300 Punkte

Berechnung:

- bei vier Prüfungen:

$$E II = 5 \times PF_1 + 5 \times PF_2 + 5 \times PF_3 + 5 \times PF_4$$

- bei fünf Prüfungen:

$$E II = 4 \times PF_1 + 4 \times PF_2 + 4 \times PF_3 + 4 \times PF_4 + 4 \times PF_5$$

Gesamtpunktzahl _____ mindestens 300, höchstens 900 Punkte

Durchschnittsnote _____

³ Nicht Zutreffendes ist zu streichen.

(Vor und Zuname)

Fremdsprachen:	
Fach	Jahrgangsstufen von ... bis ... Niveau (GER)

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen:

Frau/Herr: _____
 hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Berechtigung zum Studium an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum) (Siegel)

Vorsitzende/r der Prüfungskommission
 Schulleiter/in

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punktzahl	15 14	13 12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

Anlage 2

Name der Schule

Abgangszeugnis

Frau/Herr _____

Vor- und Zuname

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

besuchte die Schule von _____ bis _____

und war zuletzt (Schuljahr ____/____) Schülerin/Schüler der _____ Jahrgangsstufe.

Sie/Er hat die Oberstufe _____ Halbjahre besucht.

(Vor- und Zuname) _____
Leistungen in der Qualifikationsphase

Fach	Bewertung ¹			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabefeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabefeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabefeld:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				

¹ Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Niveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

Anlage 3

(Vor- und Zuname) _____

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kulturrministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen:

(Ort, Datum)

(Siegel)

Schulleiter/in

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziffer 9 der Vereinbarung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung vom 7. Juli 1972 i.d.F. vom 9. Juni 2017

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 - \frac{2}{3} \frac{E}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

Anlage 3.1

Bildung eines Prüfergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung
(Verhältnis 2:1) nach Multiplikation

5 Prüfungsfächer (Faktor 4)

Ergebnis der mündlichen Prüfung																
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
0	0	1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20
1	3	4	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23
2	5	7	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25
3	8	9	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28
4	11	12	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31
5	13	15	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33
6	16	17	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36
7	19	20	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39
8	21	23	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41
9	24	25	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44
10	27	28	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47
11	29	31	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49
12	32	33	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52
13	35	36	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55
14	37	39	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57
15	40	41	43	44	45	47	48	49	51	52	53	55	56	57	59	60

Ergebnis der schriftlichen
Prüfung

4 Prüfungsfächer (Faktor 5)

Ergebnis der mündlichen Prüfung																
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	
0	0	2	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25
1	3	5	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28
2	7	8	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32
3	10	12	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35
4	13	15	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38
5	17	18	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42
6	20	22	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45
7	23	25	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48
8	27	28	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52
9	30	32	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55
10	33	35	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58
11	37	38	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62
12	40	42	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65
13	43	45	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68
14	47	48	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68	70	72
15	50	52	53	55	57	58	60	62	63	65	67	68	70	72	73	75

Ergebnis der schriftlichen
Prüfung

Anlage 3.2

Berechnung der Gesamtqualifikation

Die Leistungen der vier Schuljahre der Qualifikationsphase und die Leistungen der Abiturprüfung werden in ein Verhältnis 2:1 gesetzt. Dabei sind in der Qualifikationsphase (Block I) maximal 600 Punkte und in der Abiturprüfung (Block II) maximal 300 Punkte zu erreichen. In der Gesamtqualifikation sind somit insgesamt höchstens 900 Punkte erreichbar und müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.¹

¹ „Vereinbarung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 i.d.F. vom 15. Februar 2018)

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase (Block I):

Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr kommen bei einfacher Gewichtung 24 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung, so dass maximal 24 x 15 = 360 Punkte erreichbar sind. Damit in Block I 600 Punkte erreichbar sind, ist die Punktsomme mit dem Faktor $\frac{40}{24}$ zu multiplizieren.

Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in Block I:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

E I = (Gesamt-)Ergebnis Block I

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Ergebnisses der Abiturprüfung (Block II):

Im Falle von vier Prüfungen werden die Ergebnisse jeder Prüfung fünffach, im Falle von fünf Prüfungen vierfach gewichtet. So ergibt sich für die Berechnung

- bei vier Prüfungen:
 $E II = 5xPF_1 + 5xPF_2 + 5xPF_3 + 5xPF_4$
- bei fünf Prüfungen:
 $E II = 4xPF_1 + 4xPF_2 + 4xPF_3 + 4xPF_4 + 4xPF_5$

Dabei sind:

E II = (Gesamt-)Ergebnis Block II

PF = Erzielte Punkte in einer Prüfung.

Bei nichtganzzahligen Werten von PF wird nach Multiplikation mit dem Faktor 4 oder 5 auf ein ganzzahliges Ergebnis gerundet, das heißt, ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Berechnung des Gesamtergebnisses (E):

$$E = E I + E II$$

Anlage 4

Musterentwurf für die Bescheinigung der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

Name und Ort der Schule

Zeugnis

der Fachhochschulreife

(schulischer Teil)

Vorname und Name der Zeugnisinhaberin/des Zeugnisinhabers

(Name und Ort der Schule)

Bescheinigung

über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

(Vor- und Zuname)

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____
 hat in der gymnasialen Oberstufe im _____ und _____ Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teiles der Fachhochschulreife erfüllt.
 Ihr/Ihm wird hiermit der Erwerb des schulischen Teiles der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
 (in Ziffern und Buchstaben)

| | | | |

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- Die „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 i.d.F. vom 9. Juni 2017),
- die „Vereinbarung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 i.d.F. vom 15. Februar 2018),
- die Landesverordnung über die Gestaltung der Abendgymnasien vom 4. Juli 2018 (NBl. MBWK. S. 234).

(Vor- und Zuname)

Ergebnisse in der Qualifikationsphase

Halbjahresergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Die Bewertungen von Halbjahresergebnissen, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern gesetzt.

Fach	Bewertung ¹			
	1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr
Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:				
Deutsch				
Englisch				
Französisch				
Latein				
Musik				
Kunst				
Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Geschichte				
Wirtschaft/Politik				
Geografie				
Religion				
Philosophie				
Mathematisch-naturwissenschaftliches Aufgabenfeld:				
Mathematik				
Physik				
Chemie				
Biologie				
Informatik				

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme E aus den Halbjahresergebnissen _____ mindestens 95 Punkten
 höchstens 285 Punkte

Berechnung: $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind:

E = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kulturrministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.

Bemerkungen:

¹ Die Punktzahlen werden zweistellig angegeben.

Anlage 5

Die Fachhochschulreife (schulischer Teil) wird zuerkannt.

Bemerkungen:

Ort und Datum _____

Siegel

 Klassenlehrer/Klassenlehrer

 Schulleiterin/Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
	+ 1	+ 2	+ 3	+ 4	+ 5	6
Punktzahl	15 14 13	12 11 10	9 8 7	6 5 4	3 2 1	0

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E) auf der Grundlage von Ziff. 12 der Vereinbarung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abturprüfung vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 15. Februar 2018.

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2 \cdot E}{3 \cdot 57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
283 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Punktsumme E aus den
Halbjahresergebnissen

mindestens 95 Punkten
höchstens 285 Punkte

Berechnung: $E = \frac{P}{S} \cdot 19$

Dabei sind:

E = (Gesamt-)Ergebnis

P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren

S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet, d. h. ab der Dezimalen 5 wird aufgerundet.

Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen (ExternenPVO)

Vom 6. Juli 2018

Aufgrund des § 140 Absatz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Bewerberin oder der Bewerber soll in der Prüfung nachweisen, dass sie oder er einen dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder dem Mittleren Schulabschluss gleichwertigen Leistungs- und Bildungsstand erreicht hat. Die dazu notwendigen Anforderungen werden durch die Lehrpläne, die Fachanforderungen sowie durch folgende Beschlüsse der Kultusministerkonferenz (KMK) konkretisiert:

1. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 15. Oktober 2004, einzusehen unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_10_15-Bildungsstandards-Haupt.pdf);
2. Vereinbarung über Bildungsstandards für den Mittleren Schulabschluss in den Fächern Deutsch, Mathematik und Erste Fremdsprache (KMK-Beschluss vom 4. Dezember 2003, einzusehen unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_12_04-Bildungsstandards-Mittleren-SA.pdf), sowie in den Fächern Biologie, Chemie, Physik (KMK-Beschluss vom 16. Dezember 2004, einzusehen unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Bildungsstandards-Mittleren-SA-Bio-Che-Phy.pdf).

§ 2

Antrag auf Zulassung

(1) Die angestrebte Prüfung kann grundsätzlich nicht vor dem Zeitpunkt abgelegt werden, zu dem bei Fortsetzung des Schulbesuchs der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder der Mittlere Schulabschluss erlangt worden wäre.

(2) Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt auf Antrag, der an die für den Wohnsitz zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten ist. Bewerberinnen und Bewerber aus Vorbereitungskursen, die von staatlich anerkannten Weiterbildungsträgern durchgeführt werden, können den Antrag über die Leiterin oder den Leiter des Vorbereitungskurses an die für den Sitz des Trägers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde stellen. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen.

(3) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine beglaubigte Ausweiskopie oder eine beglaubigte Geburtsurkunde und Meldebescheinigung,
2. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und gegebenenfalls bisheriger beruflicher Tätigkeiten mit einem unterzeichneten aktuellen Lichtbild,

3. beglaubigte Kopien der Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der zuletzt besuchten Schulen sowie Nachweise über sonstige Ausbildungen,
4. eine Erklärung über bereits unternommene Versuche zum Erwerb des angestrebten Schulabschlusses,
5. Angaben über Art und Umfang der Prüfungsvorbereitung und die in den einzelnen Fächern durchgearbeiteten Themen,
6. bei Bewerberinnen und Bewerbern unter 18 Jahren eine Zustimmungserklärung der Sorgeberechtigten,
7. eine Erklärung zur Wahl der mündlichen Prüfungsfächer nach § 8 Absatz 1 bis 4.

Die Angaben zu Nummer 3 und Nummer 5 sind bei Schülerinnen und Schülern nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen nicht erforderlich.

Zusätzlich kann dem Antrag beigelegt werden:

1. der Antrag auf Anerkennung eines Fremdsprachen-Zertifikates des Deutschen Volkshochschulverbandes gemäß § 7 Absatz 3,
2. die Erklärung, dass bei der Prüfung für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss oder den Mittleren Schulabschluss anstelle der Prüfung in der ersten Fremdsprache gemäß § 7 Absatz 2 eine Prüfung in der Herkunftssprache gewünscht wird,
3. die Erklärung, dass Religion als zusätzliches Prüfungsfach gewünscht wird,
4. die Erklärung, anstelle einer mündlichen Prüfung ein fächerübergreifend bearbeitetes Thema präsentieren zu wollen.

§ 3

Zulassung

(1) Über den Antrag auf Zulassung entscheidet die untere Schulaufsichtsbehörde, sofern die Durchführung des Verfahrens nicht an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 4 Absatz 2 übertragen wird.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. bei der Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses das 16. Lebensjahr, bei der Prüfung zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses das 17. Lebensjahr vollendet hat,
2. nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule ist,
3. noch keinen gleichwertigen Bildungsabschluss erworben hat,
4. die Externenprüfung höchstens einmal nicht bestanden hat,
5. seinen Wohnsitz in Schleswig-Holstein hat und
6. sich hinreichend auf die Prüfung vorbereitet hat.

Über Ausnahmen entscheidet die untere Schulaufsicht.

(3) Den zu Prüfenden wird die Zulassung mit Angabe des Ortes und der Zeit der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

(4) Die untere Schulaufsicht kann die Bewerberin oder den Bewerber der bei einer anderen Schulaufsichtsbehörde gebildeten Prüfgruppe zuweisen, wenn dies zweckmäßig erscheint.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bildet die zuständige untere Schulaufsichtsbehörde einen aus drei Mitgliedern bestehenden Prüfungsausschuss.

(2) Den Vorsitz hat die Schulleiterin oder der Schulleiter einer weiterführenden allgemein bildenden öffentlichen Schule, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht den Vorsitz übernimmt. Die oder der Vorsitzende beruft die weiteren Mitglieder. Dabei muss eines der weiteren Mitglieder Lehrkraft einer weiterführenden allgemein bildenden öffentlichen Schule sein, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht als Mitglied in den Prüfungsausschuss eintritt.

(3) Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses verhindert, kann die oder der Vorsitzende ein Ersatzmitglied berufen. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(4) Gegen rechtsfehlerhafte Entscheidungen des Prüfungsausschusses muss die oder der Vorsitzende Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die zuständige Schulaufsicht.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können an allen Prüfungen einschließlich der Beratung der Unterausschüsse teilnehmen und die schriftlichen Arbeiten einsehen.

§ 5 Unterausschüsse

(1) Für die Durchführung der mündlichen Prüfung beruft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Unterausschüsse. Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht kann den Vorsitz im Unterausschuss übernehmen oder diesem als zusätzliches Mitglied beitreten.

(2) Die Unterausschüsse setzen sich zusammen aus:

1. der Prüferin oder dem Prüfer,
2. einer weiteren Lehrkraft, die den Vorsitz innehat und Protokoll führt.

(3) Als Prüferinnen oder Prüfer können auch Lehrkräfte nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen berufen werden. Gleiches gilt für Lehrkräfte, die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten im Rahmen von Vorbereitungskursen anerkannter Weiterbildungsträger auf die Prüfung vorbereiten und die Voraussetzungen nach § 34 Absatz 2 SchulG erfüllen. Der Vorsitz muss in beiden Fällen von einer Lehrkraft einer weiterführenden allgemein bildenden öffentlichen Schule wahrgenommen werden.

(4) Die Unterausschüsse sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder sachgerecht durch

andere Lehrkräfte vertreten sind. Bei Abstimmungen sind Stimmenthaltungen nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6 Zeitplan

(1) Die Termine der schriftlichen Prüfungen, der Zeitraum für die mündlichen Prüfungen sowie die Termine für die jeweils späteste Meldung zur Prüfung werden von dem für Bildung zuständigen Ministerium im Nachrichtenblatt veröffentlicht.

(2) Die Termine für die mündlichen Prüfungen bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 7 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung erfolgt in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ersten Fremdsprache. Die Aufgaben werden durch das für Bildung zuständige Ministerium gestellt.

(2) In der ersten Fremdsprache besteht die schriftliche Prüfung aus einem schriftlichen Teil und einem praktischen Teil mit Aufgaben zur mündlichen Sprachkompetenz. Anstelle der Arbeit in der ersten Fremdsprache kann für Prüflinge, deren Herkunftssprache nicht Deutsch ist, auch eine Arbeit in einer anderen Fremdsprache zugelassen werden, sofern die Voraussetzungen für eine Aufgabenstellung im zentralen Verfahren gegeben sind und geeignete Lehrkräfte als Korrektorinnen oder Korrektoren zur Verfügung stehen. Ist eine schriftliche Prüfung in der Herkunftssprache beim Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses nicht möglich, weil die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 nicht erfüllt werden, kann das für Bildung zuständige Ministerium den Prüfling von der Prüfung befreien, wenn andernfalls eine unzumutbare Härte zu befürchten wäre. Mit der Befreiung von der Prüfung entfällt die Festlegung einer Endnote in der ersten Fremdsprache.

(3) Bei Vorlage eines anerkannten Fremdsprachen-Zertifikats auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GERR) für den Mittleren Schulabschluss oder auf der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen (GERR) für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss entfällt die Prüfung in der ersten Fremdsprache.

(4) Die Arbeitszeit für die schriftlichen Arbeiten beträgt ungeachtet der Vorbereitungszeit jeweils 135 Minuten.

(5) Die schriftlichen Arbeiten werden von der Prüferin oder dem Prüfer und einer weiteren Lehrkraft, die die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierzu bestellt hat, eigenständig beurteilt und benotet. Stimmen die Benotungen nicht überein, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest. Bei der Festsetzung der Note der schriftlichen Prüfung gemäß Absatz 2 Satz 2 können fachkundige Prüferinnen und Prüfer, die nicht Lehrkräfte sind, in Verantwortung einer Lehrkraft mit der Lehrbefähigung für eine moderne Fremdsprache mitwirken.

(6) Bei Prüfungen an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen erfolgt eine Erstkorrektur durch eine Lehrkraft der Ersatzschule. Die Zweitkorrektur wird

durch eine Lehrkraft einer weiterführenden allgemein bildenden öffentlichen Schule durchgeführt. Bei unterschiedlicher Benotung setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note fest.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die Prüfung bereits nach Abschluss der schriftlichen Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn sich aus den schriftlichen Arbeiten ergibt, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Prüfung nicht mehr bestehen kann.

§ 8

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss umfasst drei Prüfungen nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten aus den Fachbereichen

- a) Biologie, Chemie, Physik, Technik/Informatik
- b) Geografie, Geschichte, Wirtschaft/Politik,

wobei beide Fachbereiche belegt sein müssen. Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich jeweils eine mündliche Prüfung in den schriftlich geprüften Fächern mit Ausnahme der ersten Fremdsprache ansetzen, wenn dies zur Sicherung der Bewertung erforderlich ist oder die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat dies beantragt.

(2) Die mündliche Prüfung für den Mittleren Schulabschluss umfasst

1. zwei Prüfungen in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie
2. drei Prüfungen nach Wahl des Prüflings aus den Fachbereichen
 - a) Biologie, Chemie, Physik und Technik/Informatik,
 - b) Geografie, Geschichte, Wirtschaft/Politik,

wobei beide Fachbereiche belegt sein müssen.

(3) An Stelle der mündlichen Prüfung in einem der Prüfungsfächer nach Absatz 1 und 2 Nummer 2 kann ein fächerübergreifend bearbeitetes Thema präsentiert werden. Das Thema ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu genehmigen.

(4) Religion kann zusätzlich gewählt werden.

(5) Prüfungsaufgaben und Erwartungshorizont werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern erstellt und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen mündlichen Prüfung zur Bestätigung vorgelegt.

(6) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppenprüfung mit drei bis fünf Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten durchgeführt. Dabei muss der oder dem Einzelnen Gelegenheit gegeben werden, angemessene Teile der Aufgabe selbstständig zu lösen. Ausschließliches Abfragen von Wissensstoff ist nicht zulässig. Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach der Größe der Prüfgruppe. Pro Teilnehmerin oder Teilnehmer sind 15 Minuten vorzusehen.

(7) Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Notwendige Hilfsmittel sind von der Schule zu stellen.

(8) Nach der mündlichen Prüfung setzt der Unterausschuss die Note für die mündlichen Prüfungsleistungen fest.

(9) Bei Zustimmung der zu Prüfenden kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bis zu drei

Personen, die als Lehrkraft an einer Schule oder in einem Vorbereitungskurs tätig sind oder sich auf die Externenprüfung vorbereiten, gestatten, als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen. Eine Rücknahme der Zustimmung ist bis zum Beginn der Prüfung möglich.

§ 9

Festlegung der Endnoten und Zuerkennung des Abschlusses

(1) In dem Fach, in dem keine mündliche Prüfung stattfindet, entspricht die Endnote dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung. Liegt sowohl ein schriftliches als auch ein mündliches Prüfungsergebnis vor, werden beide Ergebnisse zu gleichen Teilen bei der Feststellung der Endnote berücksichtigt. Ergibt das rechnerische Ergebnis der beiden Prüfungsteile genau einen Wert von „5“ nach dem Komma, wird zugunsten des Prüflings gerundet.

(2) Nach der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss über die Endnoten in dem jeweiligen Prüfungsfach.

(3) Nach Feststellung aller Endnoten entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuerkennung des Abschlusszeugnisses.

(4) Der Abschluss wird zuerkannt, wenn nicht mehr als eine Endnote schlechter als ausreichend ist und keine Endnote ungenügend erteilt wird. Dabei wird die Note für die Präsentation eines fächerübergreifend bearbeiteten Themas nach § 8 Absatz 3 der Endnote eines Faches gleichgesetzt.

(5) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung ist dem Prüfling ein von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis nach dem Muster der Anlagen 1 oder 2 auszustellen.

(6) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung, in der die Ergebnisse der Prüfung nach dem Muster der Anlagen 3 oder 4 aufzuführen sind. Bei Nichtbestehen der Prüfung zum Mittleren Schulabschluss entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, ob aufgrund der bei der Prüfung gezeigten Leistungen der Erste allgemeinbildende Schulabschluss zuerkannt werden kann.

(7) Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil dieser Verordnung. *Anl.*

§ 10

Verfahren bei Krankheit, Täuschung oder Störungen

(1) Erkrankt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann sie oder er die gesamte Prüfung oder den noch fehlenden Teil nachholen. Fühlt sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat wegen Krankheit unfähig zur Prüfung, kann sie oder er dies noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend machen. Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat hat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses fordern.

(2) Die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat kann aus wichtigen privaten und beruflichen Gründen beantragen, dass die Externenprüfung unterbrochen

wird. Über den Antrag entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Prüfungsteile, die wegen Krankheit oder anderer wichtiger von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anerkannte Gründe versäumt werden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(4) Versäumt eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat Teile der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen oder gibt sie oder er die Aufgabe unbearbeitet zurück, werden diese Prüfungsteile mit ungenügend bewertet.

(5) Behindert eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat durch ihr oder sein Verhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass es nicht möglich ist, ihre oder seine Prüfung oder die anderer Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten ordnungsgemäß durchzuführen, kann sie oder er durch den Prüfungsausschuss von der Teilnahme an der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für eine Prüfungskandidatin oder einen Prüfungskandidaten, die oder der täuscht, zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit ungenügend bewertet.

(6) Bei Ausschluss minderjähriger Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nach Absatz 5 sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Unter den Voraussetzungen des § 31 SchulG sind auch die Eltern volljähriger Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten zu benachrichtigen.

§ 11

Wiederholung der Prüfung

(1) Jede Prüfungskandidatin und jeder Prüfungskandidat hat das Recht, eine nicht bestandene Prüfung frühestens nach einem Jahr einmal zu wiederholen. Die untere Schulaufsichtsbehörde kann für die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses auf Antrag eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten nicht zu vertretende Gründe dies rechtfertigen.

(2) Hat sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat einer entsprechenden Prüfung bereits außerhalb des Landes Schleswig-Holstein unterzogen, sie aber nicht bestanden, so ist die Prüfung als Wiederholungsprüfung anzurechnen.

(3) Bei einer Wiederholungsprüfung werden in einzelnen Fächern bereits abgelegte Prüfungen auf Antrag angerechnet, wenn sie mindestens mit der Note ausreichend bewertet sind. Die erste Prüfung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

§ 12

Abschlussprüfung im Justizvollzug

(1) Zuständige untere Schulaufsichtsbehörde für den Pädagogischen Dienst des Justizvollzuges ist das Schulamt der Stadt Neumünster.

(2) Den Vorsitz des Prüfungsausschusses nach § 4 Absatz 2 hat die Leiterin oder der Leiter des Pädagogischen Dienstes bei der Justizvollzugsanstalt Neumünster, sofern nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsicht den Vorsitz übernimmt.

(3) Die Termine für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden abweichend von § 6 von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und bekannt gegeben.

(4) Die Aufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden abweichend von § 7 Absatz 1 durch den Pädagogischen Dienst gestellt. Die Aufgabenstellung bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums.

§ 13

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung mit Zeitangaben,
2. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
3. das Prüfungsfach und die gestellten Aufgaben,
4. die Namen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die den Arbeitsraum verlassen haben, mit Zeitangaben,
5. den Zeitpunkt, wann die einzelne Prüfungskandidatin oder der einzelne Prüfungskandidat seine Arbeit abgegeben hat,
6. die Bekanntgabe der Folge von Unregelmäßigkeiten nach § 10,
7. die Namen und Funktionen der Lehrkräfte, die die mündliche Prüfung durchführten,
8. das Fach der mündlichen Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Noten sowie
9. weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverlaufs von Bedeutung sind.

(2) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, bei den schriftlichen Prüfungen von den die Aufsicht führenden Lehrkräften und bei den mündlichen Prüfungen von den Mitgliedern des Unterausschusses zu unterschreiben.

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Abweichend von § 7 Absatz 1 findet die Prüfung in der ersten Fremdsprache zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses im Schuljahr 2018/19 nur auf Wunsch der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten statt.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. Juli 2023 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Juli 2018

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage 1

Zeugnis

über die Prüfung zum Erwerb des
Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname _____
geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____
vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____
die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden
Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie
Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H.
S. 257) abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geografie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		

Bemerkungen:
(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung bestanden. Dieser Abschluss ist dem Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss
gleichwertig.

_____, den _____, Dienststempel _____
Vorsitzender/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 2

Zeugnis

über die Prüfung zum Erwerb des
Mittleren Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname _____
geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____
vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____
die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden
Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie
Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H.
S. 257) sowie auf der Grundlage der Vereinbarung der Kultusminister über den Erwerb des Mittleren
Schulabschlusses auf dem Wege der Externenprüfung vom 10. Mai 2001 abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geografie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		
ggf. fächerübergreifende Präsentation zum Thema:	_____		

Bemerkungen:
(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung bestanden. Dieser Abschluss ist dem Mittleren Schulabschluss gleichwertig.

_____, den _____, Dienststempel _____
Vorsitzender/r des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 3

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des
Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____
vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____
die Prüfung nach der Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden
Schulabschlusses und des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie
Schülerinnen und Schüler nicht staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 6. Juli 2018 (NBI, MBWK, Schl.-H.
S. 257) abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geografie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		

Bemerkungen:
(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach einem Jahr wiederholt werden.

Dienststempel

_____, den _____, den _____, den _____
Vorsitzender/des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Anlage 4

Bescheinigung

über die Teilnahme an der Prüfung zum Erwerb des
Mittleren Schulabschlusses

Vorname(n) und Familienname

geb. am _____ in _____

hat in der Zeit vom _____ bis zum _____
vor dem Prüfungsausschuss beim Schulamt _____
die Landesverordnung über die Prüfung zum Erwerb des Ersten allgemeinbildenden Schulabschlusses und
des Mittleren Schulabschlusses durch Personen ohne Schulbesuch sowie Schülerinnen und Schüler nicht
staatlich anerkannter Ersatzschulen vom 6. Juli 2018 (NBI, MBWK, Schl.-H. S. 257) sowie auf der Grundlage
der Vereinbarung der Kultusminister über den Erwerb des Mittleren Schulabschlusses auf dem Wege der
Externenprüfung vom 10. Mai 2001 abgelegt.

Ihre / Seine **Leistungen** in der Prüfung waren in

Deutsch	_____	Biologie	_____
Mathematik	_____	Chemie	_____
Fremdsprache	_____	Physik	_____
Geografie	_____	Technik/Informatik	_____
Geschichte	_____	Religion/Philosophie	_____
Wirtschaft/Politik	_____		
ggf. fächerübergreifende Präsentation zum Thema:	_____		

Bemerkungen:
(z. B. Vorlage eines Fremdsprachen-Zertifikats gem. GERR)

Sie / Er hat die Prüfung nicht bestanden. Sie kann frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

Dienststempel

_____, den _____, den _____, den _____
Vorsitzender/des Prüfungsausschusses

Bewertung der Leistungen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW)

Vom 6. Juli 2018

Aufgrund des § 140 Absatz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) in der Fassung vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. Mai 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

	Teil 1
§ 1	Allgemeines
	Teil 2
	Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen
§ 2	Personenkreis
§ 3	Zulassung zur Abiturprüfung
§ 4	Abiturprüfungsfächer
§ 5	Abiturprüfungskommission
§ 6	Durchführung der Abiturprüfung
§ 7	Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung
§ 8	Ermittlung der Gesamtqualifikation
§ 9	Erwerb der Fachhochschulreife
	Teil 3
	Abiturprüfung an Waldorfschulen
§ 10	Personenkreis
§ 11	Zulassung zur Abiturprüfung
§ 12	Abiturprüfungsfächer
§ 13	Abiturprüfungskommission
§ 14	Durchführung der Abiturprüfung
§ 15	Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung
§ 16	Ermittlung der Gesamtqualifikation
§ 17	Erwerb der Fachhochschulreife
§ 18	Anlagen
	Teil 4
	Schlussbestimmung
§ 19	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Abiturprüfung für Personen, die weder eine öffentliche Schule noch eine nach § 116 SchulG anerkannte Ersatzschule besuchen, sowie für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen gelten folgende Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 2. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 210) entsprechend: § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 3 bis 5, § 11 Absatz 3 bis 5, 7 und 8, § 12, § 15 Absatz 5 und 6, § 16, § 17, § 21, § 22. § 12 a OAPVO gilt entsprechend mit den Maßgaben, dass der Fachausschuss für die Sprechprüfung gemäß § 5 Absatz 2 dieser Verordnung gebildet und die erbrachte Prüfungsleistung gemäß § 16 Absatz 6 und 7 OAPVO benotet wird. Sprechprüfungen werden auch in Prüfungen auf grundlegendem

Anforderungsniveau durchgeführt. Für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten an Waldorfschulen gilt außerdem § 18 OAPVO.

(2) Für die Abiturprüfung an Beruflichen Schulen gilt die vorliegende Verordnung nicht.

Teil 2

**Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen
und Schüler an nicht staatlich anerkannten
Ersatzschulen**

§ 2

Personenkreis

Wer das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife erwerben will, ohne Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule mit diesem Bildungsabschluss oder einer Waldorfschule zu sein, kann sich der Abiturprüfung nach diesem Teil unterziehen, wenn sie oder er

1. das 19. Lebensjahr vollendet hat,
 2. in dem der Prüfung vorausgegangenem Kalenderjahr nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule mit dem Bildungsabschluss Abitur oder eines Kollegs gewesen ist,
 3. nachweisen kann, dass sie oder er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat,
 4. nicht bereits zweimal ohne Erfolg eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben versucht hat,
 5. nicht bereits einen gleichwertigen Abschluss erworben hat und
 6. ihre oder seine Wohnung in Schleswig-Holstein hat.
- Von den Voraussetzungen gemäß Satz 1 Nummer 1 und Nummer 6 kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 3

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt auf Antrag, der an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu richten ist.

(2) Im Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber nach Maßgabe des § 4 anzugeben,

1. welche drei Fächer sie oder er als schriftlich zu prüfende Fächer mit erhöhtem Anforderungsniveau wählt,
2. welches Fach sie oder er als weiteres schriftlich zu prüfendes Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau wählt,
3. welche vier Fächer sie oder er als nur mündlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau wählt und
4. ob sie oder er die Prüfung als Ganzes oder in zwei Abschnitten ablegen will.

Diese Angaben sind für die Prüfung bindend.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde,
2. ein mit Namen versehenes Lichtbild,
3. ein Lebenslauf mit Bildungsgang,
4. Angaben und Nachweise über Vorbereitung auf die Prüfung,
5. eine beglaubigte Abschrift des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule,
6. eine Erklärung, ob und wo früher Versuche gemacht worden sind, eine Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife zu erwerben, und
7. eine amtliche Meldebescheinigung.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung sowie Ort und Zeit der Prüfung mit.

§ 4

Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung besteht aus acht Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden vier Fächer schriftlich und vier weitere nur mündlich geprüft.

(2) Prüfungsfächer können sein

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Musik, Kunst,
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld Geschichte, Geografie, Wirtschaft/Politik, Religion/Philosophie,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld Mathematik, Physik, Chemie, Biologie.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird auch andere Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen, wenn geeignete Lehrkräfte als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung stehen.

(4) Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wählen unter den schriftlich zu prüfenden Fächern drei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Darunter müssen sich zwei der Fächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache befinden.

(5) Die schriftliche Prüfung muss die Aufgabenfelder nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 abdecken.

(6) Pflichtfächer in der Prüfung sind Deutsch, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, Französisch oder Latein. Mathematik muss schriftliches Prüfungsfach sein.

(7) Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Lehrplänen für die Oberstufe, den Fachanforderungen sowie den Bildungsstandards und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz.

§ 5

Abiturprüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Abiturprüfung wird eine Abiturprüfungskommission gebildet. Ihr gehören die oder der Vorsitzende sowie mindestens vier weitere Mitglieder an. Die oberste Schulaufsichtsbehörde bestellt die Mitglieder. Sie müssen die Befähigung für

die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien besitzen. Die oder der Vorsitzende ist eine Schulleiterin oder ein Schulleiter eines öffentlichen Gymnasiums, soweit nicht eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde den Vorsitz übernimmt.

(2) Für jede mündliche Prüfung wird ein Fachausschuss mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Den Vorsitz hat die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission oder eine von dieser oder diesem bestimmte Lehrkraft mit der Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission setzt ferner Lehrkräfte mit der Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4 für das jeweilige Fach als Prüferin oder Prüfer, Schriftführerin oder Schriftführer und gegebenenfalls als Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer ein.

(3) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde kann der Abiturprüfungskommission oder den Fachausschüssen als zusätzliches Mitglied beitreten.

(4) Die Abiturprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Im Verhinderungsfall kann die oder der Vorsitzende Ersatzmitglieder bestellen. Bei Abstimmungen besteht die Pflicht zur Stimmabgabe. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6

Durchführung der Abiturprüfung

(1) Die Schulaufsichtsbehörde stellt die Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Kernfächern zentral. In den anderen Fächern stellt die Prüflehrkraft die Aufgaben und legt sie der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor, soweit nicht durch Erlass der Schulaufsichtsbehörde für Teile der Prüfung eine zentrale Aufgabenstellung vorgesehen wird. Hat die Schulaufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken, fordert sie die Abiturprüfungskommission unter Darlegung der Gründe auf, neue Aufgaben einzureichen. Die Aufgaben müssen so gestellt sein, dass ihre Lösungen auf der Grundlage sicherer Kenntnisse vor allem die Fähigkeit zu selbstständiger geistiger Arbeit erfordern. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Lehrplänen für die Oberstufe. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten entnommen sein, die gemäß den Lehrplänen für die Oberstufe an öffentlichen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase unterrichtet werden. Bei Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, die sich an einer nicht anerkannten genehmigten Ersatzschule vorbereitet haben, dürfen die Aufgabenvorschläge keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen darstellen. Die Prüfungszeit beträgt in den Prüfungsfächern auf erhöhtem Anforderungsniveau mindestens vier und höchstens fünf Zeitstunden. In den Prüfungsfächern auf grundlegendem Anforderungsniveau beträgt die Prüfungszeit mindestens drei und höchstens vier Zeitstunden. Die exakten Prüfungszeiten regelt die Schulaufsichtsbehörde fachspezifisch durch Erlass. Können die Prüflinge zwischen verschiedenen Aufgaben wählen, kann die Schulaufsichtsbehörde eine

zusätzliche Auswahlzeit vorsehen, die 45 Minuten nicht überschreiten darf. Die Bearbeitungszeit setzt sich aus der Prüfungszeit und gegebenenfalls der Auswahlzeit zusammen. Mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde darf die Prüfungszeit zudem um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn es zur Durchführung von Schülerexperimenten oder für gestalterische Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Abiturprüfung wird in zwei Abschnitten abgelegt. Der zeitliche Abstand beträgt höchstens ein Schuljahr. Am zweiten Abschnitt der Prüfung kann nur teilnehmen, wer den ersten absolviert hat.

(3) Im ersten Abschnitt werden die vier Fächer geprüft, in denen eine schriftliche Prüfung zu belegen ist. Im zweiten Abschnitt werden die vier Fächer mündlich geprüft, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind.

(4) Die Abiturprüfungskommission kann in bis zu zwei Fächern der schriftlichen Prüfung ergänzend mündliche Prüfungen ansetzen. Dies ist der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten mit Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ist in einem weiteren schriftlich geprüften Fach oder, wenn die Abiturprüfungskommission keine mündliche Prüfung angesetzt hat, in zwei schriftlich geprüften Fächern eine mündliche Prüfung durchzuführen.

(5) Wird eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im ersten Prüfungsabschnitt in mehreren Fächern ergänzend mündlich geprüft, bestimmt sie oder er die Reihenfolge.

(6) Auf ihren oder seinen Antrag ist eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat von der gemäß Absatz 4 ergänzend festgesetzten mündlichen Prüfung zu befreien. Die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission weist auf die Bedingungen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 hin.

(7) Die Anträge der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sind schriftlich eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten bei der oder dem Vorsitzenden der Abiturprüfungskommission einzureichen. Die Meldung ist verbindlich.

(8) Termin und Reihenfolge der mündlichen Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(9) Steht nach dem Ergebnis einer einzelnen Prüfung fest, dass die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat die Bedingungen gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 1 und § 9 Absatz 1 Nummer 1 nicht mehr erfüllen kann, ist die Abiturprüfung abzubrechen. § 7 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

(10) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können in einem Fach, das ausschließlich mündlich geprüft wird, eine Präsentationsprüfung gemäß § 17 OAPVO wählen.

(11) Wird in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, so wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsteilen gebildet. Ergibt sich dabei eine halbzahlige Punktzahl, wird aufgerundet.

(12) Für die Gewährung von Nachteilsausgleich gilt § 6 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 200) entsprechend.

§ 7

Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfungskommission stellt Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung nach folgenden Grundsätzen fest:

1. Der erste Abschnitt der Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens fünf Punkte einfacher Wertung und insgesamt mindestens 220 Punkte erreicht wurden,
2. der zweite Abschnitt der Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens fünf Punkte einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(2) Wer beide Prüfungsteile bestanden hat, erwirbt die allgemeine Hochschulreife. Hierüber wird ihr oder ihm ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 2 OAPVO zu bilden ist.

(3) Den Nachweis von Latein- oder Griechischkenntnissen hat erbracht, wer in Latein oder Griechisch die Abiturprüfung schriftlich und mündlich abgelegt und dabei mindestens die Note ausreichend (fünf Punkte einfacher Wertung) erhalten hat. Kein Prüfungsteil darf mit 0 Punkten abgeschlossen werden. Der Nachweis wird im Zeugnis vermerkt.

(4) Wird der Nachweis geführt, dass Latein- oder Griechischkenntnisse bei einem zurückliegenden Schulbesuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule durch erfolgreiche Teilnahme an aufsteigendem Pflichtunterricht erworben wurden, kann das im Zeugnis vermerkt werden.

(5) Wer einen Abschnitt der Prüfung nicht bestanden hat, hat die Gesamtprüfung nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach einem Jahr wiederholt werden. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(6) Eine bestandene Abiturprüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 8

Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Im ersten Abschnitt der Prüfung können höchstens 660 Punkte erreicht werden, indem in den vier Prüfungsfächern die Ergebnisse jeweils mit 11 multipliziert werden.

(2) Im zweiten Abschnitt der Prüfung können höchstens 240 Punkte durch eine vierfache Wertung der Punktergebnisse in den einzelnen Fächern erreicht werden.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte aus den acht Prüfungsfächern gemäß Anlage 2.

§ 9

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Bei Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, welche die Mindestqualifikation nach § 7 Absatz 1

nicht erfüllen, ermittelt die oder der Vorsitzende der Abiturprüfungskommission, ob der schulische Teil der Fachhochschulreife bestanden ist. Dabei sind von den acht Prüfungsfächern sieben Fächer maßgeblich, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft sowie ein gesellschaftswissenschaftliches Fach. Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn

1. in den maßgeblichen Fächern insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und die Leistungen in keinem dieser Fächer mit 0 Punkten bewertet sind,
2. in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sowie einem naturwissenschaftlichen Fach insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und
3. die Leistungen in mindestens vier der maßgeblichen sieben Fächer, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

(2) Wer gemäß Absatz 1 den schulischen Teil der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 3 ausgestellt. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 4 zu bilden ist.

(3) Die Zeugnisse erhalten folgenden Vermerk: „... hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017) erworben.“

(4) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

Teil 3 Abiturprüfung an Waldorfschulen

§ 10 Personenkreis

Die Abiturprüfung nach den Bestimmungen dieses Abschnittes können Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ablegen, die eine nach § 115 Absatz 4 Satz 3 SchulG als Ersatzschule genehmigte Freie Waldorfschule besucht haben.

§ 11 Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Die Zulassung zur Abiturprüfung erfolgt auf Antrag, der über die Schule an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu richten ist. Der Antrag ist frühestens zum Ende eines Schulbesuches von 13 Jahren in aufstei-

genden Klassen möglich. Nicht zugelassen wird, wer die Abiturprüfung zweimal nicht bestanden hat.

(2) Im Antrag ist unter Beachtung des § 4 anzugeben,

1. welche drei Fächer als schriftlich zu prüfende Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt werden,
2. welches Fach als weiteres schriftlich zu prüfendes Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau gewählt wird,
3. welche vier Fächer als mündlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau gewählt werden und
4. in welchen beiden Fächern an die Stelle der mündlichen Abiturprüfungen die Leistungen des zweiten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 13 treten sollen.

Diese Angaben sind von der Schule zu bestätigen und für die Prüfung bindend.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein mit Namen versehenes Lichtbild,
2. ein Lebenslauf mit Bildungsgang,
3. eine von der Schule erstellte Übersicht über die bisherigen Leistungen,
4. eine Erklärung, ob und wo früher Versuche gemacht worden sind, eine Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife zu erwerben.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die bisherigen Leistungen ein Bestehen der Abiturprüfung unwahrscheinlich erscheinen lassen.

§ 12 Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung an Waldorfschulen besteht aus acht Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden vier Fächer schriftlich und vier weitere nur mündlich geprüft.

(2) Die Auswahl und Festlegung der Abiturprüfungsfächer richtet sich nach § 4 mit der Maßgabe, dass sich unter den vier schriftlich zu prüfenden Fächern zwei der Kernfächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache auf erhöhtem Anforderungsniveau befinden müssen.

(3) Über die in § 4 genannten Fächer hinaus können weitere in § 3 Absatz 1 OAPVO genannte Fächer als Prüfungsfächer zugelassen werden, wenn geeignete Lehrkräfte als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung stehen.

(4) Ist Kunst oder Musik schriftliches Prüfungsfach, kann mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde an die Stelle der schriftlichen Abiturprüfung eine besondere Fachprüfung treten, die einen kunstpraktischen oder musikpraktischen und einen schriftlichen Teil enthält.

(5) Das Fach Sport kann nicht als schriftliches Prüfungsfach zugelassen werden. Ist Sport mündliches Prüfungsfach, umfasst die Prüfung einen fachpraktischen und einen theoretischen (mündlichen) Teil. Der fachpraktische Teil kann zeitlich vorgezogen werden.

(6) § 4 Absatz 7 gilt entsprechend.

Anl.

§ 13

Abiturprüfungskommission

§ 5 gilt entsprechend.

§ 14

Durchführung der Abiturprüfung

- (1) Die Abiturprüfung an Waldorfschulen wird in zwei Abschnitten abgelegt.
- (2) § 6 Absatz 1, 4 bis 8, 10 bis 12 gilt entsprechend.
- (3) In zwei Fächern des zweiten Prüfungsabschnitts wird auf eine Prüfung verzichtet, wenn eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulaufsichtsbehörde im zweiten Schulhalbjahr der Jahrgangsstufe 13 zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Klasse den geforderten Leistungsstand erreicht hat. Trifft dies zu, wird in diesen Fächern die Leistungsbeurteilung der Lehrkraft übernommen, falls die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat keine zusätzliche Prüfung verlangt. Die Schule legt zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres fest, um welche Fächer es sich hier handeln soll. Dabei sind das nicht gewählte Fach gemäß § 4 Absatz 4 und die weitere Fremdsprache ausgeschlossen. Wird eine mündliche Prüfung verlangt, ist allein die Prüfungsleistung zu berücksichtigen.
- (4) Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten können wahlweise eine „besondere Lernleistung“ gemäß § 18 OAPVO, die im Rahmen oder Umfang eines mindestens in zwei Schulhalbjahren unterrichteten Faches des 13. Jahrgangs erbracht wird, in die Abiturprüfung einbringen.
- (5) Für die Festlegung der Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsteilen gelten die Anforderungen der Bildungsstandards und Lehrpläne für die Oberstufe, der Fachanforderungen sowie der Einheitlichen Prüfungsanforderungen der Kultusministerkonferenz gemäß der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 9. Juni 2017).
- (6) Zeigt das Ergebnis einer einzelnen Prüfung, dass die Bedingungen gemäß § 15 Absatz 1 und § 17 Absatz 1 nicht mehr erfüllt werden können, ist die Abiturprüfung abzubrechen. § 7 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 15

Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung

- (1) Die Abiturprüfungskommission stellt Bestehen oder Nichtbestehen der Abiturprüfung nach folgenden Grundsätzen fest:
1. Der erste Abschnitt der Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Prüfungsfächern, darunter einem Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils mindestens fünf Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 220 Punkte (gegebenenfalls unter Einbeziehung der besonderen Lernleistung) erreicht wurden,
 2. der zweite Abschnitt der Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern, darunter einem Prüfungsfach, jeweils fünf Punkte in einfacher Wertung und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, erwirbt die allgemeine Hochschulreife. Hierüber wird ihr oder ihm ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5 ausgestellt. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 2 OAPVO zu bilden ist. *Anl.*

(3) Wer einen Abschnitt der Prüfung nicht bestanden hat, hat die Gesamtprüfung nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach einem weiteren Jahr Unterricht an der Waldorfschule wiederholt werden. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(4) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

§ 16

Ermittlung der Gesamtqualifikation

(1) Im ersten Abschnitt der Prüfung können höchstens 660 Punkte, bei Einbringung einer besonderen Lernleistung 600 Punkte erreicht werden, indem in den vier Prüfungsfächern die schriftlichen Ergebnisse jeweils mit 11, bei Einbringung der besonderen Lernleistung mit 10, multipliziert werden. Eine besondere Lernleistung kann maximal mit insgesamt 60 Punkten bei vierfacher Wertung eingebracht werden.

(2) Im zweiten Abschnitt der Prüfung können höchstens 240 Punkte durch eine vierfache Wertung der Punktergebnisse in den einzelnen Fächern erreicht werden. Wird auf eine mündliche Prüfung nach § 13 Absatz 4 verzichtet, werden die Punktzahlen der Leistungsbeurteilung des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 jeweils vierfach gewertet.

(3) Die Gesamtpunktzahl ergibt sich als Summe der Punkte aus den acht Prüfungsfächern gemäß Anlage 6. *Anl.*

§ 17

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Bei Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, welche die Mindestqualifikation nach § 15 Absatz 1 nicht erfüllen, gilt § 9 Absatz 1 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Der schulische Teil der Fachhochschulreife ist bestanden, wenn

1. in den maßgeblichen Fächern insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und die Leistungen in keinem dieser Fächer mit 0 Punkten bewertet sind,
2. in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sowie einem naturwissenschaftlichen Fach insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und
3. die Leistungen in mindestens vier der maßgeblichen sieben Fächer, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

(3) Wer gemäß Absatz 2 den schulischen Teil der Fachhochschulreife bestanden hat, erhält hierüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 7 ausgestellt. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 4 zu bilden ist. *Anl.*

(4) Die Zeugnisse erhalten folgenden Vermerk: „... hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 9 der „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Wal-

dorfschulen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 9. Juni 2017) erworben“.

(5) Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder
2. ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
3. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den

Bundesfreiwilligendienst; abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

§ 18

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 7 sind Bestandteil dieser Verordnung.

Anl.

Teil 4

Schlussbestimmung

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. Juli 2023 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 6. Juli 2018

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

	Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich		
1.	schriftliches Fach (eA)			11 ¹	
2.	schriftliches Fach (eA)			11 ¹	
3.	schriftliches Fach (eA)			11 ¹	
4.	schriftliches Fach			11 ¹	
5.	mündliches Fach			4	
6.	mündliches Fach			4	
7.	mündliches Fach			4	
8.	mündliches Fach			4	
Insgesamt					60

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.

Frau/Herr _____
 hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum) _____ (Siegel) _____ Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

Anlage 1



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
 DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Externenprüfung)

Frau/Herr _____
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 wurde zur Abiturprüfung als Externenprüfung zugelassen und einer staatlichen
 Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

(Zeugnis über eine Prüfung als Schülefin oder Schüler einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule)

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____
wurde zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen
zugelassen und einer staatlichen Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

- Dem Zeugnis liegen zugrunde:
- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017),
 - die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
 - die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

Fach	Prüfergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis
	schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)			11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)			11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)			11 ¹	
4. schriftliches Fach			11 ¹	
5. mündliches Fach			4	
6. mündliches Fach			4	
7. mündliches Fach			4	
8. mündliches Fach			4	
Insgesamt				60

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.

Frau/Herr _____
hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum) _____ (Siegel) _____ Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

Anlage 2

Zu § 8

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten in der Externenprüfung

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
3. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	11	165
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
Insgesamt	60	900

Anlage 3 (Vor- und Zuname)



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Externenprüfung)

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____
wohnhaft in _____
wurde zur Abiturprüfung als Externenprüfung zugelassen und einer staatlichen
Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung
Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

Fach	Prüfergebnis		Gesamtergebnis ¹
	schriftlich	mündlich	
1. schriftliches Fach (eA)			
2. schriftliches Fach (eA)			
3. schriftliches Fach (eA)			
4. schriftliches Fach			
5. mündliches Fach			
6. mündliches Fach			
7. mündliches Fach			
8. mündliches Fach			
Insgesamt			

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.

Frau/Herr _____
hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017) erworben.

(Ort, Datum) _____ (Siegel) _____ Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.



**MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND KULTUR
DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN**

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

(Zeugnis über eine Prüfung als Schülerin oder Schüler einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule)

Frau/Herr _____
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 wurde zur Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen
 zugelassen und einer staatlichen Abiturprüfungskommission in _____
 überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für SchülerInnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis ¹		Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich	
1.	schriftliches Fach (eA)			
2.	schriftliches Fach (eA)			
3.	schriftliches Fach (eA)			
4.	schriftliches Fach			
5.	mündliches Fach			
6.	mündliches Fach			
7.	mündliches Fach			
8.	mündliches Fach			
Insgesamt				

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.

Frau/Herr _____
 hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 8.1 der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017) erworben.

(Ort, Datum) _____ (Siegel) _____ Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER ALLGEMEINEN HOCHSCHULREIFE

Frau/Herr _____
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 wurde zur Abiturprüfung an Waldorfschulen zugelassen und einer staatlichen
 Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

Zu §§ 9 und 17

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung für Externe und an Waldorfschulen aus der Punktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punktzahl (P)	Durchschnittsnote (N)
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9
36 - 35	4,0

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Abiturprüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet.

a.) ohne besondere Lernleistung

	Fach	Prüfungs- ergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				11 ¹	
4. schriftliches Fach				11 ¹	
5. mündliches Fach				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach ²				4	
8. mündliches Fach ²				4	
Insgesamt				60	

b.) mit besonderer Lernleistung

	Fach	Prüfungs- ergebnis		Prüfung Faktor	Gesamtergebnis
		schriftlich	mündlich		
1. schriftliches Fach (eA)				10 ¹	
2. schriftliches Fach (eA)				10 ¹	
3. schriftliches Fach (eA)				10 ¹	
4. schriftliches Fach				10 ¹	
5. besondere Lernleistung				4	
6. mündliches Fach				4	
7. mündliches Fach				4	
8. mündliches Fach ²				4	
9. mündliches Fach ²				4	
Insgesamt				60	

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK, Schl.-H. S. 263) eine halbzählige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

² Kann gemäß § 14 Absatz 3 der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.

Frau/Herr _____

hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

(Ort, Datum)

(Siegel)

Die/Der Vorsitzende der
Prüfungskommission

(Name der Waldorfschule)

Zeugnis

DER FACHHOCHSCHULREIFE (schulischer Teil)

Frau/Herr _____
 geboren am _____ in _____
 wohnhaft in _____
 wurde zur Abiturprüfung an Waldorfschulen zugelassen und einer staatlichen
 Abiturprüfungskommission in _____ überwiesen.

1. Allgemeine Bestimmungen

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

- die Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 9. Juni 2017),
- die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife und die Vereinbarungen über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung,
- die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263).

Für die Umsetzung der Noten in Punkte gilt:

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Noten	+ 1 -	+ 2 -	+ 3 -	+ 4 -	+ 5 -	6
Punkte	15 14 13	12 11 10	09 08 07	06 05 04	03 02 01	0

Zu § 16

Übersicht über die im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erreichbare Höchstzahl von Punkten für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen

a) ohne besondere Lernleistung

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
3. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	11	165
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	11	165
5. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	60
Insgesamt	60	900

b) mit besonderer Lernleistung

	Faktor	Gesamtqualifikation
1. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
2. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
3. schriftliches Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau)	10	150
4. schriftliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	10	150
5. besondere Lernleistung	4	50
6. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	50
7. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau)	4	60
8. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	60
9. mündliches Prüfungsfach (grundlegendes Anforderungsniveau) ¹	4	60
Insgesamt	60	900

1) Kann gemäß § 14 Absatz 3 Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 durch die Leistung des zweiten Halbjahres der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

(Vor- und Zuname) _____

2. Einzelergebnisse der Prüfung

Ergebnisse aus Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sind mit „eA“ gekennzeichnet. Das Ergebnis, welches nicht in die Gesamtwertung eingeht, ist in Klammern gesetzt.

	Fach	Prüfergebnis ¹		Gesamtergebnis ¹
		schriftlich	mündlich	
1. schriftliches Fach (eA)				
2. schriftliches Fach (eA)				
3. schriftliches Fach (eA)				
4. schriftliches Fach				
5. mündliches Fach				
6. mündliches Fach				
7. mündliches Fach ²				
8. mündliches Fach ²				
Insgesamt				

3. Gesamtqualifikation und Durchschnittsnote

Gesamtqualifikation	
Durchschnittsnote	

4. Bemerkungen

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis des Latinums/Graecums gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22. September 2005) ein.

Frau/Herr _____

hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziffer 9 der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 9. Juni 2017) erworben.

(Ort, Datum) _____ (Siegel) _____ Die/Der Vorsitzende der Prüfungskommission

¹ Ergibt sich im Fall einer ergänzenden mündlichen Prüfung gemäß § 6 Absatz 11 der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen (APVO-EW) vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263) eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis aufgerundet.

² Kann gemäß § 14 Absatz 3 der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung durch die Leistung des zweiten Halbjahrs der Jahrgangsstufe 13 ersetzt werden.

Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 3. Mai 2018 - III 3 -

- Anl.
1. Dieser Erlass findet Anwendung in allen Jahrgangsstufen der Primarstufe und der Sekundarstufe I der allgemein bildenden Schulen.
 2. Gemäß § 2 der Landesverordnung über die Erteilung von Zeugnissen, Noten und anderen ergänzenden Angaben in Zeugnissen (Zeugnisverordnung - ZVO) vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) werden durch die Lehrkräfte fachliche Leistungen und Leistungen im fachübergreifenden Unterricht beurteilt. Bei der Bewertung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler unterscheiden die Fachanforderungen bzw. noch gültigen Lehrpläne zwei maßgebliche Beurteilungsbereiche: Leistungsnachweise und Unterrichtsbeiträge. Bei den Leistungsnachweisen sind Klassenarbeiten von gleichwertigen Leistungsnachweisen zu unterscheiden. Die Anzahl der erforderlichen Leistungsnachweise und die Mindestzahl der darin enthaltenen Klassenarbeiten ergeben sich aus der Anlage. Der Beurteilungsbereich „Unterrichtsbeiträge“ bleibt hiervon unberührt.
 3. a) Schriftliche Leistungsüberprüfungen bis zu einer Arbeitsdauer von 20 Minuten (Tests) sind keine Klassenarbeiten und nicht Bestandteil der schriftlichen Leistung. Sie beziehen sich auf den unmittelbaren Unterrichtszusammenhang. Deren Ergebnisse werden im Rahmen der Unterrichtsbeiträge berücksichtigt.
 b) Die einzelne Schülerin und der einzelne Schüler dürfen nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag und nicht mehr als zwei Klassenarbeiten pro Woche schreiben. Ausnahmen in Bezug auf die Zahl der Klassenarbeiten pro Woche bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters.
 c) Für Korrektur und Bewertung der Klassenarbeiten gelten die Vorschriften der jeweiligen schleswig-holsteinischen Fachanforderungen bzw. noch gültigen Lehrpläne zu den Leistungsnachweisen. Dabei ist zu beachten, dass Korrekturanmerkungen bei Klassenarbeiten der Schülerin bzw. dem Schüler eine Lernhilfe bieten sollen.
 d) Die Korrekturzeit von Klassenarbeiten beträgt nicht mehr als vier Unterrichtswochen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Wird eine weitere Klassenarbeit in dem jeweiligen Fach geschrieben, so muss die Klassenarbeit korrigiert, zurückgegeben und besprochen sein, bevor die weitere Klassenarbeit in der Regel nicht vor einer Frist von zwei Wochen geschrieben wird.
 e) Wenn ein Drittel oder mehr der Leistungsnachweise einer Klasse mit schlechter als ausreichend bewertet werden soll, ist die Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters erforderlich. Dazu müssen die unterrichtende Lehrkraft und ab Jahrgangsstufe 3 die Klassen-

sprecherin oder der Klassensprecher gehört werden.

- Anl.
4. Im Rahmen der jeweiligen Fachanforderungen bzw. noch gültigen Lehrpläne und nach Maßgabe der unter Ziffer 2 und der Anlage aufgeführten Regelungen legt die Fachkonferenz fest, ob bzw. wie viele und welche Unterrichtsbeiträge neben Klassenarbeiten als gleichwertige Leistungsnachweise herangezogen werden und welche Kriterien der Fachanforderungen bzw. noch gültigen Lehrpläne zur Beurteilung dieser Leistungsnachweise maßgebend sind. Die Genehmigung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist erforderlich.
 5. Dieser Erlass tritt am 1. August 2018 in Kraft. Der Erlass tritt mit Ablauf des 31. Juli 2023 außer Kraft.

Kiel, 3. Mai 2018

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage: Anzahl der Leistungsnachweise (Zahl der Leistungsnachweise insgesamt/Mindestanzahl Klassenarbeiten) ¹

	Jahrgangsstufen			
	1	2	3 und 4	
Grundschule	Deutsch	-	20/12	
	Mathematik	-	7/5	14/10
Gymnasium achtjähriger Bildungsgang		Jg. 5 und 6	Jg. 7 - 9	
	Deutsch	10/8	15/12	
	Mathematik	12/8	15/12	
	1. Fremdsprache	10/8	15/12	
	2. Fremdsprache	5/4	15/12	
	3. Fremdsprache/WPU (ab Jg. 8)	-	8/0	
		Jg. 5 und 6	Jg. 7 - 10	
Gymnasium neunjähriger Bildungsgang	Deutsch	10/8	19/15	
	Mathematik	12/8	19/15	
	1. Fremdsprache	10/8	19/15	
	2. Fremdsprache	-	20/16	
	3. Fremdsprache/WPU (ab Jg. 9)	-	8/0	
		Jg. 5 und 6	Jg. 7 - 10	
	Deutsch	10/8	19/15	
Gemeinschaftsschule	Mathematik	12/8	19/15	
	1. Fremdsprache	10/8	19/15	
	2. Fremdsprache/WPU (ab Jg. 7)	-	16/8	
	Weitkunde	5/4	10/8	
	Naturwissenschaften	4/4	8/8	

¹ Erläuterung: Angegeben ist die zusammengefasste Zahl der Leistungsnachweise/Klassenarbeiten für die Jahrgänge 3-4, 5-6 sowie 7-10 bzw. 7-9 (G8). In Analogie zur schulspezifischen Umsetzung des Erlasses „Kontingenztafeln für die Grundschule, für die Regionalschule, für die Gemeinschaftsschule und für das Gymnasium (Sekundarstufe I)“, Runderlass des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 1. August 2011 – III 313 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 178), geändert durch Erlass vom 12. Juni 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 208) und 21. August 2014 (NBI. MSB. Schl.-H. S. 268)“ legt die Schulleiterin/der Schulleiter nach Anhörung der Fachkonferenzen die Zahl der Leistungsnachweise pro Jahrgang verbindlich fest.

Zeugnisse in der Grundschule und Schulübergangsempfehlung

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 29. Juni 2018 - III 30

1. Zeugnisse in der Eingangsphase:

Für die Erteilung von Zeugnissen in der Eingangsphase ist § 6 Absatz 1, 2 und Absatz 4 der Landesverordnung über Grundschulen vom 10. Mai 2017 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 183), maßgeblich. Es ist die Zeugnisvorlage gemäß Anlage 1 zu verwenden.

2. Zeugnisse in den Jahrgangsstufen 3 und 4:

Für die Erteilung von Zeugnissen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 ist § 6 Absatz 1 und Absatz 3 bis 5 der Landesverordnung über Grundschulen maßgeblich. Wird ein Zeugnis gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 der Landesverordnung über Grundschulen erteilt, ist die Zeugnisvorlage gemäß Anlage 2 zu verwenden. Wird ein Zeugnis gemäß § 6 Absatz 3 Satz 2 der Landesverordnung über Grundschulen erteilt, ist die Zeugnisvorlage gemäß Anlage 3 zu verwenden. Wird ein Zeugnis gemäß § 6 Absatz 3 Satz 3 der Landesverordnung über Grundschulen erteilt, kann die Zeugnisvorlage gemäß Anlage 4 verwendet werden; die Schule kann auch eine eigene Zeugnisvorlage für ein Berichtszeugnis, welches die Vorgaben gemäß § 6 Absatz 1 der Landesverordnung über Grundschulen sowie gemäß § 3 Absatz 3 und

4 der Zeugnisverordnung vom 18. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 200) berücksichtigt, verwenden. Diese Zeugnisvorlage ist bei der zuständigen Schulaufsicht anzuzeigen.

3. Schulübergangsempfehlung:

Für den Übergang in die weiterführende allgemein bildende Schule erhält die Schülerin oder der Schüler eine Schulübergangsempfehlung gemäß § 7 der Landesverordnung über Grundschulen. In schriftlicher Form wird die Empfehlung auf dem Anmelde-schein gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Verwendung eines Anmeldescheines vom 23. Februar 2011 (NBl. MBK. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Juni 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 183), erteilt.

4. Anlagen:

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteil des Erlasses.

5. Schlussbestimmungen:

Dieser Erlass tritt am 1. August 2018 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieses Erlasses tritt der Erlass „Zeugnisse in der Grundschule und Entwicklungsbericht zum Übergang an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen“ vom 3. September 2015 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 258) außer Kraft.

Kiel, 29. Juni 2018

Dr. Dorit Stenke
Staatssekretärin Bildung

ZEUGNIS
für

Vorname, Name _____

Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

Laut Konferenzbeschluss vom _____

sticher
überwiegend sticher
teilweise sticher
überwiegend unsticher
unsticher

Überfachliche Kompetenzen

1. **Arbeitsorganisation** z. B. Ordnung am Arbeitsplatz halten; sorgfältig arbeiten
2. **Anwendung von Methoden** z. B. Hilfsmittel angemessen verwenden; effektiv mit Medien (Lexika, Wörterbüchern, dig. Medien) arbeiten, um Informationen zu sammeln, zu verarbeiten und zu präsentieren
3. **Konzentration** z. B. die Aufmerksamkeit gezielt auf die Sache richten; zielgerichtet in angemessenem Tempo arbeiten
4. **Selbstständigkeit** z. B. Arbeiten ohne fremde Hilfe planen und umsetzen; mündliche und schriftliche Arbeitsanweisungen umsetzen
5. **Engagement** z. B. eigene Ideen in den Unterricht einbringen und Impulse liefern; sich motiviert zeigen, etwas zu schaffen oder zu leisten
6. **Teamfähigkeit** z. B. sich an Regeln und Absprachen halten; mit anderen zusammenarbeiten; andere unterstützen
7. **Konfliktfähigkeit** z. B. sich mit anderen absprechen; sich angemessen im Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern verhalten

Stärken, Schwächen, Entwicklungspotenziale, Besonderheiten: _____

Zeugnis für: _____
Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

Deutsch

1. **Sprechen** z. B. sich sprachlich verständlich und der Situation entsprechend ausdrücken; Gesprächsregeln einhalten
2. **Zuhören** z. B. Gesprächsbeiträge verfolgen; Aussagen verstehen; auf Gehörtes antworten
3. **Schreiben** z. B. lesbare, verständliche Sätze oder zusammenhängende kurze Texte verfassen; Hinweise annehmen und Texte überarbeiten
4. **Rechtschreibung** z. B. Silben, lauterer Wörter und geübte Wörter richtig schreiben; richtiges Abschreiben von Vorlagen; Rechtschreibstrategien anwenden
5. **Lesen** z. B. geübte Wörter, Sätze und Texte lesen und verstehen; Texte vortragen
6. **Sprache und Sprachgebrauch** z. B. eingeführte Wortarten erkennen und benennen; grundlegende grammatische Kategorien gebrauchen

Ergänzungen zum Fach: _____

Mathematik

1. **Muster und Strukturen** z. B. arithmetische und geometrische Muster erkennen, beschreiben und fortsetzen; mathematische Zusammenhänge in Sachsituationen erkennen und zur Lösung nutzen
2. **Zahlen und Operationen** z. B. sich im erarbeiteten Zahlenraum orientieren; Rechenoperationen verstehen; das Stellenwertsystem verstehen; Grundaufgaben des Kopfrechnens beherrschen
3. **Raum und Form** z. B. geometrische Formen und Körper kennen und ihre Eigenschaften untersuchen; räumliches Vorstellungsvermögen besitzen
4. **Größen und Messen** z. B. mit Messinstrumenten sachgerecht umgehen; Größenvorstellungen besitzen
5. **Daten, Häufigkeit, Wahrscheinlichkeit** z. B. Daten sammeln und in geeigneter Weise darstellen; aus Tabellen und Diagrammen wichtige Informationen entnehmen

Ergänzungen zum Fach: _____

Heimat-, Welt- und Sachunterricht

1. **Fachspezifische Arbeitsweisen** z. B. experimentieren, zeichnen, herstellen, befragen, vergleichen, beobachten
2. **Eigene Fragen und Vorwissen** z. B. Vorwissen aktivieren, Fragehaltung entwickeln, Interesse für Sachthemen aufbauen
3. **Übergreifende Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen** z. B. Informationen finden, sortieren, ordnen und präsentieren; Zusammenhänge entdecken
4. **Grundlegende naturwissenschaftliche, geographische, sozialwissenschaftliche, historische und technische Kenntnisse** z. B. Tiere, Pflanzen und Orte kennen

Ergänzungen zum Fach: _____

Zeugnis für: _____

Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

überwiegend sicher
teilweise sicher
überwiegend unsicher
unsicher

Sport

- 1. **Laufen, Springen, Werfen** z. B. leichtathletische Formen spielerisch anwenden
- 2. **Ausdrucksfähigkeit und Körperbeherrschung** z. B. rollen, schwingen, balancieren, stützen und klettern
- 3. **Spielfähigkeit** z. B. fair handeln und spielen; Spielideen verstehen und in kleinen Spielen mit dem Partner und in der Gruppe umsetzen

Ergänzungen zum Fach:

Musik

- 1. **Musik gestalten** z. B. Lieder lernen und singen; Tänze und Bewegungsabläufe in Musik umsetzen; einfache Rhythmen auf Instrumenten spielen
- 2. **Musik erschließen** z. B. Musik in Bewegungen, Spielformen, Bildern und anderes umsetzen; Hörindrücke aufgabenbezogen beschreiben

Ergänzungen zum Fach:

Kunst, Textillehre, Technik

- 1. **Gestalten** z. B. Werkmittel und Werkzeuge sachgerecht einsetzen; künstlerische und handwerkliche Techniken beherrschen; Einmalreichtum und persönlichen Ausdruck entfalten
- 2. **Kunst und Werkstücke erschließen** z. B. sich mit eigenen und fremden Arbeiten kritisch auseinandersetzen; sich über Kunstwerke und Werkstücke austauschen

Ergänzungen zum Fach:

Zeugnis für: _____

Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

Religion

- 1. **Religiöse Ausdrucksformen verstehen** z. B. elementare religiöse Feste und Bräuche benennen und erläutern; ausgewählte biblische Geschichten und andere Glaubenszeugnisse kennen und in Beziehung zum eigenen Leben setzen
- 2. **Über religiöse Fragen sprechen** z. B. über elementare Lebensfragen nachdenken und mit anderen darüber sprechen; in der Begegnung mit dem christlichen Glauben nach Antworten auf lebensbedeutsame Fragen suchen, eigene Vorstellungen zum Ausdruck bringen und in der Auseinandersetzung mit dem Anderen Respekt und Verständigungsbereitschaft zeigen

Ergänzungen zum Fach:

Philosophie (falls erteilt)

- 1. **Kritisch hinterfragen** z. B. eigene Gedanken und Empfindungen äußern; Sachverhalte erfragen
- 2. **Begründet antworten** z. B. Unterschied von guten und weniger guten Gründen erkennen; eigene Auffassungen begründen und formulieren

Ergänzungen zum Fach:

Zusätzliche Bemerkungen:

Versäumte Tage _____

Ort, Datum

Schulleiterin / Schulleiter

Klassenlehrerin / Klassenlehrer

Sorgeberechtigte / Sorgeberechtigter

ZEUGNIS
für

Vorname, Name _____

Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

Leistungsbeurteilung Notenniveaus: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Deutsch	_____	Sport	_____
Mathematik	_____	Kunst, Textillehre, Technik	_____
Heimat, Welt- und Sachunterricht	_____	Religion	_____
Englisch	_____	Philosophie (falls erteilt)	_____
Musik	_____		_____

Laut Konferenzbeschluss vom _____

Ergänzende Beurteilung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule:

Versäumte Tage _____

Ort, Datum _____ Schulleiterin / Schulleiter _____

Klassenlehrerin / Klassenlehrer _____
Sorgeberechtigte / Sorgeberechtigter _____

ZEUGNIS

für

Vorname, Name _____

Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

Leistungsbeurteilung Notenniveaus: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

- Deutsch _____ Sport _____
- Mathematik _____ Kunst, Textillehre, Technik _____
- Heimat, Welt- und Sachunterricht _____ Religion _____
- Englisch _____ Philosophie (falls erteilt) _____
- Musik _____ _____

Laut Konferenzbeschluss vom _____
 Ergänzende Beurteilung des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule: _____

Zeugnis für: _____
 Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

Deutsch

- 1. **Sprechen** z. B. sich sprachlich verständlich, differenziert und der Situation entsprechend ausdrücken sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher
- 2. **Zuhören** z. B. Gesprächsbeiträge verfolgen; Aussagen verstehen sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher
- 3. **Schreiben** z. B. Texte planen, schreiben, überarbeiten, gestalten sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher
- 4. **Rechtschreibung** z. B. richtig schreiben; Rechtschreibstrategien anwenden sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher
- 5. **Lesen** z. B. Texte fließend und sinnverstehend lesen; Informationen finden und nutzen sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher
- 6. **Sprache und Sprachgebrauch** z. B. gesprochene und geschriebene Sprache untersuchen; Wortarten erkennen und benennen; sprachliche Strukturen und Begriffe auf Wort-, Satz- und Textebene kennen sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher

Ergänzungen zum Fach:

Mathematik

- 1. **Muster und Strukturen** z. B. arithmetische und geometrische Muster erkennen, beschreiben und fortsetzen; mathematische Zusammenhänge in Sachsituationen erkennen und zur Lösung nutzen sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher
- 2. **Zahlen und Operationen** z. B. sich im erarbeiteten Zahlenraum orientieren; Rechenoperationen verstehen; Rechenaufgaben mündlich oder halbschriftlich lösen; schriftliche Rechenverfahren beherrschen sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher
- 3. **Raum und Form** z. B. geometrische Formen und Körper kennen und ihre Eigenschaften untersuchen; Zeichnungen mit Hilfsmitteln sowie Freihandzeichnungen anfertigen sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher
- 4. **Größen und Messen** z. B. mit Messinstrumenten sachgerecht umgehen; Größenvorstellungen beim Schätzen und Rechnen nutzen sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher
- 5. **Daten, Häufigkeit, Wahrscheinlichkeit** z. B. gesammelte Daten in geeigneten Darstellungsformen strukturieren; aus Tabellen und Diagrammen wichtige Informationen entnehmen und interpretieren; Häufigkeiten und Wahrscheinlichkeiten bestimmen sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher

Ergänzungen zum Fach:

Heimat-, Welt- und Sachunterricht

- 1. **Fachspezifische Arbeitsweisen** z. B. experimentieren, konstruieren, herstellen, befragen, vergleichen, beobachten sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher
- 2. **Eigene Fragen und Vorwissen** z. B. Vorwissen aktivieren, Fragehaltung entwickeln, Interesse für Sachthemen aufbauen sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher
- 3. **Übergreifende Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen** z. B. Informationen finden, sortieren, ordnen und präsentieren; Zusammenhänge entdecken sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher
- 4. **Grundlegende naturwissenschaftliche, geographische, sozialwissenschaftliche, historische und technische Kenntnisse** z. B. Schleswig-Holstein, verschiedene Länder und Kulturen kennen; Tiere und Pflanzen kennen sicher teilweise sicher überwiegend sicher unsicher

Ergänzungen zum Fach:

Zeugnis für: _____
 Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

sicher
 überwiegend sicher
 überwiegend unsicher
 unsicher

Religion

- 1. Religiöse Ausdrucksformen verstehen** z. B. religiöse Räume und Feste, Zeichen, Symbole und Rituale benennen und erläutern; elementare biblische Geschichten und andere Glaubenszeugnisse kennen und in Beziehung zum eigenen Leben setzen
- 2. Über religiöse Fragen sprechen** z. B. über elementare Lebensfragen nachdenken und mit anderen darüber sprechen; in der Begegnung mit dem christlichen Glauben nach Antworten auf lebensbedeutsame Fragen suchen, die eigene Position vertreten und in der Auseinandersetzung mit dem Anderen Respekt und Verständigungsbereitschaft zeigen

Ergänzungen zum Fach:

Philosophie (falls erteilt)

- 1. Kritisch hinterfragen** z. B. Argumente und Schlussfolgerungen prüfen; Sachverhalte und Positionen in Frage stellen
- 2. Begründet antworten** z. B. Wahrnehmungen von Deutungen trennen; eigene Überzeugungen begründet vertreten

Ergänzungen zum Fach:

Zusätzliche Bemerkungen:

Versäumte Tage _____

Ort, Datum _____ Schulleiterin / Schulleiter _____

Klassenlehrerin / Klassenlehrer _____
 Sorgeberechtigte / Sorgeberechtigter _____

Zeugnis für: _____
 Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

sicher
 überwiegend sicher
 überwiegend unsicher
 unsicher

Englisch

- 1. Hören** z. B. vertraute Wörter und Sätze, Hauptgedanken gesprochener Texte erfassen
- 2. Sprechen** z. B. einfache Sachverhalte darstellen; einfache Fragen stellen und Antworten geben
- 3. Lesen** z. B. einzelne Wörter und einfache Sätze lesen und verstehen
- 4. Schreiben** z. B. einzelne Wörter schreiben; einfache Sätze schreiben

Ergänzungen zum Fach:

Sport

- 1. Laufen, Springen, Werfen** z. B. ausdauernd laufen; leichtathletische Formen spielerisch anwenden; Wurftechniken anwenden
- 2. Ausdrucksfähigkeit und Körperbeherrschung** z. B. Körperspannung und Kraft für turnerische Fähigkeiten und Fertigkeiten; durch Bewegung etwas darstellen
- 3. Spielfähigkeit** z. B. fair handeln und spielen; Spielideen verstehen und in Spielen mit dem Partner und in der Gruppe umsetzen

Ergänzungen zum Fach:

Musik

- 1. Musik gestalten** z. B. Lieder lernen und singen; Tänze und Bewegungsabläufe in Musik umsetzen; einfache Rhythmen auf Instrumenten spielen
- 2. Musik erschließen** z. B. Musik in Tänze und Bewegungsabläufe umsetzen; Hörindrücke aufgabenbezogen beschreiben

Ergänzungen zum Fach:

Kunst, Textillehre, Technik

- 1. Gestalten** z. B. Werkmittel und Werkzeuge sachgerecht einsetzen; künstlerische und handwerkliche Techniken beherrschen; Einfallsreichtum und persönlichen Ausdruck entfalten
- 2. Kunst und Werkstücke erschließen** z. B. sich mit eigenen und fremden Arbeiten kritisch auseinandersetzen; sich über künstlerische und handwerkliche Strategien austauschen

Ergänzungen zum Fach:

ZEUGNIS
für

Vorname, Name _____

Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

Laut Konferenzbeschluss vom _____

sicher
überwiegend sicher
teilweise sicher
überwiegend unsicher
unsicher

Überfachliche Kompetenzen

- 1. Arbeitsorganisation** z. B. Ordnung am Arbeitsplatz halten; sorgfältig arbeiten
- 2. Anwendung von Methoden** z. B. Hilfsmittel angemessen verwenden; effektiv mit Medien (Lexika, Wörterbüchern, dig.-Medien) arbeiten, um Informationen zu sammeln, zu verarbeiten und zu präsentieren
- 3. Konzentration** z. B. die Aufmerksamkeit gezielt auf die Sache richten; zielgerichtet in angemessenem Tempo arbeiten
- 4. Selbstständigkeit** z. B. Arbeiten ohne fremde Hilfe planen und umsetzen; mündliche und schriftliche Arbeitsanweisungen umsetzen
- 5. Engagement** z. B. eigene Ideen in den Unterricht einbringen und Impulse liefern; sich motiviert zeigen, etwas zu schaffen oder zu leisten
- 6. Teamfähigkeit** z. B. sich an Regeln und Absprachen halten; mit anderen zusammenarbeiten; andere unterstützen
- 7. Konfliktfähigkeit** z. B. sich mit anderen absprechen; sich angemessen im Umgang mit Mitschülerinnen und Mitschülern verhalten

Stärken, Schwächen, Entwicklungspotenziale, Besonderheiten:

Zeugnis für: _____

Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

sicher
überwiegend sicher
teilweise sicher
überwiegend unsicher
unsicher

Deutsch

- 1. Sprechen** z. B. sich sprachlich verständlich, differenziert und der Situation entsprechend ausdrücken
- 2. Zuhören** z. B. Gesprächsbeiträge verfolgen; Aussagen verstehen
- 3. Schreiben** z. B. Texte planen, schreiben, überarbeiten, gestalten
- 4. Rechtschreibung** z. B. richtig schreiben; Rechtschreibstrategien anwenden
- 5. Lesen** z. B. Texte fließend und sinnverstehend lesen; Informationen finden und nutzen
- 6. Sprache und Sprachgebrauch** z. B. gesprochene und geschriebene Sprache untersuchen; Wortarten erkennen und benennen; sprachliche Strukturen und Begriffe auf Wort-, Satz- und Textebene kennen

Ergänzungen zum Fach:

Mathematik

- 1. Muster und Strukturen** z. B. arithmetische und geometrische Muster erkennen, beschreiben und fortsetzen; mathematische Zusammenhänge in Sachsituationen erkennen und zur Lösung nutzen
- 2. Zahlen und Operationen** z. B. sich im erarbeiteten Zahlenraum orientieren; Rechenoperationen verstehen; Rechenaufgaben mündlich oder halbschriftlich lösen; schriftliche Rechenverfahren beherrschen
- 3. Raum und Form** z. B. geometrische Formen und Körper kennen und ihre Eigenschaften untersuchen; Zeichnungen mit Hilfsmitteln sowie Freihandzeichnungen anfertigen
- 4. Größen und Messen** z. B. mit Messinstrumenten sachgerecht umgehen; Größenvorstellungen beim Schätzen und Rechnen nutzen
- 5. Daten, Häufigkeit, Wahrscheinlichkeit** z. B. gesammelte Daten in geeigneten Darstellungsformen strukturieren; aus Tabellen und Diagrammen wichtige Informationen entnehmen und interpretieren; Häufigkeiten und Wahrscheinlichkeiten bestimmen

Ergänzungen zum Fach:

Heimat-, Welt- und Sachunterricht

- 1. Fachspezifische Arbeitsweisen** z. B. experimentieren, konstruieren, herstellen, befragen, vergleichen, beobachten
- 2. Eigene Fragen und Vorwissen** z. B. Vorwissen aktivieren, Fragehaltung entwickeln, Interesse für Sachthemen aufbauen
- 3. Übergreifende Denk-, Arbeits- und Handlungsweisen** z. B. Informationen finden, sortieren, ordnen und präsentieren; Zusammenhänge entdecken
- 4. Grundlegende naturwissenschaftliche, geographische, sozialwissenschaftliche, historische und technische Kenntnisse** z. B. Schleswig-Holstein, verschiedene Länder und Kulturen kennen; Tiere und Pflanzen kennen

Ergänzungen zum Fach:

Zeugnis für: _____
 Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

Zeugnis für: _____
 Jahrgangsstufe _____ Schuljahr _____, Halbjahr _____

Religion

1. Religiöse Ausdrucksformen verstehen z. B. religiöse Räume und Feste, Zeichen, Symbole und Rituale benennen und erläutern; elementare biblische Geschichten und andere Glaubenszeugnisse kennen und in Beziehung zum eigenen Leben setzen

2. Über religiöse Fragen sprechen z. B. über elementare Lebensfragen nachdenken und mit anderen darüber sprechen; in der Begegnung mit dem christlichen Glauben nach Antworten auf lebensbedeutsame Fragen suchen, die eigene Position vertreten und in der Auseinandersetzung mit dem Anderen Respekt und Verständigungsbereitschaft zeigen

Ergänzungen zum Fach: _____

Englisch

1. Hören z. B. vertraute Wörter und Sätze, Hauptgedanken gesprochener Texte erfassen

2. Sprechen z. B. einfache Sachverhalte darstellen; einfache Fragen stellen und Antworten geben

3. Lesen z. B. einzelne Wörter und einfache Sätze lesen und verstehen

4. Schreiben z. B. einzelne Wörter schreiben; einfache Sätze schreiben

Ergänzungen zum Fach: _____

sicher
 überwiegend sicher
 teilweise sicher
 überwiegend unsicher
 unsicher

sicher
 überwiegend sicher
 teilweise sicher
 überwiegend unsicher
 unsicher

Philosophie (falls erteilt)

1. Kritisch hinterfragen z. B. Argumente und Schlussfolgerungen prüfen; Sachverhalte und Positionen in Frage stellen

2. Begründet antworten z. B. Wahrnehmungen von Deutungen trennen; eigene Überzeugungen begründet vertreten

Ergänzungen zum Fach: _____

Sport

1. Laufen, Springen, Werfen z. B. ausdauernd laufen; leichtathletische Formen spielerisch anwenden; Wurftechniken anwenden

2. Ausdrucksfähigkeit und Körperbeherrschung z. B. Körperspannung und Kraft für turnerische Fähigkeiten und Fertigkeiten; durch Bewegung etwas darstellen

3. Spielfähigkeit z. B. fair handeln und spielen; Spielideen verstehen und in Spielen mit dem Partner und in der Gruppe umsetzen

Ergänzungen zum Fach: _____

Zusätzliche Bemerkungen: _____

Musik

1. Musik gestalten z. B. Lieder lernen und singen; Tänze und Bewegungsabläufe in Musik umsetzen; einfache Rhythmen auf Instrumenten spielen

2. Musik erschließen z. B. Musik in Tänze und Bewegungsabläufe umsetzen; Höreindrücke aufgabenbezogen beschreiben

Ergänzungen zum Fach: _____

Kunst, Textillehre, Technik

1. Gestalten z. B. Werkmittel und Werkzeuge sachgerecht einsetzen; künstlerische und handwerkliche Techniken beherrschen; Einfallreichtum und persönlichen Ausdruck entfalten

2. Kunst und Werkstücke erschließen z. B. sich mit eigenen und fremden Arbeiten kritisch auseinandersetzen; sich über künstlerische und handwerkliche Strategien austauschen

Ergänzungen zum Fach: _____

Versäumte Tage _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin / Schulleiter _____

Klassenlehrerin / Klassenlehrer _____

Sorgeberechtigte / Sorgeberechtigter _____

Versäumte Tage _____

Ort, Datum _____

Schulleiterin / Schulleiter _____

Klassenlehrerin / Klassenlehrer _____

Sorgeberechtigte / Sorgeberechtigter _____

Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Mathematik, Musik und Englisch Primarstufe, Textillehre und Technik Sekundarstufe I sowie Italienisch Sekundarstufe I und II und Ergänzung zu den Fachanforderungen Sekundarstufen I und II Medienkompetenz - Lernen mit digitalen Medien

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Juni 2018 - III 351

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Folgendes:

Die Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Mathematik, Musik und Englisch für die Primarstufe, Textillehre und Technik für die Sekundarstufe I sowie Italienisch Sekundarstufen I und II und die Ergänzung zu den Fachanforderungen Sekundarstufen I und II Medienkompetenz - Lernen mit digitalen Medien treten zum Schuljahr 2018/19 in Kraft.

Der für das Fach Deutsch festgelegte Grundwortschatz tritt abweichend von den Fachanforderungen Deutsch Primarstufe erst zum Schuljahr 2019/20 in Kraft.

Die Fachanforderungen gelten für die Primarstufe ab dem Schuljahr 2018/19 aufwachsend ab Jahrgangsstufe 1, Fachanforderungen Englisch Primarstufe ab Jahrgangsstufe 3 und für die Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2018/19 aufwachsend für die jeweilige Jahrgangsstufe, in der das Fach beginnt.

Die Fachanforderungen Italienisch gelten für die Sekundarstufen I und II ab dem Schuljahr 2018/19 für alle Jahrgangsstufen.

Die bislang geltenden Lehrpläne für die Fächer Deutsch, Mathematik und Musik für die Primarstufe sowie Textillehre und Technik für die Sekundarstufe I gelten auslaufend weiter; sie treten jahrgangsstufenweise bis zum Ende des Schuljahres 2021/22 (Primarstufe) bzw. 2023/24 (Sekundarstufe I) außer Kraft.

Die Fachanforderungen werden bis zum 15. August 2018 auf dem Lehrplanportal des Landes (<http://lehrplan.lernnetz.de>) veröffentlicht.

Lehrpläne für die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Griechisch, Dänisch, Russisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Philosophie, Geschichte, Wirtschaft/Politik Sekundarstufen I und II

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Juni 2018 - III 351

Die bislang geltenden Lehrpläne für die Fächer Biologie, Chemie, Physik, Griechisch, Dänisch, Russisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Philosophie, Geschichte, Wirtschaft-Politik Sekundarstufen I und II treten zum 1. August 2018 für die Sekundarstufe II außer Kraft.

Fachanforderungen Sport Sekundarstufen I und II

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. 2018 - III 351

In den Fachanforderungen für das Fach Sport Sekundarstufen I und II wird im Abschnitt III.1.5.2 in der Tabelle auf Seite 56 unter „Unterrichtliche Rahmenbe-

dingungen“ der Satz „Ein Wechsel muss bis zum Ende des ersten Halbjahres (Q1) möglich sein“ ersetzt durch „Ein Wechsel muss bis zum Ende des 3. Halbjahres der Qualifikationsphase (Q2.1) möglich sein“.

Erlass zur Änderung von Verwaltungsvorschriften für das Fach Naturwissenschaften

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25. Juni 2018 - III 332

Artikel 1

Änderung der Bekanntmachung „Lehrplan Naturwissenschaften“

In der Bekanntmachung „Lehrplan Naturwissenschaften“ vom 28. Januar 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 32) wird der Satz 8 durch folgende Sätze ersetzt:

„Dabei können ab der 7. Jahrgangsstufe die Fächer Biologie, Chemie und Physik getrennt unterrichtet werden. Für den Unterricht in den einzelnen Naturwissenschaften gelten die jeweiligen Fachanforderungen der einzelnen Naturwissenschaft. Über die Gestaltung des naturwissenschaftlichen Unterrichts ab Jahrgangsstufe 7 im Sinne dieses Erlasses entscheidet die Schulkonferenz der Schule auf der Grundlage ihres pädagogischen Konzeptes.“

Artikel 2

Änderung der „Fachanforderungen für das Fach Naturwissenschaften“

Die Fachanforderungen für das Fach Naturwissenschaften, in Kraft gesetzt durch den Erlass „Fachanforderungen für die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik und das Fach Naturwissenschaften“ vom 1. Juli 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 205), werden wie folgt geändert:

1. Auf Seite 12 erhält der dritte Absatz zu Ziffer 1.1 folgende Fassung:

„Diese Fachanforderungen gelten für Schulen, die das Fach Naturwissenschaften in der Sekundarstufe I integriert unterrichten. Die Schulen stellen dabei sicher, dass die fachlichen Beiträge der Fächer Biologie, Chemie und Physik entsprechend diesen Fachanforderungen Berücksichtigung finden. Wird der naturwissenschaftliche Unterricht ab Jahrgangsstufe 7 oder ab einer höheren Jahrgangsstufe nach Fächern getrennt unterrichtet, gelten die Fachanforderungen der Einzelfächer.“

2. Auf Seite 38, Ziffer 4 „Schulinternes Fachcurriculum“, wird in der letzten Zeile der Tabelle zu der Überschrift „Vereinbarungen“ der Eintrag „Empfehlung an die Schulkonferenz hinsichtlich der weiteren Organisation des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 8 - 10“ durch den Eintrag „Empfehlung an die Schulkonferenz hinsichtlich der weiteren Organisation des Unterrichts in den Jahrgangsstufen 7 - 10“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 1. August 2018 in Kraft.

Dr. Dorit Stenke

Staatssekretärin für Bildung

Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung „Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Waldorfschule“

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 26. Juni 2018 - III 346 - 0833.242.4-30

Die Bekanntmachung „Erwerb des berufsbezogenen Teils der Fachhochschulreife in den Schularten Abend-/Gymnasium, Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Waldorfschule“ vom 2. Juli 2013 - III 416 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 232) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 der Einleitung werden die Worte „Nicht-schülerinnen oder Nichtschülern“ durch die Worte „Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Externenprüfungen“ ersetzt.
2. In Satz 2 der Einleitung wird die Angabe „Nicht-/Schülerinnen und Nicht-/Schüler“ durch die Angabe „Schülerinnen und Schülern sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Externenprüfungen“ ersetzt.
3. In Nummer 1 werden die Worte „Nicht-schülerinnen und Nichtschülern“ durch die Worte „Teilnehmerinnen oder Teilnehmern an Externenprüfungen“ ersetzt.
4. Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„Diese Bekanntmachung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 30. Juli 2023.“.
5. In Satz 3 der Anlage zur Bekanntmachung wird die Angabe „07.02.2013“ durch die Angabe „15.02.2018“ ersetzt.

Alexander Kraft

Erlass zur Anpassung schulrechtlicher Erlasse an die Verordnung (EU) 2016/679

vom 25. Juni 2018

Artikel 1

Änderung der Bekanntmachung „Beschaffung nicht freier Lernmittel durch Lehrkräfte“

Die Bekanntmachung „Beschaffung nicht freier Lernmittel durch Lehrkräfte“ vom 15. Januar 2015 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 30) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 4. „Datenschutz“ erhält folgende Fassung:

„4. Datenschutz

Auch wenn die Beschaffung von Lernmitteln durch Lehrkräfte einen zivilrechtlichen Hintergrund hat, verarbeitet die Lehrkraft die damit zusammenhängenden personenbezogenen Daten der Eltern, Schülerinnen und Schüler dienstlich für die Schule.

Die Übermittlung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern an private Einrichtungen, wie z. B. Einzelhändler und Unternehmen, setzt in diesem Fall eine vorherige Einwilligung voraus. Dabei sind Artikel 4 Nummer 11 sowie Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Wegen der Nachweisbarkeit sollten Einwilligungen stets in schriftlicher Form eingeholt werden. Die Einwilligungen sind in der allgemeinen Schulverwaltung zentral zu speichern. Die Übermittlung ist auf die zwingend erforderlichen perso-

nenbezogenen Daten zu beschränken. Zudem ist die private Einrichtung, an die personenbezogene Daten zum Zweck der Beschaffung nicht freier Lernmittel übermittelt werden, durch die Lehrkraft nachweislich zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden.

Generell unzulässig ist die Übermittlung personenbezogener Daten zu Werbezwecken. Nicht zulässig wäre daher z. B. die Weitergabe von Klassenlisten an Versandhandelsunternehmen, welche den Schülerinnen und Schülern oder den Eltern dann die konkret benötigten Lernmittel zum Kauf anbieten.

Verantwortlich für die Datenübermittlung durch die Schule ist gemäß § 2 Schul-Datenschutzverordnung grundsätzlich die Schulleiterin oder der Schulleiter. Hat diese oder dieser hierzu insbesondere im Rahmen der Organisation der Datenverarbeitungstätigkeiten der Schule keine generellen Regelungen getroffen, muss die Lehrkraft sie oder ihn vorab beteiligen.“

Artikel 2

Erlass „Sprachstandsfeststellung und Datenschutz beim Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule“

I. Sprachstandsfeststellung und Datenschutz beim Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule

1. Eine enge Zusammenarbeit zwischen den Institutionen Kindertageseinrichtung und Grundschule ist notwendig, damit die Schule an den Bildungsbiografien, die Kinder mitbringen, anknüpfen und den nachfolgenden Bildungsprozess effektiv gestalten kann. Diese Zusammenarbeit erfolgt rechtzeitig bereits vor dem Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Grundschule.
2. Die zuständige Grundschule leitet nach der Übermittlung der Schülerstammdaten durch die Meldebehörde gemäß § 30 Absatz 6 Schulgesetz das Einschulungsverfahren ein. Der Anmeldezeitraum für schulpflichtig werdende Kinder beginnt unmittelbar nach den Herbstferien des dem Einschulungsjahr vorangehenden Jahres (§ 1 Absatz 1 Landesverordnung über Grundschulen). Bei dem Einschulungsverfahren beachtet die Grundschule gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Schulgesetz insbesondere auch den Sprachstand des Kindes; sie trifft die erforderliche Entscheidung gemäß § 22 Absatz 1 Satz 2 Schulgesetz.
3. Besucht ein einzuschulendes Kind, das einer besonderen Förderung bedarf, keine Kindertageseinrichtung, übernimmt das zuständige Schulamt die Koordinierung der erforderlichen Sprachfördermaßnahme.
4. Die Grundschule kann auf der Grundlage von § 30 Absatz 1 Schulgesetz bei der Kindertageseinrichtung im Rahmen des Einschulungsverfahrens Daten des Kindes zum aktuellen Entwicklungs- und Sprachstand, zu besonderen Fähigkeiten und zu einem individuellen Förderbedarf erheben; die Übermittlung personenbezogener Daten an die Grundschule setzt eine

entsprechende Einwilligung der Eltern (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz) voraus. Dabei sind Artikel 4 Nummer 11 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten. Erfolgt auf dieser Grundlage eine Datenerhebung bei der Kindertageseinrichtung, hat die Grundschule die Informationspflichten gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

5. Die personenbezogenen Daten des Kindes, die gemäß Ziffer 4 bei der Kindertageseinrichtung erhoben werden, sind spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Schuljahres zu löschen, in dem das Schulverhältnis begründet worden ist (§ 10 Absatz 1 letzter Satz Schul-Datenschutzverordnung).
6. Regelmäßige gegenseitige Besuche und Hospitationen der Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen und der Lehrkräfte sind zulässig. Hierbei dürfen keine personenbezogenen Daten von Kindergartenkindern und Schülerinnen und Schülern verarbeitet werden.
7. Das diesem Erlass anliegende Formular ist ein unverbindliches Muster. Die Einwilligung ist von den Eltern gegenüber der Kindertageseinrichtung zu erteilen. Das Formular kann von der Schule für die Kindertageseinrichtungen, mit denen die Schule zusammenarbeitet, ausgegeben werden.

- II. Der Erlass „Sprachstandsfeststellung und Datenschutz beim Übergang von Kindertageseinrichtungen in die Grundschule“ vom 14. Oktober 2005 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 254) wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Erlasses über die „Durchführung von Vergleichsarbeiten in allgemein bildenden Schulen“

Der Erlass über die „Durchführung von Vergleichsarbeiten in allgemein bildenden Schulen“ vom 4. Dezember 2012 (NBl. MBK. Schl.-H. 2013 S. 7), geändert durch Erlass vom 21. November 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 414), wird wie folgt geändert:

In § 3 Satz 1 wird das Wort „erhoben“ durch das Wort „verarbeitet“ ersetzt.

Artikel 4

Bekanntmachung „Anforderungen an den und Hinweise zum Einsatz von Videoüberwachungsanlagen an Schulen während des Schulbetriebs“

1. Anforderung an den und Hinweise zum Einsatz von Videoüberwachungsanlagen an Schulen während des Schulbetriebs
 - a) Ausgangslage

Jede Videoüberwachung stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar. Verfassungsrechtlich greift die Verarbeitung personenbezogener Bilddaten in das informationelle Selbstbestimmungsrecht aus Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz der betroffenen Person ein. Unmittelbar betroffen ist insbesondere zudem das Recht der betroffenen Person am eigenen Bild (§ 22 Kunsturhebergesetz). Gleiches gilt für den Einsatz von Kameraattrappen. Findet insoweit zwar tatsächlich keine Videoüberwachung statt,

so beeinflusst eine Vortäuschung dessen jedoch in derselben Weise und Intensität die Verhaltensweise der betroffenen Person. Für die betroffene Person ist es nämlich in der Regel nicht erkennbar, ob es sich um eine funktionsfähige Kamera oder um eine Attrappe handelt. Eine tatsächliche oder auch nur vorgetäuschte Videoüberwachung kann mithin nur rechtmäßig sein, wenn sie auf einer entsprechend bestimmten Rechtsgrundlage erfolgt.

Gemäß § 14 Absatz 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) (Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume) ist die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) nur zulässig, soweit dies zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen oder zur Wahrnehmung des Hausrechts erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der betroffenen Person überwiegen. Hierbei dürfen Daten einschließlich Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden. Die automatisierte Verarbeitung biometrischer Daten zur Identifizierung natürlicher Personen ist nicht zulässig.

Öffentlich zugängliche Räume sind diejenigen Bereiche des Schulgeländes und des Schulgebäudes, die frei oder nach für jedermann erfüllbaren Voraussetzungen betreten werden können. Während des Schulbetriebs sind dies in der Regel allerdings nur der Eingangsbereich der Schule sowie die entsprechende Zuwegung mitsamt den Stellflächen für PKW oder Fahrräder; nicht hingegen der Schulhof, das Lehrerzimmer sowie die für den Unterrichts- und sonstigen Schulbetrieb durch Lehrkräfte, weiteres Personal der Schule, Schülerinnen und Schüler sowie ggf. durch Eltern genutzten Räumlichkeiten. Diese Schulbereiche sind während des Schulbetriebs nach ihrem Zweck bzw. ihrer Widmung nur von einem bestimmten Personenkreis zu betreten, der eine spezifische Bindung (z. B. Schul- oder Dienstverhältnis) zur Schule hat; wie es bei Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften, weiterem Personal der Schule und auch Eltern der Fall ist.

Ungeachtet dessen ist eine Videoüberwachung während des Schulbetriebs in den genannten nicht öffentlich zugänglichen Bereichen der Schule deshalb unzulässig, da hierdurch die Persönlichkeitsrechte insbesondere der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte und des weiteren Personals der Schule unverhältnismäßig beeinträchtigt werden. Es überwiegen also die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen. Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und das weitere Personal der Schule sind rechtlich zum Aufsuchen der Schule verpflichtet. Ferner ist der pädagogische Auftrag der Schule zu berücksichtigen. Mit diesem ist es im Allgemeinen nicht vereinbar, wenn die Schülerinnen und Schüler in den genannten Bereichen der Schule durch Videokameras beobachtet werden oder sich entsprechend beobachtet fühlen müs-

Anl.

sen. Mithin ist eine Videoüberwachung während des Schulbetriebs im Schulgebäude und auch auf dem Schulhof unzulässig.

b) Voraussetzungen für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage

Die Überwachung von Teilen des Schulgrundstücks als im Einzelfall öffentlich zugänglicher Raum (Eingangsbereich (auch Nebeneingänge) mitsamt Zuwegung und PKW/Fahrrad-Stellflächen sowie nicht für den Schulbetrieb genutzte Bereiche) ist insbesondere unter folgenden Bedingungen als zulässig anzusehen (§ 14 LDSG, Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679):

1. Es kommt wiederholt und in kurzen Abständen zu Beschädigungen, Vermüllungen oder Eigentumsdelikten.
2. Andere Maßnahmen, wie z. B. verbesserte Beleuchtung, verstärkte Streifenaktivität der Polizei etc., erweisen sich als wirkungslos.
3. Die Verursacher sind nur selten zu ermitteln.

Die Voraussetzungen und die Gründe für die Einrichtung einer Videoüberwachung sind schriftlich zu dokumentieren. Die Voraussetzungen müssen dauerhaft vorliegen und sind daher regelmäßig zu überprüfen und zu bewerten.

Zusätzlich sind insbesondere folgende Punkte zu beachten:

1. Soll außerhalb des Schulbetriebs eine Videoüberwachung auch von weiteren Teilen des Schulgrundstücks - insbesondere: Schulhof - erfolgen, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass sich die Schülerinnen und Schüler während des Schulbetriebs nicht durch vorhandene, jedoch nicht aktivierte Kameras beobachtet fühlen. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Videoüberwachung außerhalb des Schulbetriebs sind gesondert zu prüfen.
2. Die Installation sowie Inbetriebnahme einer Videoüberwachungsanlage in Verantwortlichkeit der Schule unterliegt der örtlichen Mitbestimmung. Liegt die Verantwortlichkeit beim Schulträger, beteiligt dieser den örtlichen Personalrat an der Schule über die Schulleitung gemäß den mitbestimmungsrechtlichen Vorgaben.
3. Beim Betrieb der Videoüberwachungsanlage sind zwingend die Vorgaben und Voraussetzungen gemäß § 14 Absatz 2 bis 5 LDSG zu beachten. Dies betrifft das Erkennbarmachen der Maßnahme, die Rechte der betroffenen Personen, Informationspflichten des Verantwortlichen, die Zulässigkeit der Verarbeitung der erhobenen Daten zu anderen Zwecken sowie die Löschung der Daten.

4. Es sind organisatorische Maßnahmen in schriftlicher Form zu treffen, die mindestens folgende Regelungen enthalten:

- > Zugang zum Gerät. Ist der Schulträger der Verantwortliche der Maßnahme, darf das Aufzeichnungsgerät zwar in der Schule untergebracht sein, die Zugangsberechtigung muss aber im Verantwortungsbereich des Schulträgers verbleiben.
- > Festlegung, wer bei Schadensvorkommnissen berechtigten Zugang zu den aufgezeichneten Daten haben darf.
- > Festlegung, wie mit Aufzeichnungen umzugehen ist, die Schadensvorkommnisse dokumentieren. § 14 Absatz 3 und 4 LDSG ist zu beachten.
- > Festlegung von Speicherdauer und Vorgängen der Datenlöschung. § 14 Absatz 5 LDSG ist zu beachten. Die Datenlöschung soll in einem automatisierten Verfahren erfolgen.

Im Rahmen des für das Schulleben wesentlichen gemeinsamen Wirkens von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie Eltern soll der Schulkonferenz vor Einrichtung einer Videoüberwachung an der Schule die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

c) Verantwortlichkeit für den Betrieb einer Videoüberwachungsanlage

Bevor eine Videoüberwachungsmaßnahme an einer Schule eingerichtet wird, ist zu klären, ob der Schulträger oder die Schule selbst verantwortlich sein soll. Unter Beachtung der Ausführungen zu a) und b) wird in der Regel der Schulträger für die Videoüberwachung verantwortlich sein. Ist zwischen Schulträger und Schule, diese vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter, die Verantwortlichkeit für die Videoüberwachung abgestimmt worden, steht damit auch der Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 fest. Eine Teilung oder eine gemeinsame Wahrnehmung dieser Verantwortlichkeit ist nicht zulässig.

2. Die Bekanntmachung „Anforderung an den und Hinweise zum Einsatz von Videoüberwachungsanlagen an Schulen“ vom 11. Mai 2010 (NBI. MBK. Schl.-H. S. 145) wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Erlasses „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“

Der Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 3. Juni 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Schule: Datum:

Frau/Herr

Beitr.: Schülerin / Schüler geb. am:

Bezug: Antrag auf Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche gemäß Erlaß des Bildungsministeriums vom 3. Juni 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 179)

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

bei Ihrem Kind wird eine Lese-Rechtschreib-Schwäche vermutet. Für die weitere individuelle Förderung Ihres Kindes im Rahmen des bestehenden Schulverhältnisses ist es daher aus schulischer Sicht angezeigt, in einer Untersuchung Begabungshöhe und Lese-Rechtschreibfertigkeiten Ihres Kindes festzustellen. Wir bitten Sie,

- (1.) die beigefügte Einwilligungserklärung auszufüllen und zusammen mit den
- (2.) Zeugnissen Ihres Kindes (Durchschriften) möglichst bald ausgefüllt zurück zu senden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
(Name)

An Datum:
(Schule)

Untersuchung auf eine Lese-Rechtschreib-Schwäche

Einwilligungserklärung

Hiermit erkläre ich / erklären wir

.....
(Namen und Vornamen der Eltern gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 Schulgesetz)

.....
(Anschrift)

für die Schülerin / den Schüler
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

dass ich / wir mit der Untersuchung von und der Übermittlung der durch die/den Untersuchende(n) verarbeiteten Daten sowie das von ihr/ihm erstellte Gutachten an die zuständige Schulaufsichtsbehörde und an die Schule einverstanden bin / sind. Die Übermittlung an die zuständige Schulaufsichtsbehörde kann auch die bisherigen schulischen Leistungsdaten (z. B. Zeugnisse) meines/unseres Kindes umfassen.

.....
(Ort, Datum)
(Unterschrift)

Hinweise:

- 1) Die Erteilung der Einwilligung ist freiwillig. Sie dient als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der für die förmliche Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche erforderlichen personenbezogenen Daten Ihres Kindes. Es geht dabei um die Möglichkeit zur Gewährung eines Notenschutzes. Ohne die förmliche und damit hinreichend belastbar erfolgte Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche ist eine gesonderte Förderung im Rahmen des LRS-Konzeptes der einzelnen Schule (z. B. in speziellen LRS-Förderkursen), die Gewährung eines Notenschutzes bzw. einer zurückhaltenden Gewichtung von Rechtsschreibleistungen sowie in der Sekundarstufe II auch die Gewährung von Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches nicht möglich. Unabhängig von der förmlichen Feststellung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche können gemäß Ziffer 2.1 des Erlasses des Bildungsministeriums „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 3. Juni 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 179) angemessene Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches (nicht in der Sekundarstufe II) gewährt werden.

- 2) Sie können die erteilte Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen. Im Fall eines solchen Widerrufs bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.
- 3) Es werden die personenbezogenen Daten gemäß Anlage 2 und 3 des Erlasses des Bildungsministeriums „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)“ vom 3. Juni 2013 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 179) verarbeitet. Die Anlagen sind dieser Einwilligungserklärung zur Information über die betreffenden Daten beigefügt. Ferner werden bisherige schulische Leistungsdaten Ihres Kindes verarbeitet.
- 4) *[Name, Bezeichnung und Kontaktdaten der Schule als Verantwortliche gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679]*
- 5) *[Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten für die Schule]*
- 6) Neben der Verarbeitung der Daten in der Schule kann es erforderlich sein, die Daten an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln. Auch kann es innerhalb des Feststellungsverfahrens im Einzelfall erforderlich sein, Namen, Adressdaten, Schule und Klassenzugehörigkeit an den zuständigen schulpsychologischen Dienst zu übermitteln.
- 7) Die Daten werden schülerbezogen in der Schule gespeichert und spätestens zwei Jahre nach Ende des Schuljahres, in dem das Schulverhältnis beendet worden ist, gelöscht.
- 8) Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679. Das jeweilige Recht auf Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung bezieht sich über die Datenverarbeitung als solche hinaus nicht auch auf die Ergebnisse der Untersuchung auf eine Lese-Rechtschreib-Schwäche und nicht auf die inhaltliche Feststellung der Anerkennung oder der Nicht-Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche. Diesbezüglich besteht das Rechtsmittel gemäß Belehrung auf dem zu erteilenden Bescheid über die Anerkennung oder die Nicht-Anerkennung einer Lese-Rechtschreib-Schwäche.
- 9) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de, Tel. 0431 988-1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutzzentrum.de/artikel/1008-.html>)

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt zum 30. Juli 2018 in Kraft.

Anlage zu Artikel 2 Ziffer 7

Einwilligung in die Datenübermittlung

Die Kindertageseinrichtungen und die Grundschulen arbeiten im Interesse eines erfolgreichen Starts Ihres Kindes in die Grundschule zusammen. Wir wollen die Stärken Ihres Kindes weiterentwickeln und eventuell vorhandene Schwächen - zum Beispiel in der sprachlichen Entwicklung - bereits vor Aufnahme in die Grundschule ausgleichen helfen.

Deshalb möchten wir unsere Beobachtungsergebnisse zur Entwicklung Ihres Kindes auf Anfrage der aufnehmenden Grundschule übermitteln. Dies beinhaltet Daten Ihres Kindes zum aktuellen Entwicklungs- und Sprachstand, zu besonderen Fähigkeiten sowie zu einem individuellen Förderbedarf.

Die Grundschule wird diese Informationen für das Einschulungsgespräch heranziehen und gegebenenfalls dazu nutzen, Ihr Kind vor Eintritt in die Grundschule und unmittelbar danach individuell zu fördern. Die Grundschule kann die Daten - falls es fachlich erforderlich sein sollte - zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs verarbeiten. Dies beinhaltet eine Übermittlung der Daten an das für das Feststellungsverfahren zuständige Förderzentrum sowie die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Auch kann eine Einbeziehung der Daten in eine schulärztliche Untersuchung in Betracht kommen.

Vor einer Datenübermittlung an die Grundschule besprechen wir mit Ihnen die Ergebnisse unserer Beobachtungen.

Die Übermittlung der Daten zum Entwicklungsstand Ihres Kindes setzt Ihre Einwilligung voraus. Sie haben selbstverständlich die Möglichkeit, diese Einwilligung nicht oder nur teilweise zu erteilen. Sie können eine erteilte Einwilligung auch jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Im Fall eines solchen Widerrufs bleibt die bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage der Einwilligung erfolgte Datenverarbeitung rechtmäßig.

Einwilligungserklärung:

Ich willige ein, dass die Kindertageseinrichtung den letzten Stand ihrer Beobachtungsergebnisse zur Entwicklung meines Kindes auf Anfrage an die aufnehmende Grundschule übermittelt.

Ich willige in die Übermittlung folgender Daten an die Grundschule ein:

- 1)
- 2)
- 3)

Ergänzende Hinweise zur Datenverarbeitung durch und in der Kindertageseinrichtung:

- 1) *[Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen gemäß Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679]*
- 2) *[Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten der Kindertageseinrichtung]*
- 3) *Zu der Verarbeitung der genannten personenbezogenen Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß Artikel 15 bis 18 sowie gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2016/679.*
- 4) *Es besteht das Recht auf Beschwerde beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail: mail@datenschutz-zentrum.de, Tel. 0431 988-1200. Das ULD bietet auch verschlüsselte E-Mail-Kommunikation an (<https://www.datenschutz-zentrum.de/artikel/1008-.html>)*

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasien					
1.1 Jürgen-Fuhlendorf-Schule	Bad Bramstedt	Leiterin / Leiter der Mittelstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.2 Gymnasium Kaltenkirchen	Kaltenkirchen	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter *)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 71 24 24171 Kiel
1.3 Klaus-Harms-Schule	Kappeln	Leiterin / Leiter der Mittelstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2019. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 324 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7 / 1998 S. 266 ff.

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1.4 Johannes-Brahms-Schule	Pinneberg	Leiterin / Leiter der Oberstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 321 Postfach 71 24 24171 Kiel
2. Gemeinschaftsschulen					
2.1 Grund- und Gemeinschaftsschule Sandesneben, Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe des Amtes Sandesneben-Nusse	Sandesneben	Koordinatorin / Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in der Primarstufe	max. A 12 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 332 Postfach 71 24 24171 Kiel
5. Ausschreibung		Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschule			
3. Berufsbildende Schulen					
3.1 HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule	Flensburg	Leitung / Koordination der Abteilung Berufsschule **)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule Marienallee 5 24937 Flensburg

*) Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. Nr. 7 / 1998 S. 266 ff.

***) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle bei der HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule, Marienallee 5 in 24937 Flensburg anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.2 Regionales Berufsbildungszentrum Kiel – RBZ1	Kiel	Leitung / Koordination der Abteilung Berufsvorbereitung *)	A 15	Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Regionales Berufsbildungszentrum Kiel – RBZ1 Westring 100 24114 Kiel
3.3 Regionales Berufsbildungszentrum Kiel – RBZ1	Kiel	Leitung / Koordination der Abteilung Berufsfachschule Typ 1 Gesundheit und Ernährung, Nahrung und Gastronomie *)		Aufgabenübertragung sofort. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Regionales Berufsbildungszentrum Kiel – RBZ1 Westring 100 24114 Kiel
3.4 Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck	Lübeck	Leitung / Koordination der Landesberufsschulen für Orthopädie-schuhmacher und Schuhmacher sowie Kraftfahrzeugmechatroniker mit dem Schwerpunkt System- und Hochvolt-technik und weitere schulart- und abteilungsübergreifende Aufgaben **)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck Wiekstraße 5 23570 Lübeck-Travemünde

*) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim RBZ1, Westring 100 in 24114 Kiel anfordern.

Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

**) Das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle kann bei der Berufsschule der Handwerkskammer Lübeck in der Hansestadt Lübeck, Wiekstraße 5 in 23570 Lübeck-Travemünde angefordert werden.

Es wird vorausgesetzt, dass die Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Studienräte an Berufsbildenden Schulen sind.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
3.5 BBZ am Nord-Ostsee-Kanal Rendsburg	Rendsburg	Leitung / Koordination der Abteilung „Weiterqualifizierende Bildungsgänge“ BFS I, BFS III, FOS, BOS sowie Schularten übergreifende Aufgaben *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Termin. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	BBZ am Nord-Ostsee-Kanal Herrenstraße 30-32 24768 Rendsburg Tel. 04331 434080

- *) Interessierte Bewerberinnen und Bewerber können das spezielle Anforderungsprofil dieser Stelle beim Berufsbildungszentrum am Nord-Ostsee-Kanal, Herrenstraße 30-32 in 24768 Rendsburg anfordern. Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis müssen die fachlichen und pädagogischen (ausbildungs- und prüfungsmäßigen) Voraussetzungen für die Einstellung in das Beamtenverhältnis (Studienrätin/Studienrat) erfüllen.

Koordinatorinnenstellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen und Förderzentren

An den Gemeinschaftsschulen und Förderzentren werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorinnenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 30 - zu richten. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

Schulart: Gemeinschaftsschulen

	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Holstentor-Gemeinschaftsschule, Gemeinschaftsschule der Hansestadt Lübeck	Koordinatorin/ Koordinator max. A 15 Die Besoldung erfolgt lehramtsbezogen.	1. Februar 2019	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel
Schulzentrum Nord, Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Pinneberg Kreis Pinneberg 3. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Zentralschule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Harrislee Kreis Schleswig-Flensburg 3. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Lehramt)	1. Februar 2019	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel
Erich-Kästner-Schule, Gemeinschaftsschule in Silberstedt Kreis Schleswig-Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehramtsbezogen.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 30 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel

Schulart: Förderzentren

	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Siegfried-Lenz-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe und Förderzentrumsteil in Handewitt Kreis Schleswig-Flensburg 3. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator A 13 Z (SoS-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination des Förderzentrumsteils	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 31 Brunswiker Straße 16 - 22 24105 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen				
1.1 Grundschule Fruerlund Bohlberg 56-58 24943 Flensburg	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) 229 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – innovatives, aufgeschlossenes und engagiertes Kollegium – zweizügige Grundschule – vier JüL-Klassen in den Jahrgangsstufen 1 und 2 – zwei JüL-Klassen in den Jahrgangsstufen 1 bis 4 – drei Regelklassen in den Jahrgangsstufen 3 und 4 – je nach Bedarf so genannte Maßnahmeklassen – Teilnahme MMS und ILeA (individuelle Lernstandsanalysen) – Offene Ganztagschule in Zusammenarbeit mit dem Jugendzentrum Alsterbogen – DaZ-Zentrum der Stadt Flensburg mit zwei Lerngruppen in der Basisstufe (37 Schüler/innen) – Kooperationsschule der Europa-Universität Flensburg – Schulassistenz und Schulsozialarbeit – Streitschlichterprojekt – Teilnahme am EU-Projekt Obst und Gemüse – Teilnahme an verschiedenen sportlichen Aktivitäten wie Staffelmарathon, JtfO, Schwimmwettkampf, etc. – Frühradfahren – Schulhund – Neubau in Planung 	Schulamt der Stadt Flensburg Am Pferdewasser 6 24937 Flensburg
1.2 Weingartenschule Grundschule mit Förderzentrum Lernen Weingarten 10 21481 Lauenburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) oder A 14 Z (SoS-Lehramt) 409 Schüler/ innen in der Grundschule und 72 Schüler/ innen vom Förderzentrum betreut	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> – vier- bis fünfzügige Grundschule mit Förderzentrum Lernen – Ausbildungsschule – ca. 30 Lehrkräfte – Präventionsklassen in Jahrgangsstufe 1 und 2 – Integrationsklassen in allen Jahrgangsstufen – integrative Beschulung aller Förderschwerpunkte – gelebte Konzepte, z. B. Gewaltprävention – Schulsozialarbeiter, Schulassistenz, Erzieherin, zwei Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst – Offener Ganztagsbetrieb – Förderzentrum Lernen ist ebenfalls zuständig für die Grundschule Lüttau und die Albinus-Gemeinschaftsschule mit Oberstufe – Website: www.weingartenschule.lernnetz.de 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.3 Till-Eulenspiegel-Schule Auf dem Schulberg 23879 Mölln 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 (GH-Lehramt) 385 Schüler/ innen	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> - 26 Lehrkräfte, zwei Schulasistentinnen, eine Erzieherin, eine Schulsozialarbeiterin - Offene Ganztagsangebote - Ausbildungsschule - DaZ-Zentrum mit Basis- und Aufbaukursen - Kooperationen mit den örtlichen Kitas und den Förderzentren G und LB - Förderlerngruppe „Känguru“ in der Eingangsphase - Förderkurse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Deutsch als Zweitsprache - reges Schulleben mit regelmäßigen Veranstaltungen wie Schulfest, Projektwoche, Sport- und Spielfest, Autorenlesung - Teilnahme am Projekt Klasse 2000 - Sport, Spiel und Bewegung als fester Bestandteil des Schullebens - Haupt- und Vertretungsplanerstellung und -verwaltung mit UNTIS / DSB - Website: www.till-eulenspiegel-schule.de 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg
1.4 Grundschule Ratzeburg Scheffelstraße 11 23909 Ratzeburg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 (GH-Lehramt) 675 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - achtzügige Grundschule mit zwei annähernd gleich großen Standorten - aufgeschlossenes engagiertes Kollegium - DaZ-Zentrum - Ausbildungsschule - Zukunftsschule - Offene Ganztagschule - engagierte und konstruktive Unterstützung durch den Schulträger - enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum - Kooperationsvertrag mit den umliegenden Kitas - engagierte Schulsozialarbeit und Schullistentenz - aktiver Schulverein - offener Schulelternbeirat - Musikklassen - Kooperation mit der Kreis- musikschule - Nutzung außerschulischer Lernorte - Zusammenarbeit mit der Wissensfabrik Deutschland - gute sächliche Ausstattung - Digitalisierung: Planung moderner Medien im Unterrichtsalltag - teilweise Ausstattung mit Smartboards - Schulbücherei - lebendiges Schulleben durch zahlreiche Projekte und Schulveranstaltungen 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.5 Jens-Iwersen-Schule Nordseestraße 25856 Hattstedt	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 (GH-Lehramt) 119 Schüler/ innen Neben Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen können sich ausnahmsweise auch Lehrkräfte mit der Befähigung für andere Lehrämter bewerben.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Gewaltprävention durch externe Pädagogen – Pflicht- und Wahl-AG im musisch / künstlerischen, sprachlichen und sportlichen Bereich – Schwimmunterricht für Nichtschwimmer 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Marktstraße 5 25813 Husum
4. Ausschreibung			<ul style="list-style-type: none"> – engagiertes Kollegium bestehend aus neun Kolleginnen, einer Schulsozialarbeiterin und einer Schülersistentin – jeweils drei jahrgangsübergreifende Lerngruppen in den Jahrgangsstufen 1/2 und 3/4 – intensives Betreuungsangebot vor und nach der Schule inklusive Mittagessen durch die Kita „Brückengruppe“ im Schulgebäude – Hausaufgabenbetreuung – Mehrzweckhalle, Fachräume für Mathematik, HWS und Deutsch sowie eine Schulküche mit Mensa – vernetzte Computer mit Internetanschluss in den Klassenräumen – Pausenhof mit modernen Spielgeräten und Minispielfeld – Ausbildungsschule, auch in Kooperation mit dem Förderzentrum für geistige Entwicklung – Projektschule für Niederdeutsch – intensive Prävention und Förderung in der Eingangsphase (Lesen macht stark und Mathe macht stark) – Förderung leistungsstarker Schüler/innen (Känguru-Wettbewerb, Enrichmentprogramm, Matheolympiade) – Gesundheitsförderung durch das Programm „Fit und stark plus“ – Demokratieförderung durch Schülervertretung und Klassenratsstunden – enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum und außerschulischen Einrichtungen – intensive Zusammenarbeit mit dem örtlichen Sportverein (AG-Angebote und Unterstützung im Sportunterricht der Eingangsphase) – engagierter und bildungsfreundlicher Schulträger – aktive und gute Zusammenarbeit mit den Eltern (Lesemütter, Zubereitung des Schulfrühstücks, engagierter Elternbeirat) – lebendiges Schulleben (siehe Homepage www.grundschule-hattstedt.de) 	

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.6 Gustav-Peters-Schule Grundschule der Stadt Eutin Blaue Lehmkuhle 12 23701 Eutin 4. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 (GH-Lehramt) 649 Schüler/ innen Neben Lehrkräften mit der Befähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen können sich ausnahmsweise auch Lehrkräfte mit der Befähigung für andere Lehrämter bewerben.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – sechs- bis siebenzügige Grundschule mit jahrgangsbundenen Klassen – drei Schulstandorte mit großzügigem Schulgelände im Grünen – DaZ-Zentrum – 45 Lehrkräfte, zwei Schulsozialpädagogen, drei Schulassistenten – Kooperation mit Förderzentrum in Eutin und Integrationshelfern – Zusammenarbeit mit Eltern und Schulverein – regelmäßige Zusammenarbeit mit Kitas, Förderzentren und den weiterführenden Schulen vor Ort – jahrgangsübergreifende Wahlpflicht-AGs, Lese- und Projektwochen, Klassenfahrten, Förderangebote – Gewaltprävention, Konfliktlotsen, Klassenrat – Offene Ganztagschule an drei Standorten mit Hausaufgabenbetreuung, täglichem Mittagessen, Spiel- und Beschäftigungsangeboten, Ferienbetreuung 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.7 Heinrich-Harms-Schule Grundschule der Gemeinde Bosau Roggenkamp 1 23715 Hutzfeld 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 (GH-Lehramt) 92 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Grundschule, Gemeinschaftsschule im Schulgebäude – Ausbildungsschule – großzügiges Raumangebot (Gruppenraum für jede Klasse, Musik- und PC-Raum, Küche) – großes Schulgelände mit vielfältigen Spielmöglichkeiten – Kooperation mit den Kitas, der OGS und der Kirche – sehr engagierte und vernetzte Schulsozialarbeit – enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum, dem Kinder- und Jugendheim und außerschulischen Einrichtungen (z. B. Sportverein) – großer Sportplatz, zwei Sporthallen – engagiertes, aufgeschlossenes und kooperatives Kollegium – Projekte: Mathe macht stark, Lesen macht stark – Schülerbücherei – aktives Schulleben (feste Veranstaltungen im Laufe des Jahres zur Stärkung der Gemeinschaft) 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.8 Grundschule Landkirchen auf Fehmarn Hauptstraße 21 23769 Fehmarn	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 (GH-Lehr- amt) 130 Schüler/ innen	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> – je eine Jahrgangsklasse 1, 2, 3, 4 und eine jahrgangsübergreifende Klasse 2 bis 4 – engagiertes, aufgeschlossenes und kooperatives Kollegium mit Schulsozialarbeiter und Schulassistentin – intensives Betreuungsangebot nach der Schule an der OGS mit Hausaufgabenbetreuung – Schülerbücherei, Computerraum – Pausenhof mit vielfältigen Spielgeräten, Ruhezonen – Projektschule Niederdeutsch – Gesundheitsförderung „Fit und Stark plus“ – enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Förderzentren und den benachbarten Grundschulen – intensive Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen (Kirche, Sportverein, Kita, Hort) – engagierter Schulträger, aktiver Schulverein, aktive und gute Zusammenarbeit mit Elternbeirat / Eltern – lebendiges Schulleben (Kinder- und Sportfest, Musikprojekte, Theater, Jahresausflüge, Klassenfahrten, Eltern-AGs) – Förderung der Sozialkompetenz (Klassenrat, Streitschlichter, Schulbücherei-Dienst) 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
1.9 Ostsee-Grundschule Scharbeutz Schulstraße 5 23683 Scharbeutz 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 (GH-Lehramt) 189 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Grundschule, Ausbildungsschule, Betreute Ganztagschule mit Mittagessen und Hausaufgabenbetreuung in Weiterentwicklung zur Offenen Ganztagschule, offenes engagiertes Kollegium, Schulsozialarbeit, Vertretungskonzept, Klassenpaten – DaZ-Zentrum Primarstufe in der Gemeinde – Multimediatafeln in allen Klassenräumen, PC-Raum mit Internet und 25 Arbeitsplätzen, Lehrer- und Schülerbücherei, Sporthalle mit Theaterbühne, Sportplatz mit Tartanbahn – Individualisierung des Unterrichtes (Binnendifferenzierung) – sehr kooperativer Schulträger, ideenreicher Schulförderverein, engagierte Elternarbeit – Schulassistentin und Bundesfreiwilligendienst – enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum im Rahmen der Integration und Inklusion 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
<p>1.10 Grundschule Heidgraben Schulstraße 2 25436 Heidgraben</p> <p>3. Ausschreibung</p>	<p>Schulleiterin/ Schulleiter</p> <p>A 13 (GH-Lehramt)</p> <p>146 Schüler/ innen</p>	<p>zum nächstmöglichen Zeitpunkt</p>	<ul style="list-style-type: none"> – enge Vernetzung mit den Kitas „Erfolgreich starten“ – enge Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (Kita, Sportverein, Betreute Grundschule, Kirche, Gemeinde und Jugendamt) – vielfältiges, aktives Schulleben, jahreszeitbezogene Aktivitäten und Projekte 	<p>Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn</p>
			<ul style="list-style-type: none"> – ein- bis zweizügige Grundschule – steigende Schülerzahlen in den nächsten Jahren – aufgeschlossenes kooperatives Kollegium – gut ausgestattete Klassenzimmer überwiegend mit Nebenräumen – Computerraum, Laptops in den Klassen – teilweise Ausstattung mit Smartboards – Vergrößerung des Schulgebäudes bis 2020 in Planung – Offene Ganztagschule von 7.00 - 16.00 Uhr, Freitag bis 15.00 Uhr, Ferienbetreuung, Träger: Gemeinde – bildungsfreundlicher unterstützender Schulträger – regelmäßiger Austausch mit dem Schulteam und den Mitarbeiterinnen des OGT – aktiver und sehr engagierter Schulverein – Kooperation mit der Kita – Kooperation mit der Bücherei – Kooperation mit dem Museum Langes Tannen – ausgezeichnete Zukunftsschule – ausgezeichnete Präventionsschule – Arbeitsschwerpunkt: Gewaltprävention, Medienausbau – lebendiges Schulleben: Schulfeste, Projekte, Schulausflüge – fördern und fordern mit Lesementoren, Konfliktlotsenausbildung – Antolin Leseprogramm, Zahlenzorro, Mathekänguru – enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum und außerschulischen Einrichtungen 	

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.11 Grundschule Kronshagen Eichkoppelweg 26 24119 Kronshagen	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 (GH-Lehr- amt) 518 Schüler/ innen	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Entstehung aus den beiden örtlichen Grundschulen zum 1. August 2018 – fünfzügige Grundschule – umfangreiches Fachraumangebot – 39 Lehrkräfte, zwei Schulasistentinnen, vier Schulsozialarbeiter/innen – DaZ-Zentrum – Ausbildungsschule – Offene Ganztagschule – Mensa mit frisch zubereitetem Essen – gute Zusammenarbeit mit Kitas, Kirche, Vereinen, Bücherei 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckern- förde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
1.12 Schule im Aotal Sieverstedter Straße 9 24885 Sieverstedt 3. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 (GH-Lehramt) 122 Schüler/ innen	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> – engagiertes und innovatives Kollegium – arbeiten in Fach- und Lerngruppenteams – offene Türen als Konzept – Lehrkräfte als Lernbegleiter/innen auf dem individuellen Lernweg des Kindes – Erziehung zur Übernahme von Verantwortung für sich selbst und für andere – jahrgangsübergreifendes Lernen in den Jahrgangsstufen 1 bis 3 – Arbeit nach einem schulintern entwickelten Stufenmodell in Deutsch und Mathematik – epochaler HWS-Unterricht – Modulangebote im ästhetisch-musisch und sportlichen Bereich – Teilnahme an dem Projekt „Lesen macht stark“ und „Mathe macht stark“ – Verkehrs- und Mobilitätserziehung als Curriculum – Inklusion in allen Jahrgangsstufen mit verschiedenen Förderschwerpunkten – Kooperation mit dem Förderzentrum, den Kitas sowie anderen außerschulischen Einrichtungen – wöchentliche Hospitationstage – rhythmisierter Tages-, Wochen- und Jahresablauf – engagierte und kooperative Elternschaft – Offene Ganztagschule von Montag bis Donnerstag mit eigener Küche, Hausaufgabenbetreuung und Kursangeboten bis 15.30 Uhr – Betreuung von Montag bis Freitag 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.13 Grundschule Sude-West Ansgarstraße 10 25524 Itzehoe	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) 199 Schüler/ innen	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> - Einbindung der Schulsozialarbeiterin in die pädagogische Arbeit am Vor- und Nachmittag - Ausbildungsschule - Nominierung für den Deutschen Schulpreis 2013 - Mitglied im Projekt „Von der Praxis anderer Schulen lernen“ - schulfreundlicher, unterstützender Schulträger - zweizügige Grundschule - Offene Ganztagsschule 7.00 bis 17.00 Uhr mit Ferienbetreuung - Plattdeutsche Modellschule - aufgeschlossenes, engagiertes, teamorientiertes Kollegium - multiprofessionales Unterstützerteam: Schulsozialarbeiterin, Schulasistent, Sonderpädagogin, Tandemlehrkraft - Schulhund - aktives Schulleben: Aulastunde (Schülerpräsentation: alle Schüler einmal im Monat), Projektstage, Schulfeste, Fasching, Sportveranstaltungen, Vorlesetag usw. - Gewaltprävention, Klassenrat, Schülerrat - Klasse 2000 - Lesen / Mathe macht stark - Mathe Känguru - Schwimmunterricht im Jahrgang 3 und 4 - EDV-Raum, Leseland (Schulbücherei), Werkraum, Musikraum, Aula mit Bühne, große Turnhalle, Kletterlandschaft - gute Zusammenarbeit mit Kita - konstruktive Zusammenarbeit mit den anderen vier Grundschulen in Itzehoe - Ausbildungsschule 	Schulamts des Kreises Steinburg Viktoriastraße 16-18 25524 Itzehoe
1.14 Grundschule Schöningstedt Königstraße 1b 21465 Reinbek	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 (GH-Lehramt) 131 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - ein- bis zweizügige Grundschule mit dörflichem Charakter - Ausbildungsschule - Zukunftsschule - Offene Ganztagsschule mit eigener Mensa - OGS bis 17.00 Uhr geöffnet - Fachräume wie Werkraum, Musikraum, PC-Raum vorhanden - Aus- und Anbau des Schulgebäudes bis 2019/20 in Planung - engagiertes Kollegium von ca. sieben Lehrkräften, Schulasistentin, Erzieher, Praktikanten im FSJ, Förderschullehrern, Schulsozialarbeiterin 	Schulamts des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.15 Grundschule Stapelfeld Von-Eichendorff-Weg 3 22145 Stapelfeld	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 (GH-Lehramt) 153 Schüler/ innen	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> – enge Zusammenarbeit mit Kita, Sportverein, Kirche, Feuerwehr – lebendiges Schulleben mit vielen Veranstaltungen wie Vogelschießen, Sportfest, Adventsfeiern, Projekten, Theaterbesuchen, Schulausflügen – aktive Elternschaft, eigenständiger Schulverein – zweizügige Grundschule – Offene Ganztagsgrundschule mit Betreuung bis 17.00 Uhr – weitläufiges Schulgelände mit vielen Spielgeräten und Aktivflächen – am östlichen Stadtrand von Hamburg gelegen – Schulverband Stapelfeld, Braak, Brunsbek – aufgeschlossenes und kooperativ arbeitendes Kollegium – engagierte Elternschaft, aktiver Schulförderverein und ein vielfältiges Schulleben – Ausbildungsschule – PC-Raum mit elf Computern und zusätzlichen PCs in jedem Gruppenraum – IT-Planung: Anschaffung eines Medienwagens mit 25 Tablets – Zukunftsschule seit 2012 – Turnhalle und Sportplatz – jährliche Abnahme des Sportabzeichens, sehr erfolgreiche Teilnahme an Wettbewerben – Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 3 und 4 – gute Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln – attraktive Schülerbücherei – große Schulküche – vielseitig ausgestatteter Musikraum – Instrumentalunterricht durch Kooperation mit der Musikschule Barsbüttel – Grundschulorchester – Erlebnisschulwald 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2. Förderzentren				
2.1 Friholtschule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Elbestraße 8 24943 Flensburg	zweite stellvertretende Schulleiterin/ zweiter stellvertretender Schulleiter	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	– fast durchgehend zweizügige Stammschule in 23 Klassen, davon 4 Klassen in einem Campusmodell an der Grundschule Adelby in Flensburg – 35 Schüler/innen mit Förderbedarf geistige Entwicklung im gemeinsamen Unterricht an Grund- und Gemeinschaftsschulen in Flensburg und im Kreis Schleswig-Flensburg – großes, engagiertes Kollegium mit unterschiedlichen Berufsgruppen und vielfältiger interdisziplinärer Zusammenarbeit, Stufenmodell, klare Strukturen und transparenter Schulorganisation – intensive Zusammenarbeit mit den Flensburger Förderzentren, vor allem in der fachrichtungsübergreifenden Besetzung mit Sonderschullehrkräften in allen integrativen Maßnahmen L, S, E und GE in der Stadt, regelmäßige gemeinsame Leitungsrunden, Organisation der Flensburger „Maßnahme-Klassen“ an Grundschulen – Kooperation mit dem RBZ Eckener-Schule, Schüler/innen mit Förderbedarf Geistige Entwicklung in einer Berufsvorbereitungsklasse – langjährige Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst (IFD) im Projekt Übergang Schule/Beruf – Ausbildungsschule mit zurzeit neun Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, gemeinsames Ausbildungskonzept mit dem FöZ L/S/E Paulus-Paulsen-Schule – Offene Ganztagschule – Kooperation mit dem Hort der Lebenshilfe Flensburg und Umgebung, mit Adelby 1, mit den Mürwiker Werkstätten und dem Holländerhof, mit Eingliederungshilfen, Bezirkssozialdienst, Jugendärztlichem Dienst, Arbeitsagentur, diversen Physio-, Logo- und Ergotherapiepraxen, Kitas im Einzugsgebiet, weiteren Förderzentren (umfangreiche Vernetzung vor Ort)	Schulamt der Stadt Flensburg Am Pferdewasser 6 24937 Flensburg
2. Ausschreibung	A 14 (SoS-Lehramt) 190 Schüler/innen intern, 39 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut			



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Kooperation mit dem Ökumenischen Bildungszentrum der Diako bei der Einstellung und dem Einsatz von Beschäftigten im Freiwilligen Sozialen Jahr – Kooperation mit der Europa-Universität Flensburg – umfangreiche Schülerbeförderung mit zwei Busunternehmen in Stadt und Kreis – geplantes zweites Campusmodell im Neubau der Grundschule Ramsharde mit vier weiteren Primarstufenklassen, nach Umsetzung (2019/20) sind alle Jahrgangsstufen 1 bis 4 in Kooperation und die Friholtschule als Stammschule eine Schule der Jahrgangsstufen 5 bis 12 	
2.2 Paulus-Paulsen-Schule Förderzentrum mit den Schwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung Schulze-Delitzsch-Straße 2 24943 Flensburg	zweite stellvertretende Schulleiterin/ zweiter stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) 17 Schüler/innen intern, 383 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Prävention in 40 Kitas (319 Kinder), zehn Grundschulen und fünf Gemeinschaftsschulen – Prävention / Integration von Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung sowie Erziehung und Unterricht von Schüler/innen mit autistischem Verhalten – Beschulung in Förderzentrenklassen 7 bis 9 als Offene Ganztagschule – organisatorische Verbindung von Jugendhilfe und Schule im Zentrum für kooperative Erziehungshilfe mit Beratung, Jugendsozialarbeit an Schule, temporäre Beschulung – Unterricht in der Tagesklinik für Kinder und Jugendpsychiatrie – FiSch-Klasse – Intensivpräventionskurs Sprache für Kinder im letzten Kita-Jahr – Fortbildungsreihen für Erzieher/innen im Bereich „Sprachliche Bildung in der Kita“ – Weiterbildung von Erzieher/innen in Arbeitskreisen – Gestaltung des Überganges Kita-Schule – Förderzentrum versteht sich als enger Kooperationspartner des Förderzentrums geistige Entwicklung 	Schulamt der Stadt Flensburg Am Pferdewasser 6 24937 Flensburg

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.3 Gustav-Hansen-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Dithmarscher Straße 6 24539 Neumünster	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) 38 Schüler/ innen intern, 191 Schüler/ innen vom Förderzentrum inklusive betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – regionales Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen – Stammbereich mit zeitlich befristeten besonderen Maßnahmen zur Vorbereitung auf den gemeinsamen (inklusive) Unterricht an der Regelschule (Jahrgangsstufen 5 bis 9) – umfassende Erziehungshilfearbeit im Stammbereich – „Trainingsgruppe“ für Kinder aus der Eingangsphase mit erheblichem Unterstützungsbedarf in der emotional-sozialen Entwicklung (temporär im Stammbereich) – Prävention und Integration / Inklusion an 15 Regelschulen (Grund- und Gemeinschaftsschulen) – schulische Erziehungshilfe an 15 Regelschulen (Grund- und Gemeinschaftsschulen) – Sprachheilarbeit in 32 Kitas im Stadtgebiet Neumünsters – Beratung und Unterstützung sowie schulische Integration / Inklusion für den Bereich „Kinder mit autistischem Verhalten“ – gemeinsame Maßnahme „Flexible Übergangsphase“ (drei Klassen) zusammen mit der Hans-Böckler-Schule (GGemS) – gemeinsame Maßnahme „KOMPASS“ (Übergang Schule-Beruf) für benachteiligte Jugendliche zusammen mit der GGemS Einfeld – gemeinsame Maßnahme „Hallogruppe“ (Schüler/innen mit Unterstützungsbedarf E) zusammen mit der Johann-Hinrich-Fehrs-Schule (Grundschule) – umfassende Erziehungshilfearbeit im „Pädagogischen Zentrum Faldera (PZF+)“ mit zwei Kleinklassen (Träger: luvo), weitere Tagesgruppe der luvo vor Ort – Kooperation an allen Standorten mit Schulsozialarbeit, ASD, Eingliederungshilfe, Jugendärztlichem Dienst, Schulpsychologischem Dienst – sehr engagiertes Kollegium (derzeit 61 Lehrkräfte) – Schulleitung im Team in enger Zusammenarbeit mit dem ÖPR – intensive kooperative Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum geistige Entwicklung – Ausbildungsschule 	Schulamts in der Stadt Neumünster Großflecken 59 24534 Neumünster

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.4 Schule Kastanienhof Förderzentrum mit den Schwerpunkten geistige und körperliche und motorische Entwicklung Kremsdorfer Weg 51 23758 Oldenburg 2. Ausschreibung	zweite stellvertretende Schulleiterin/ zweiter stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) 141 Schüler/ innen intern, 26 Schüler/ innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – großes ländliches Einzugsgebiet im Norden Ostholsteins, individuelle Schülerbeförderung durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband – langjährige Ausbildungsschule – zwölf Lerngruppen im Stammhaus mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – drei Lerngruppen im Stammhaus mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung – Werkstufe im Haus – großes Kollegium verschiedener Fachrichtungen und pädagogischer Ausbildungen – verlässliche Unterstützung durch Pflegekräfte des Schulträgers – regelmäßige Zusammenarbeit mit den Landesförderzentren Sehen und Hören – Fachräume für Verbraucherbildung, Technik, Basale Förderung und Rhythmik (im Nebengebäude), Sport, Medien, Schülerbücherei, Unterstützte Kommunikation, Musik – Klassenräume jeweils mit Nebenraum, beide mit Internetzugang – Teilnahme der Werkstufen am ÜSB-Projekt, vermehrte Praktika, enge Vernetzung mit Betrieben – Kooperation mit außerschulischen Lernorten: Bauernhof, Wald, Reiterhof (Reiten) – subjektzentrierte Förderziele / Förderplan für Schüler/innen GE – spezielle Förderkonzepte für Schüler/innen mit hohem Assistenzbedarf (z. B. Unterstützte Kommunikation, Wahrnehmungs- und Bewegungsangebote u.a. mit Wassergewöhnung) – Schulprogramm und schulinternes Curriculum, abgestimmt auf Lernorte und Bewegungsförderung, themenzentrierter Unterricht – Modellschule für digitales Lernen im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung – Beratung und Unterstützung im Bereich körperlich-motorische Entwicklung im gesamten Kreis OH (BUK) – engagierte Arbeit in Klassenteams und Stufenkonferenzen durch regelmäßige Absprachen 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – gute Zusammenarbeit mit Elterngremien und Schülerparlament – Unterstützung durch Förderverein – täglich Offene Ganztagsangebote durch den Paritätischen Wohlfahrtsverband – enge Vernetzung mit Regelschulen und Förderzentren, Kitas, Kirchengemeinde (Konfirmationsunterricht, Gottesdienste) 	
2.5 Albert-Schweitzer-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Heederbrook 10 b 25355 Barmstedt	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) 95 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – ausschließlich präventiv und integrativ arbeitend – Kooperation mit fünf Grundschulen (drei davon mit jeweils einer Außenstelle), einer Grund- und Gemeinschaftsschule (mit Flex- und DaZ-Klassen), einem Gymnasium und elf Kitas (Einsatzorte: Barmstedt, Ellerhoop, Hemdingen, Bokholt-Hanredder, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Lützhorn, Brande-Hörnerkirchen) – sonderpädagogische Unterstützung und Förderung von Schüler/innen mit den Förderschwerpunkten Lernen, sozial-emotionale Entwicklung, Sprache, autistisches Verhalten, körperlich-motorische Entwicklung und enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum für geistige Entwicklung – Förderzentrum ist Teil des Beratungsnetzwerkes Erziehungshilfe, das in enger Kooperation mit dem Fachdienst Jugend zusammenarbeitet – Arbeitsschwerpunkte: intensive präventive Unterstützung in der Eingangsphase der Grundschulen, Übergang Grundschule - Sekundarstufe I, intensive Unterstützung in der Flexiblen Ausgangsphase, sonderpädagogische Diagnostik und Beratung – engagiertes und kooperatives Kollegium (zurzeit 14 Lehrkräfte) – Ausbildungsschule – die Flex-Klassen der Gemeinschaftsschule Barmstedt sind an den Standort des Förderzentrums ausgelagert, außerdem befindet sich hier die Verwaltung und der Materialstandort – sehr kooperativer Schulträger 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.6 Pestalozzi-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Autal 37 22880 Wedel 3. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) 12 Schüler/ innen intern, 167 Schüler/ innen vom Förderzentrum inklusive betreut Voraussichtlich wird die Stelle im nächsten Haushaltsjahr auf A 14 Z ange- hoben.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum ausschließlich präventiv und integrativ arbeitend – Maßnahme „kooperatives Schultraining“ in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe – umfangreiche präventive Maßnahmen in den Eingangsphasen aller Grundschulen – regionales sonderpädagogisches Unterstützungssystem für fünf Grundschulen, eine Gemeinschaftsschule, eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, ein Gymnasium sowie für die umliegenden Kitas – Berufsorientierungsunterricht / Berufsberatung für Abschlusschüler/innen mit dem Förder-schwerpunkt Lernen – FiSch (Familie in Schule) – 22 Sonderschullehrkräfte – eine für berufsbegleitende Hilfen zuständige Sozialarbeiterin – positive Arbeitsatmosphäre, gute kollegiale Zusammenarbeit – gute und enge Zusammenarbeit mit Eltern, Schulträger sowie Leitungen und Kollegien der Regelschulen und Kitas – teilweise pädagogische Unterstützung durch Integrationshelfer und Schulbegleiter – sehr gute räumliche Ausstattung – gut ausgebautes System schulischer Erziehungshilfe (Beratung, Tandem, Schulkoordination, Prävention, Vernetzung auf regionaler und Kreisebene), für alle Schulen des Einzugsgebietes – integrative Maßnahme für Kinder mit Förderbedarf KME, Aut und SE auch am Gymnasium – enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern – Betreuung von FLEX-Maßnahmen – vorschulische diagnostische Sprachheilarbeit – Beratung im Förderbereich autistisches Verhalten – regelmäßige kollegiumsinterne Fortbildungen und Schulentwicklungstage – eigenständiger Verwaltungssitz mit täglich besetztem Sekretariat, eigenständige Haushaltsmittel 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.7 Pestalozzi-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt Lernen Autal 37 22880 Wedel	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 14 (SoS-Lehramt) 12 Schüler/ innen intern, 167 Schüler/ innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Förderzentrum ausschließlich präventiv und integrativ arbeitend – Maßnahme „kooperatives Schultraining“ in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe – umfangreiche präventive Maßnahmen in den Eingangsphasen aller Grundschulen – regionales sonderpädagogisches Unterstützungssystem für fünf Grundschulen, eine Gemeinschaftsschule, eine Gemeinschaftsschule mit Oberstufe, ein Gymnasium sowie für die umliegenden Kitas – Berufsorientierungsunterricht / Berufsberatung für Abschlusschüler/innen mit dem Förderschwerpunkt Lernen – FiSch (Familie in Schule) – 22 Sonderschullehrkräfte – eine für berufsbegleitende Hilfen zuständige Sozialarbeiterin – positive Arbeitsatmosphäre, gute kollegiale Zusammenarbeit – gute und enge Zusammenarbeit mit Eltern, Schulträger sowie Leitungen und Kollegien der Regelschulen und Kitas – teilweise pädagogische Unterstützung durch Integrationshelfer und Schulbegleiter – sehr gute räumliche Ausstattung – gut ausgebautes System schulischer Erziehungshilfe (Beratung, Tandem, Schulkoordination, Prävention, Vernetzung auf regionaler und Kreisebene), für alle Schulen des Einzugsgebietes – integrative Maßnahme für Kinder mit Förderbedarf KME, Aut und SE auch am Gymnasium – enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern – Betreuung von FLEX-Maßnahmen – vorschulische diagnostische Sprachheilarbeit – Beratung im Förderbereich autistisches Verhalten – regelmäßige kollegiumsinterne Fortbildungen und Schulentwicklungstage – eigenständiger Verwaltungssitz mit täglich besetztem Sekretariat, eigenständige Haushaltsmittel 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.8 Erich-Kästner-Schule Förderzentrum mit den Schwerpunkten Lernen, Sprache und emotionale und soziale Entwicklung Am Exerzierplatz 24 22844 Norderstedt 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (SoS-Lehramt) 4 Schüler/innen intern, 185 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – ausschließlich präventiv und integrativ arbeitend – Kooperation mit dreizehn Grundschulen, vier Gemeinschaftsschulen, vier Gymnasien – Zentrum kooperative Erziehungshilfe mit zeitlich befristetem Beschulungsangebot Jahrgangsstufen 1 bis 10 am Standort Förderzentrum – Beratungsangebote Erziehungshilfe, Lernen, Sprache – Sprachheilarbeit in 35 Kitas – Außenstelle mit Lerngruppen in der Tagesklinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie im Regio-Klinikum Elmshorn / Außenstelle Norderstedt – sehr enge Kooperation mit der Grundschule Friedrichsgabe im Rahmen zweier Sprachintensivmaßnahmen (SIM) in der Eingangsphase – Vernetzung mit Arbeitsagentur, Jugendamt, Schulsozialarbeit, Jugendhilfeträgern, Bildung Erziehung Betreuung (BEB) in Norderstedt (OGGS, schulische Assistenz), Eingliederungshilfe, jugendärztlichem Dienst, schulpсихologischen Dienst – kooperatives, teamorientiertes und innovatives Kollegium (40 Kolleginnen und Kollegen) 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg
2.9 Woldenhorn-Schule Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Schulstraße 13 22926 Ahrensburg 3. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (SoS-Lehramt) 132 Schüler/innen integrativ, 23 Schüler/innen vom Förderzentrum inklusiv betreut	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – einziges Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung im Kreis Stormarn – inklusiv-kooperative Beschulung von vier Primarstufen-Klassen an der benachbarten Grundschule Am Schloss – Offene Ganztagschule – Ausbildungsschule – Modellschule „Lernen mit digitalen Medien“ – schulinterner Unterrichtsplan mit umfangreicher Materialsammlung – unterstützte Kommunikation – barrierefrei, eingerichtet für die Bedürfnisse von Schüler/innen mit hohem Assistenzbedarf – Unterstützung durch die Landesförderzentren Sehen und Hören – vielfältiges Schulleben – aktive Schülervertretung, Konfliktlotsen-Ausbildung – gute Elternmitwirkung, unterstützender Verein der Förderer 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommensenstraße 11 23843 Bad Oldesloe



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Sportorientierung, Mitgliedschaft bei Special Olympics – Projekt „Übergang Schule - Beruf (USB)“ – Kreisfachberatung für den Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung 	
3. Gemeinschaftsschulen				
3.1 Grund- und Gemeinschaftsschule Stecknitz Berliner Straße 20 23919 Berkenthin	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) oder A 14 Z (RS-Lehramt / Sekundarschullehrkräfte Sek. I) oder A 15 (Gym-Lehramt) 686 Schüler/ innen	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> – Grund- und Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit offenem Ganztagsbetrieb und Mittagverpflegung in der Mensa an beiden Standorten – Standorte in Berkenthin und Krummesse – derzeit 52 Lehrkräfte, weiteres Personal wie Sonderschullehrkräfte, schulische Assistenten, Schulsozialarbeiter/innen, Praktikanten im FSJ für die Grundschule und Gemeinschaftsschule arbeiten miteinander abgestimmt – vierzügige Grundschule, zwei- bis dreizügige Gemeinschaftsschule – Ausbildungsschule – selbstorganisiertes und kooperatives Lernen als zentrales Prinzip des Unterrichts – sehr gute räumliche Ausstattung für den Fachunterricht, gute digitale Ausstattung an beiden Standorten mit Whiteboards, feste Computerplätze, Laptops sowie i-Pad-Klasse – zwei Sporthallen, Lehrschwimmbecken – intensive Berufsorientierung mit Potenzialanalyse und Werkstatttagen, Praktika usw., jährliche Jobbörse mit zahlreichen Firmen und Betrieben – DaZ-Zentrum – Schulsanitäter – großes Engagement im musischen, sportlichen und naturwissenschaftlichen Bereich – Kooperationen mit beruflichen Schulen sowie mit Gemeinschaftsschulen mit gymnasialer Oberstufe – engagierter Elternverein – unterstützender und engagierter Schulträger – Teilnahme an den Projekten: „NZL - Lesen macht stark“, „Mathe macht stark“ in beiden Schulformen 	Schulamt des Kreises Herzogtum Lauenburg Barlachstraße 5 23909 Ratzeburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Umweltschule, Zukunftsschule in allen drei Stufen, Referenzschule sowie viele weitere Auszeichnungen – Website: www.schule-stecknitz.de 	
3.2 Gemeinschaftsschule an der Lecker Au Am Süderholz 13 25917 Leck	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – drei- bis fünfzügige Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe – Offene Ganztagschule – zwei Flexklassen ab Jahrgangsstufe 8 – Zukunftsschule seit 2008 – Ausbildungsschule – Lernbüro des Förderzentrums – Stadion, Schwimmhalle und zwei Sporthallen – komplette Erneuerung der EDV-Ausstattung in 2018 – Fachleistungsdifferenzierung in Englisch (ab Jahrgangsstufe 8) sowie Mathematik und Deutsch (ab Jahrgangsstufe 9) – Jahresarbeitspläne für alle Jahrgangsstufen auf Basis der schulinternen Fachcurricula – WPU-Bereich ab Jahrgangsstufe 7 durchgängig Dänisch, Informatik, Sport und weitere Angebote – vielfältige Ergänzungsangebote in Jahrgangsstufe 9 und 10 – Kooperation mit den Beruflichen Schulen – Schülerbeteiligung bei der Durchführung von schulischen Angeboten und Veranstaltungen (z. B. Sportturniere, Schulcafé) – Bunter Abend für Theater- und Musikaufführungen – Schulsozialarbeit im Klassenverband „Gemeinsam Klasse sein!“ und individuelle Hilfen für Eltern und Schüler/innen – vielfältiges Programm zur Berufsorientierung – Bildungscoach unterstützt Berufswahl und Bewerbung – Website: www.gsl-karrharde.de 	Schulamt des Kreises Nordfriesland Marktstraße 6 25813 Husum
3. Ausschreibung	oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 488 Schüler/ innen			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.3 Schule an den Auewiesen Neversfelder Straße 11 23714 Malente-Gremsmühlen	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) oder A 14 Z (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 298 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Gemeinschaftsschule im ländlichen Raum – Schulneubau (Schulzentrum) in Planung und Durchführung mit dem Schulträger – ruhige Lage mit guter Verkehrsanbindung – 60-Minuten-Stunden – Begleitung beim Übergang Grundschule - weiterführende Schule – individuelle Förderung in einer gemeinschaftlichen, familiären Lernatmosphäre – aktives, kreatives Kollegium mit einer guten Gemeinschaft – DaZ-Zentrum mit erfolgreicher Integration – Musik in allen Jahrgängen, Band und Chor – Berufsorientierung, Berufsberatung, Informationsveranstaltungen zur Berufsschule – Kooperation mit gymnasialen Oberstufen in Eutin (Berufliches-, Weber- und Voß-Gymnasium) – Kooperation mit der Beruflichen Schule und dem Förderzentrum in Eutin – Theateraufführungen, Krimi-Dinner, Sportturniere – Schulsozialarbeit mit regelmäßigem Austausch Schüler/innen – Lehrkräfte – Eltern – Offene Ganztagschule, Mittagessen, Hausaufgaben-, Ferienbetreuung, Projekte, Mensa, Cafeteria – Europaschule mit Austausch (Polen, Dänemark) – Zukunftsschule mit Kunst- und Umweltprojekten – Bewegte Pause, Spiel- und Klettergeräte – Dreifeldsporthalle mit großer Außensportanlage – moderne Fachräume mit sehr guter Ausstattung – Schülerbücherei, Klassenfahrten, Vorhabentage – Ausbildungsschule, Praktikumsschule (Bachelor) – ideale Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat – konstruktive Beziehung zum Schulträger – Kontakt zu Vereinen, Verbänden, Betrieben (Betriebspraktika) – Glasfaseranschluss und WLAN in Vorbereitung, Planung digitaler Neuerungen 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.4 Grund- und Gemeinschaftsschule Timmendorfer Strand Poststraße 36 a - 36 c 23669 Timmendorfer Strand	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt) oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 520 Schüler/ innen	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> - dreizügige Grundschulabteilung an zwei Standorten (zwei-/einzügig); zweizügige Gemeinschaftsschule mit auslaufendem Regionalschulteil (Jahrgangsstufe 10), 41 Lehrkräfte - Kooperationsvertrag mit Ostseegymnasium am Ort - sehr gepflegte Gebäude - gute räumliche Ausstattung mit Technik-, Kunst-, Musik-, Bio/Chemie-, Physik- und zwei Computerräumen (Laptop-/iPad-Raum) - dreifach Turnhalle, Kunst- und Naturrasensportplatz an der Schule - Offene Ganztagschule; vor- und nachschulische Betreuung (7.30 Uhr bis 17.00 Uhr) - alle Klassenräume mit multimedialen Tafeln ausgestattet - iPads für alle von Jahrgangsstufe 5 bis 8 (aufsteigend) - sehr enge Zusammenarbeit mit den Schulsozialarbeiterinnen - zertifiziert als Schule mit vorbildlicher Berufs- und Studienorientierung, Berufscoach der Kreishandwerkerschaft - FSJ-Einsatzstelle - Teilnahme am EU-Schulprogramm Obst, Gemüse und Milch; zahlreiche europäische Aktivitäten - Ausbildungsschule (Grundschule und Sekundarstufe I) - 90-Minuten-Taktung in der Grundschule und Sekundarstufe I 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
3.5 Boje-C.-Steffen-Gemeinschaftsschule Koppeldamm 50 25335 Elmshorn	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt) oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 646 Schüler/ innen	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> - fünfzügige Gemeinschaftsschule - 51 Lehrkräfte, unterstützt durch neun Sonderschullehrkräfte des Förderzentrums - Schwerpunkte im musischen und sportlichen Bereich - gute Ausstattung mit Fachräumen - zwei Sporthallen, eine Gymnastikhalle, ein Kleinspielfeld - DaZ-Zentrum - Flexmaßnahme - gute IT-Infrastruktur - pädagogische Insel, Schulsozialarbeit - Cafeteriabetrieb in der Frühstückspause - Mittagstisch in der Mensa - Offene Ganztagschule - Freizeithaus mit Internetnutzungsmöglichkeit, Arbeitsräumen und Schülerbibliothek - aktive Pausengestaltung 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.6 Grund- und Gemeinschaftsschule im Quellental Richard-Köhn-Straße 75 25421 Pinneberg	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) oder A 14 Z (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 (Gym-Lehramt) 719 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Zukunftsschule und Auszeichnung als Schule des Jahres 2016/17 (2. Platz) – aufgeschlossenes, sehr hilfsbereites Team – sehr engagierte Schüler- und Elternvertretung – voll ausgebaute Grund- und Gemeinschaftsschule der Jahrgänge 1 bis 10 – Grundschulteil mit Englischunterricht ab der 1. Jahrgangsstufe – Flexible Ausgangsphase (Flex-Klassen) – Kooperationsschule fürs Schultraining in der Sekundarstufe I – DaZ-Klasse in der Sekundarstufe I als Lernbüro – erweiterte Berufsorientierung – umfassendes Präventionskonzept – kompetenzorientierte Bewertung ohne Noten in den Jahrgängen 1 bis 7 – pädagogische Schwerpunkte im projektorientierten Lernen, Lernen am anderen Ort, selbstständigen und binnendifferenzierenden Lernen – Schulsanitätsdienst und Teilnehmer am Internationalen Jugendprogramm – Wahlpflichtunterricht in den Profilen Sprache, Naturwissenschaften, Gestalten und „Fit fürs Leben“ – aktive Schulsozialarbeit, Trainingsraum, Pädagogische Insel, Klassenrat – Offene Ganztagsschule mit umfangreichem Kursangebot, Mensa, Freizeitbereich in Kooperation mit dem Gymnasium – gute Fachraumausstattung (u.a. neue Fachräume für Physik, Biologie und Chemie, zwei Computerräume, zwei Werk-/Technikräume) – neu angelegter Schulgarten mit Teich, Hühnern und Gewächshaus – eigene Schulsporthalle mit Ballettsaal, Sportplatz 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.7 Grund- und Gemeinschaftsschule Schafflund Meyner Straße 29 24980 Schafflund	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt) oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 589 Schüler/ innen	1. August 2019	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Grund- und Gemeinschaftsschule (ohne Oberstufe) mit Grundschul-Außenstelle in Stadum – Kooperationsverträge mit dem Alten Gymnasium Flensburg, den drei Regionalen Berufsbildungszentren in Flensburg und der Siegfried-Lenz-Schule in Handewitt (Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe) – 45 Lehrkräfte – Offene Ganztagschule mit angegliedertem Jugendclub – DGE-zertifizierte Mensa – Schulsozialarbeit mit Fürsorge- und Beratungsteam und „Pädagogischer Insel“ – vielfältige Präventionsarbeit und feste Klassenratsstunden – Kommunikations- und Lernplattform I-Serv – Ausstattung aller Klassen- und Fachräume mit Beamer, PC und Internetzugang – Gruppenarbeitsräume für jeden Jahrgang – zwei PC-Räume mit jeweils 25 Rechnern – Einführung von iPads als Schülerarbeitsmittel aufwachsend im 5. Jahrgang ab 2018/19 – Fachräume: NaWi, Physik, Chemie, Biologie, HWS, Dänisch, Lehrküche, Kunst (2), Musik (2), Technik (2), Großsporthallen (2) – Sportplatz und Waldschwimmbad in unmittelbarer Nähe – große Aula mit moderner Bühnentechnik – Schülerbücherei und Mediathek, die auch der Öffentlichkeit zur Verfügung steht – Erziehungs-, Inklusions- und Schulhundkonzept – intensive Berufsorientierung und Berufsvorbereitung (Potentialanalyse, Berufsorientierungspraktikum, Betriebspraktika, Berufseinstiegsbegleiter, Einbindung der Berufsberatung, jährliche Berufsmesse, Möglichkeit zur Bildung einer BO-Profilklasse) – vielfältige WPU1- und WPU2-Angebote – fest im Jahresterminplan verankerte Vorhabenwochen – musische und sportliche Schwerpunkte (regelmäßige Chorkonzerte und Musicalaufführungen, zahlreiche interne und externe Sportwettkämpfe, Schwimmbildung) – engagierter Schulträger und Schulförderverein 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.8 Sönke-Nissen-Gemeinschaftsschule Oher Weg 24 21509 Glinde	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt) oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 524 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule seit 2009 (im Schnitt drei- bis vierzünftig) – durchgängige Binnendifferenzierung – moderne Ausstattung: Smartboards sowie pädagogisches Netzwerk in allen Klassen – Schule mit herausgehobenem sportlichen Profil: großzügiges Außengelände mit hervorragender Sportanlage (C-Anlage) – berufsorientierte Bildungseinrichtung: durchgängig berufskundliche Orientierung mit zwei Betriebspraktika ab Jahrgangsstufe 8 – vielfältige Kooperationen mit Betrieben, Sportvereinen und der Musikschule – vielfältiges WPU1- und WPU2-Angebot (z. B. Französisch und Spanisch) – jährliche Sprachreise nach England – schulweite Lesestunde („Die ganze Schule liest“) – vielfältige Förder- und Förderkonzepte – enge Zusammenarbeit mit dem Gymnasium im Haus – gemeinsamer Mensabetrieb – Ausbildungsschule – Offene Ganztagsschule – Hausaufgabenbetreuung im Rahmen des ganztägigen Angebots – ab 2018 verlässliche Betreuungsangebote über die Unterrichtszeit hinaus geplant – zugewandtes und offenes Kollegium – teamorientiertes Schulleitungsteam – engagiert arbeitende Schulsozialarbeit – engagierter Schulleiternbeirat – zugewandter Schulträger – modern ausgestattete Fachräume (NaWi, Chemie, Physik, Technik) – Lernatelier – Schulstation (pädagogische Insel) – Flexklassen – Zukunftsschule seit 2013 – eigener Schulwald (Biotop) 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommсенstraße 13 23843 Bad Oldesloe

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.9 Gemeinschaftsschule Neumünster-Brachenfeld Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Neumünster	stellvertretende Schulleiterin / stellvertretender Schulleiter Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule und Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 15 Z ca. 1.220 Schüler/innen, davon ca. 310 in der Oberstufe	1. Februar 2019	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule mit Oberstufe – teilgebundene Ganztagschule mit umfassender Schulsozialarbeit (Prävention und Intervention) und einem umfangreichen freizeitpädagogischen Bereich, z. B. Schulbibliothek – in der Sekundarstufe I sechszügig, in der Oberstufe vier- bis fünfzügig – Inklusionsklassen in den Jahrgangsstufen 5 bis 9 – stärkenorientierte individuelle Förderung aller Schüler/innen – umfassende Berufsorientierung und Berufseinstiegsbegleitung mit enger Zusammenarbeit mit außerschulischen Trägern und Kooperationspartnern – sehr vielfältiges Schulleben mit Theater-, Musical-, Konzert- und Choraufführungen, Projektwoche und -tagen, Vorhabenwoche, vielseitigen Sportangeboten und zahlreichen Klassen- und Kursfahrten – langjährig erfahrene Ausbildungsschule – anerkannte Schule „Schule ohne Rassismus, Schule mit Courage“ – seit März 2017 „Modellschule für digitales Lernen“ – intensive Zusammenarbeit mit Eltern und außerschulischen Partnern – junges, engagiertes und aufgeschlossenes Kollegium mit ca. 100 Lehrkräften aller Laufbahnen – team- und beteiligungsorientierte Leitungsstruktur – gut ausgestattete Schulmensa – sehr gut ausgestattete Sportanlagen mit einem großen Außengelände – Homepage: www.gemeinschaftsschule-neumuenster-brachenfeld.de 	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 33 Postfach 71 24 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
4. Gymnasien				
4.1 Holstenschule Neumünster	Oberstudien- direktorin / Oberstudien- direktor A 16 ca. 760 Schü- ler/innen	1. Februar 2019	Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Das spezielle Profil dieser Stelle kann im Referat III 32 des Ministeriums angefordert werden. *)	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig- Holstein III 32 Postfach 71 24 24171 Kiel

*) Für das Bewerbungsverfahren sind die Bestimmungen des Erlasses aus „Ausschreibungs- und Auswahlverfahren zur Besetzung von Schulleiterstellen“ vom 3. März 1997 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 238 ff.) zu beachten. Der Bewerbung sollte neben den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Darstellung des beruflichen Werdegangs) möglichst bereits eine Anlassbeurteilung beigelegt sein, die sich am Anforderungsprofil dieser Schulleiterstelle orientiert.

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schulämtern angefordert werden. Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen. Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/ Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt. Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen. Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt (§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG). Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG). Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de. Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete und
Menschen mit Behinderung*

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung III 3 „Schulgestaltung und Schulaufsicht allgemein- und berufsbildende Schulen, Förderzentren, Qualitätssicherung“

eine Abordnungsstelle für eine Lehrkraft
bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG

im Referat 34 „Berufsbildende Schulen“ für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Weiterentwicklung von Fachrichtungen und Schwerpunkten im Beruflichen Gymnasium
- Weiterentwicklung des Zentralabiturs
- Zusammenarbeit mit Gemeinschaftsschulen, außerschulischen Kooperationspartnern, Unterstützung bei internationalen und EU-Projekten
- Grundsatzfragen und Fachaufsicht im MINT-Bereich
- Mitarbeit bei der Entwicklung der Bildungsstandards Naturwissenschaften

- schulartspezifische Auswertung der Statistik und der Abiturprüfungsergebnisse

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt
- Befähigung zu analytischem Denken wie auch die Bereitschaft zur Arbeit im Team
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit Standard Office Programmen

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an

das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Personalreferat III 11, Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an Bernd.Christ@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent Herr Bernd Christ (Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391) gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an den Referatsleiter Herrn Jan Nissen (Jan.Nissen@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2513).

Interne Stellenausschreibung Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung III 3 „Schulgestaltung und Schulaufsicht allgemein- und berufsbildende Schulen, Förderzentren, Qualitätssicherung“

eine Abordnungsstelle für eine Lehrkraft bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG

im Referat 35 „Qualitätssicherung, Fachaufsicht IQSH, Lehrerbildung, Lehrpläne“ für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Unterstützung bei der Erstellung von Bildungsberichten
- Organisation von Informationsveranstaltungen zur Rezeption von Berichten
- Entwicklung von Konzepten zur Unterstützung von Schulen mit besonderen Herausforderungen
- Auswertung und schulnahe Interpretation von quantitativen und qualitativen Studien der Bildungsforschung
- Mitarbeit in der konzeptionellen Weiterentwicklung der Verfahren zur Qualitätsentwicklung von Schulen (Schulfeedback, interne Evaluation, Lernstandserhebungen)

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- eine unbefristete Beschäftigung im Schuldienst
- Lehramtsbefähigung für das Sekundarschullehramt
- Erfahrungen mit Schulentwicklungsprozessen, Schulprogrammarbeit oder Evaluationsverfahren an Schulen

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Kenntnisse über bildungspolitische Schwerpunktsetzungen im Kontext der Schulleistungstudien
- Koordinierungs- und Projektsteuerungsfähigkeiten

NBI.MBWK.Schl.-H. 2018

- Kommunikationsfähigkeit, Fähigkeit zu konzeptionellen Denken und Organisationstalent

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Personalreferat III 11, Brunswiker Straße 16 - 22, 24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an (Andreas.Preusse@bimi.landsh.de).

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren stehen Ihnen der Personalreferent, Herr Bernd Christ (Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391), sowie der Personalsachbearbeiter Herr Andreas Preuße (Andreas.Preusse@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2390) gern zur Verfügung.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Herrn Michael Tholund (Michael.Tholund@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2250).

Ressortinterne Stellenausschreibung

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Allgemeinen Abteilung die Stelle

einer Referentin bzw. eines Referenten

im Referat III 16 „IT-Management, Landesnetz Bildung“ auf Dauer in Vollzeit zu besetzen.

Zu den Aufgaben dieses Referats zählen unter anderem die Entwicklung von IT-Konzepten namentlich im Bereich Bildung sowie das Landesnetz Bildung und dessen Gestaltung in Kooperation mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein. Im Hinblick auf seine herausragende Bedeutung, die auch in der Digitalisierungsstrategie des Landes zum Ausdruck kommt, soll das Lernen mit digitalen Medien einen entsprechenden Aufgabenschwerpunkt im Referat darstellen und deshalb eine personelle Verstärkung erfahren.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- die konzeptionelle Weiterentwicklung des Digitalisierungsprogramms Bildung und die Steuerung des Umsetzungsprozesses

- die Vertretung der Interessen des Bildungsministeriums bei Digitalisierungsprojekten auf Landes- und Bundesebene
- die Gestaltung der Schnittstelle von Landes- und Schulträgerzuständigkeiten in Kooperation mit der kommunalen Seite
- die Weiterentwicklung von Konzepten für die schulische Medienberatung und -ausstattung
- die Analyse und Bewertung aktueller Handlungsansätze und Konzepte für das Lernen in einer digitalen Welt und ihre Nutzbarmachung für die schulische Bildung in Schleswig-Holstein

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- eine Lehramtsbefähigung
- die unbefristete Beschäftigung im Landesdienst
- umfassende Kenntnisse über neue Technologien der Digitalisierung und die Möglichkeiten ihres Einsatzes für das Lernen in einer digitalen Welt
- hohe Fachkompetenz im Bereich der Medienbildung und der Medienentwicklungsplanung sowie bei der Entwicklung von digitalen Ausstattungskonzepten für Schulen
- in mehrjähriger Praxis unter Beweis gestellte Fähigkeit, digitale Projekte in Schule und Unterricht durch ein effektives Management zu planen und erfolgreich unter Einbindung der relevanten schulischen Akteure zu steuern
- Kenntnisse über das Schulwesen in Schleswig-Holstein und seine rechtlichen Rahmenbedingungen
- sichere und anwendungsbezogene Kenntnisse in allen MS-Office Standardanwendungen
- Fähigkeit zum eigenverantwortlichen, konzeptionellen und strategischen Denken
- ausgeprägte Kommunikations- und Teamfähigkeit
- präzises und differenziertes Ausdrucksvermögen in Wort und Schrift.

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übertragung eines Amtes bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG, bei Beschäftigten ein Entgelt bis zur Entgeltgruppe 15 TV-L möglich.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Personalreferat III 11, Brunswiker Straße 16 - 22,

328

24105 Kiel, gerne in elektronischer Form an Andreas.Preusse@bimi.landsh.de.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren stehen Ihnen der Personalreferent, Herr Bernd Christ (Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391), oder der Personalbearbeiter, Herr Andreas Preuß (Tel. 0431 988-2390) gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an den Leiter des Referats „IT-Management, Landesnetz Bildung“, Herrn Thomas Banck (Thomas.Banck@bimi.landsh.de) oder Tel. 0431 988-2211.

Fachaufsicht Englisch für die Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein wird in der Abteilung III 3

eine Lehrkraft

für Aufgaben im Rahmen der Fachaufsicht **Englisch** für die Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen gesucht.

Das Aufgabengebiet umfasst die Fachaufsicht für die Sekundarstufe I des gemeinsamen Bildungsgangs an Gemeinschaftsschulen.

Die Tätigkeit umfasst v.a. die Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung fachbezogenen Lernens (Implementierung der Fachanforderungen).

Für die Übernahme der Aufgaben stehen zum nächstmöglichen Termin drei Ausgleichsstunden zur Verfügung. Es ist beabsichtigt, die Fachaufsicht zunächst für zwei Jahre zu vergeben.

In Betracht kommen Lehrkräfte mit Erfahrungen und Kenntnissen im Bereich der Unterrichtsentwicklung und der Curriculumsentwicklung des Faches, in der Lehreraus- und -fortbildung und/oder in der Schulgestaltung. Voraussetzung ist die Lehrbefähigung in der Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/innen, der Realschullehrer/innen oder der Gymnasiallehrer/innen.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern werden ein sicheres Urteilsvermögen, die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken und Handeln, Flexibilität und Belastbarkeit sowie die Fähigkeit zur Kooperation erwartet. Ausreichende Unterrichtserfahrung in der Sekundarstufe I an Gemeinschaftsschulen, Verantwortungsbewusstsein sowie fundierte fachliche und pädagogische Kompetenzen werden vorausgesetzt.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt.

NBI.MBWK.Schl.-H. 2018

Bewerben können sich nur unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Landesdienst des Landes Schleswig-Holstein.

Bewerbungen (bitte mit Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte) richten Sie bitte innerhalb eines Monats auf dem Dienstweg an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, (III 305), Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Mitarbeit in der Fachkommission Englisch zur Entwicklung der Aufgaben für die zentralen Abschlussprüfungen – Erster allgemeinbildender Schulabschluss und Mittlerer Schulabschluss

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur beauftragt in Zusammenarbeit mit dem IQSH Fachkommissionen, bestehend aus Lehrkräften verschiedener Schularten, Vertreterinnen und Vertretern des MBWK und des IQSH, mit der Entwicklung der Aufgaben für den zentral durchgeführten Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss und Mittleren Schulabschluss.

Zur Ergänzung der Fachkommission **Englisch** werden zum Schuljahr 2018/19

zwei Lehrkräfte

mit der Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/innen oder Realschullehrer/innen oder für das Sekundarschullehramt gesucht. Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindende Lehrkräfte bewerben.

Zu den Aufgaben der Fachkommissionsmitglieder gehören:

- Erstellung von Prüfungsaufgaben mit Korrekturanweisungen und Bewertungskriterien
- Erstellung von Beispielaufgaben
- Mitwirkung an Informationsveranstaltungen

Von den Mitgliedern der Fachkommissionen werden sehr gute Kenntnisse der Fachanforderungen als auch der KMK-Bildungsstandards für den Hauptschul- bzw. den Mittleren Schulabschluss erwartet.

Wünschenswert sind Erfahrungen mit der Erstellung von Prüfungsaufgaben.

Für diese Tätigkeit wird den Mitgliedern ein Ausgleich von drei Jahreswochenstunden gewährt. Die Tätigkeit ist bis zum 31. Juli 2020 befristet; sie kann verlängert werden.

Die Landesregierung ist gesetzlich verpflichtet, Schwerbehinderte zu beschäftigen. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit den üblichen Anlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, – III 355 – Dr. Thomas Wehr, Brunswiker Straße 16-22, 24105 Kiel.

Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein

*Interne Stellenausschreibung
Nur für Landesbedienstete und
Menschen mit Behinderung*

Im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, Kronshagen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Landesseminar für Berufliche Bildung die Stelle

einer hauptamtlichen Studienleiterin / eines hauptamtlichen Studienleiters für Berufspädagogik in Verbindung mit einem Fach oder einer Fachrichtung im Arbeitsfeld Ausbildung

auf Dauer zu besetzen. Der Einsatz erfolgt landesweit. Dienort ist Kronshagen.

Mit der Versetzung ist ein Wechsel in die Lehreraus- und Lehrerfortbildung verbunden. Ein Laufbahnwechsel findet nicht statt.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst (mit je unterschiedlichen Anteilen):

- Konzeption und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen in Berufspädagogik und im Fach oder der Fachrichtung unter verstärkter Nutzung digitaler Medien
- Durchführung von Ausbildungsberatungen
- Themenstellung und Bewertung von Hausarbeiten
- Prüfungstätigkeiten
- Mitarbeit in Maßnahmen der Unterrichts- und Schulentwicklung sowie der Lehrplanarbeit
- Mitarbeit in Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Zusammenarbeit mit den vier Arbeitsfeldleitungen des Landesseminars für Berufliche Bildung
- enge Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, Ministerien und Universitäten
- Initiierung, Konzeption und Pflege von Kooperationen mit einschlägigen Partnern aus der Wirtschaft
- Mitarbeit im Team Schulfeedback.SH

Zu den Aufgaben gehört auch die Teilnahme an den Arbeitstagen der jeweiligen Teams. Zur Einführung in die Tätigkeit werden Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Lehramtsbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen
- Erfahrungen in der Lehrerbildungsarbeit
- hohe Sachkompetenz in Berufspädagogik und im Fach bzw. in der Fachrichtung
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit den modernen Büro-, Informations- und Kommunikationstechnologien

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Handlungskompetenz in Fragen des Einsatzes digitaler Medien im Unterricht
- hohe Sachkompetenz in den Bildungswissenschaften
- Handlungskompetenz im Bereich der Erwachsenenbildung und der Gestaltung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Kenntnisse in Fragen der Unterrichtsforschung

- die Fähigkeit zur situations- und zieladäquaten Beratung
- gute Kommunikationsfähigkeiten, auch in Konfliktsituationen
- Teamfähigkeit
- Flexibilität

Die Bereitschaft, Veranstaltungen auch im Blended Learning-Format (Webinare, Lernplattform wie Moodle) durchzuführen, wird vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 15 erreicht werden. Bei einer Tätigkeit im Beschäftigtenverhältnis ist bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 15 TV-L möglich.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein. Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte sind vorzulegen:

- der berufliche Werdegang
- eine aktuelle dienstliche Beurteilung (kann ggf. innerhalb von drei Wochen nach Bewerbungsschluss nachgereicht werden)
- eine Kopie der Ernennungsurkunde zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit bzw. bei Tarifbeschäftigten eine Kopie des entsprechenden Arbeitsvertrages
- eine Kopie des Zeugnisses der (Zweiten) Staatsprüfung sowie des Abschlusszeugnisses des Lehramtsstudiums (Erste Staatsprüfung / Master)
- Referenzen über bisherige Tätigkeiten in den geforderten Bereichen
- auf die Vorlage eines Lichtbildes wird ausdrücklich verzichtet

Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre Bewerbungen bis zum 14. September 2018 auf dem Dienstweg an die Personalstelle des

Instituts für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein

- IQSH 10 -

Schreberweg 5
24119 Kronshagen
zu richten.

Die Bewerbung können Sie auch gerne in elektronischer Form an E-Mail Daniela.Rykena@iqsh.landsh.de senden.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Es wird gebeten, per E-Mail die Bewerbung vorab anzukündigen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen die Sachgebietsleiterin für Personal, Frau Daniela Rykena (Daniela.Rykena@iqsh.landsh.de oder Tel. 0431 5403-118) gern zur Verfügung.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an den Leiter des Landesseminars für berufliche Bildung, Herr Dr. Arno Broux (arno.broux@iqsh.landsh.de oder Tel. 0431 5403-140).

Interne Stellenausschreibung Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung

Im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein, Kronshagen, ist zum 1. Februar 2019 in der Abteilung Fort- und Weiterbildung eine Stelle für

eine Mitarbeiterin / einen Mitarbeiter mit dem Schwerpunkt Gewaltprävention im Sachgebiet Zentrum für Prävention, Gesunde Schule, Sucht- und Gewaltprävention

auf Dauer zu besetzen. Der Einsatz erfolgt landesweit. Dienort ist Kronshagen.

Mit der Versetzung ist ein Wechsel in die Verwaltung der Lehreraus- und Lehrerfortbildung verbunden. Ein Laufbahnwechsel findet nicht statt.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Koordination der Maßnahmen zur Gewaltprävention an Schulen im Land Schleswig-Holstein
- Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen zu Themenkomplexen: Gewaltprävention
 - o als Angebot
 - o als Abrufveranstaltungen für die schulinterne Arbeit
- Koordination der Prävention im Bereich „Religiös begründeter Extremismus“
- Koordination der Prävention im Bereich „Sexuelle Gewalt“
- Mitarbeit in Maßnahmen der Unterrichts- und Schulentwicklung
- Tätigkeiten im Bereich der Suchtprävention

Zu den Aufgaben gehört auch die Teilnahme an den Arbeitstagen der jeweiligen Teams. Zur Einführung in die Tätigkeit werden Qualifizierungsmaßnahmen angeboten.

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Hochschulabschluss bzw. Staatsprüfung in einem Lehramt mit mindestens gutem Ergebnis,
- grundlegende Kenntnisse im Bereich der universellen Prävention und in den Themenbereichen der Sucht- und Gewaltprävention

- mehrjährige Unterrichtserfahrung
- hohe Sachkompetenz in Fragen der Prävention und Intervention im Bereich Gewalt
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit den modernen Büro-, Informations- und Kommunikationstechnologien

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- ausgeprägte kommunikative Kompetenzen sowie Beratungskompetenzen
- Bereitschaft zu Kooperation und vernetzter Arbeit
- hinreichende praktische Erfahrungen im Bereich der Prävention und Intervention im Bereich Gewalt
- gute Sachkompetenz in Pädagogik
- Handlungskompetenz im Bereich der Erwachsenenbildung und der Gestaltung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- Teamfähigkeit
- Flexibilität

Die Bereitschaft, Veranstaltungen auch im Blended Learning-Format (Webinare, Lernplattform wie Moodle) durchzuführen, wird vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 14 erreicht werden. Bei einer Tätigkeit im Beschäftigtenverhältnis ist bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 14 TV-L möglich.

Diese Ausschreibung richtet sich an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein. Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte sind vorzulegen:

- der berufliche Werdegang
- eine aktuelle dienstliche Beurteilung (kann ggf. innerhalb von drei Wochen nach Bewerbungsschluss nachgereicht werden)
- eine Kopie der Ernennungsurkunde zur Beamtin/ zum Beamten auf Lebenszeit bzw. bei Tarifbeschäftigten eine Kopie des entsprechenden unbefristeten Arbeitsvertrages

- eine Kopie des Zeugnisses der (Zweiten) Staatsprüfung sowie des Abschlusszeugnisses des Lehramtsstudiums (Erste Staatsprüfung / Master)
- Referenzen über bisherige Tätigkeiten in den geforderten Bereichen
- auf die Vorlage eines Lichtbildes wird ausdrücklich verzichtet

Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre Bewerbungen bis zum 14. September 2018 auf dem Dienstweg an die Personalstelle des

Instituts für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein
- IQSH 10 -

Schreberweg 5
24119 Kronshagen
zu richten.

Die Bewerbung können Sie auch gerne in elektronischer Form an Daniela.Rykena@iqsh.landsh.de senden. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Es wird gebeten, per E-Mail die Bewerbung vorab anzukündigen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen die Sachgebietsleiterin für Personal, Frau Daniela Rykena (Daniela.Rykena@iqsh.landsh.de oder Tel. 0431 5403-118) gern zur Verfügung.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Abteilungsleiterin, Frau Petra Fojut (Petra.Fojut@iqsh.landsh.de oder Tel. 0431 5403 -132).

Interne Stellenausschreibung Nur für Landesbedienstete und Menschen mit Behinderung

Im Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH), Kronshagen, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

der Leitung des Sachgebiets „Führungskräfte, Personalentwicklung“ in der Abteilung Fort- und Weiterbildung

auf Dauer zu besetzen.

Gesucht wird eine Persönlichkeit, die die Qualifizierung von im Amt befindlichen und zukünftigen Führungskräften in Schulen im IQSH in verantwortlicher Position leitet.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung des Sachgebiets einschließlich Personalführung und Finanzplanung
- enge Zusammenarbeit mit dem Bildungsministerium und Kooperation mit Wissenschaft sowie weiteren Partnern
- Weiterentwicklung des Konzepts zur Führungskräftequalifizierung des IQSH
- Organisation von Fortbildungsangeboten für Führungskräfte in Schulen
- operative Durchführung von Fortbildungsangeboten einschließlich eigener Vorträge

- Evaluation der Arbeit und Berichterstattung
- Gestaltung von internen Qualifizierungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- abgeschlossenes Universitätsstudium der Wirtschafts-, Rechts-, Sozial-, Erziehungswissenschaften, Psychologie, in einem Lehramt oder vergleichbare Studienabschlüsse
- mehrjährige Führungserfahrungen mit Personalverantwortung
- Nachweise über die Konzipierung und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen
- Nachweise über einschlägige Kenntnisse in der Personalentwicklung im Rahmen des Studium oder in Zusatzqualifikationen
- Nachweise über Kenntnisse im Bereich des Controlling

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Nachweise über Qualifizierungen bei der Nutzung digitaler Medien
- soziale Kompetenz und Teamfähigkeit
- Führungs- und Steuerungskompetenz
- Managementkompetenz
- analytisches, strategisches Denken und Problemlösungsfähigkeit
- Informations- und Kommunikationsfähigkeit
- Organisationskompetenz
- Entscheidungs- und Durchsetzungsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit und Belastbarkeit

Die Bereitschaft, Veranstaltungen auch im Blended Learning-Format (Webinare, Lernplattform wie Moodle) durchzuführen, wird vorausgesetzt.

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen und stellenmäßigen Voraussetzungen kann eine Besoldung bis zur Besoldungsgruppe A 15 erreicht werden. Bei einer Tätigkeit im Beschäftigtenverhältnis ist bei Vorliegen der tariflichen und persönlichen Voraussetzungen eine Eingruppierung bis zur Entgeltgruppe 15 TV-L möglich.

Diese Ausschreibung richtet sich nur an Beschäftigte des Landes Schleswig-Holstein. Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Mit Ihren aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte sind vorzulegen:

- der berufliche Werdegang
- eine aktuelle dienstliche Beurteilung (kann ggf. innerhalb von drei Wochen nach Bewerbungsschluss nachgereicht werden)
- eine Kopie der Ernennungsurkunde zur Beamtin/zum Beamten auf Lebenszeit bzw. bei Tarifbeschäftigten eine Kopie des entsprechenden Arbeitsvertrages
- eine Kopie des Zeugnisses über das bestandene Studium
- Referenzen über bisherige Tätigkeiten in den geforderten Bereichen
- auf die Vorlage eines Lichtbildes wird ausdrücklich verzichtet

Interessierte Damen und Herren werden gebeten, ihre Bewerbungen bis zum 24. August 2018 auf dem Dienstweg an die Personalstelle des

Instituts für Qualitätsentwicklung
an Schulen Schleswig-Holstein

- IQSH 10 -
Schreiberweg 5
24119 Kronshagen

zu richten.

Die Bewerbung können Sie auch gerne in elektronischer Form an Daniela.Rykena@iqsh.landsh.de senden.

Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Später eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. Es wird gebeten, per E-Mail die Bewerbung vorab anzukündigen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen die Sachgebietsleiterin für Personal, Frau Daniela Rykena (Daniela.Rykena@iqsh.landsh.de oder Tel. 0431 5403-118) gern zur Verfügung.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an die Abteilungsleiterin, Frau Petra Fojut (Petra.Fojut@iqsh.landsh.de oder Tel. 0431 5403-132).

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Neue Deutsche Schule Alexandria, Ägypten

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Besetzungsdatum: 01.02.2019

Bewerbungsende: 30.08.2018

Integrierte Begegnungsschule

Klassenstufen: derzeit 1 - 11, zukünftig bis Jahrgangsstufe 12

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GIB): Erstmals Ende Schuljahr 2018/19

Schülerzahl: 244

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und / oder II

Bes. Gr. A 14 / A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Ankara, Türkei

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Besetzungsdatum: 01.02.2019

Bewerbungsende: 30.08.2018

Deutschsprachige Schule

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 153

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Gemischtsprachiges International Baccalaureate

Lehrbefähigung für die Sek. I und / oder II

Bes. Gr. A 14 / A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Pestalozzi-Schule Buenos Aires, Argentinien

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Besetzungsdatum: 01.02.2019

Bewerbungsende: 30.08.2018

Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 875

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Sekundarabschluss des Landes

Gemischtsprachiges Internationales Baccalaureate (GIB)

Lehrbefähigung für die Sek. I und / oder II

Bes. Gr. A 14 / A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Spanischkenntnisse sind erwünscht.

Audi Hungaria Schule Győr, Ungarn

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Besetzungsdatum: 01.02.2019

Bewerbungsende: 30.08.2018

Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 555

Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I

Deutsches Internationales Abitur

Berufsbildender Zweig

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Deutsche Schule Kiew, Ukraine

- Drittbewerbungen sind zulässig -

Besetzungsdatum: 01.08.2019

Bewerbungsende: 30.08.2018

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel

Klassenstufe: 1 - 10

Schülerzahl: 100

Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe I

Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe I

Aufbau der gymnasialen Oberstufe

Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II

Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

Deutsche Schule Mailand, Italien

Besetzungsdatum: 01.08.2019

Bewerbungsende: 30.08.2018

Integrierte Begegnungsschule

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 726

Deutsches Internationales Abitur

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Internationale Deutsche Schule Alexander von Humboldt Montreal, Kanada

Besetzungsdatum: 01.08.2019

Bewerbungsende: 30.08.2018

Deutschsprachige Schule

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 251

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Deutsches Internationales Abitur

Sekundarabschluss des Landes

Lehrbefähigung für die Sek. I und II

Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Verhandlungssichere Englisch- und gute bis sehr gute Französischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Botschaftsschule Peking, China

Besetzungsdatum: 01.08.2019
Bewerbungsende: 30.08.2018
Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 530
Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
Deutsches Internationales Abitur
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Gute Englischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Alexander von Humboldt Sao Paulo, Brasilien

- Drittbewerbungen sind zulässig -
Besetzungsdatum: 01.08.2019
Bewerbungsende: 30.08.2018
zweisprachige Schule mit gegliedertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel / berufsbildender Zweig (IVP)
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 960
Deutsches Internationales Abitur
Fachhochschulreife
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
von der KMK anerkannte Berufsschule
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L
Portugiesischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Internationale Schule Tiflis, Georgien

- Drittbewerbungen sind zulässig -
Besetzungsdatum: 01.08.2019
Bewerbungsende: 30.08.2018
Integrierte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1 - 8
Schülerzahl: 119
Schule im Aufbau
Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I ab Schuljahr 2019/20
Schulziel: Deutsches Internationales Abitur
Lehrbefähigung für die Sek. I und II
Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.
Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Heimatschulbehörde und Kultusministerium / Senatsverwaltung des Landes an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium / in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation und Fristwahrung, ggf. per E-Mail) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs- / Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Landes.

Die folgende Stelle für eine Fachberatung für Deutsch ist zu besetzen:

Peking / China

- Drittbewerbungen sind zulässig -
Arbeitsbeginn: 01.02.2019
Bewerbungsfrist: 30.08.2018
Tätigkeitsprofil:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an chinesischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSDII und DSDI)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)
- Beratung der chinesischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculument-

wicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u.a.)

- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik bzw. in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin / den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen chinesischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamtin / Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen

Arbeitgeberleistungen: Finanzielle Regelungen für ADLK

Bewerbungsverfahren:

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen finden Sie unter Bewerberinformationen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin / Koordinatorin bzw. eines Fachberaters / Koordinators der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium oder in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 5, 50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle (Fristwahrung). Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium oder der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, Bewerbungsbogen für Auslandsdienstlehrkräfte, Lebenslauf, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Besondere Hinweise: Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

